Unterſuchungen über das Gewinnproblem in der betriebswirtſchaftlichen Literatur und im Steuerrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Frankfurt am Main

vorgelegt von

Karl Diehl

Diplom-Handelslehrer und Diplomkaufmann

aus Koblenz/Rh.

1938

Herm. Prinz, Bückeburg.

1. Referent: Prof. Kalveram

2. Referent: Privatdozent Dr. Fritz

Tag der mündlichen Prüfung 31. 7. 1933.

Untersuchungen über das Gewinnproblem in der betriebswirtschaftlichen Literatur und im Steuerrecht.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät
der
Universität Frankfurt am Main.

vorgelegt von

Karl D i e h l
Diplom-Handelslehrer und Diplomkaufmann
aus Koblenz/Rh.

1938

Herm. Prinz, Bückeburg.

1. Referent: Prof. Dr. Kalveram
2. Referent: Privatdozent Dr. Fritz

Tag der mündlichen Prüfung 31.7.1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die Arbeit stellt in der Hauptsache eine betriebswirtschaftliche Untersuchung des Gewinnproblems dar. Im steuerrechtlichen Teil der Arbeit wurde das Problem nur insoweit behandelt, als es zur Aufzeigung betriebswirtschaftlicher Tendenzen notwendig war. Wenn wir das gleiche Problem in zwei verschiedenen Disziplinen untersuchen wollen, so müssen wir zunächst die verschiedenen Ausgangspunkte und Zwecksetzungen dieser beiden Wissenschaften betrachten. Die Betriebswirtschaftslehre geht von den Verschiedenen Erscheinungen des Wirtschaftslebens aus, untersucht diese und stellt dann „das Seinsollende" heraus. Sie darf nicht vor dem Gesetz haltmachen, sondern hat allein das nach ihrer Ansicht „wirtschaftlich Richtige" zu erforschen und oft auch, „de lege ferenda" zu fordern. Das Steuerrecht hingegen als normative Wissenschaft geht von fest umrissenen Einzeltatbeständen aus und sucht diese im Rahmen der bestehenden Gesetze zu verarbeiten. Der Richter ist im Gegensatz zum Betriebswirtschafter immer an die Normen des Gesetzes gebunden. Konkurrierende Möglichkeiten darf er nicht zulassen. Es ist weiterhin erheblich zu beachten, daß das Gesetz eine Synthese aus Weltanschauung, Politik und Geschichte darstellt, also der langen Erfahrung und Bewährung den größten Wert beimißt. Diese zeitliche Vorherrschaft wird oft von Steuerrechtlern in ihrer Polemik gegen die noch junge Betriebswirtschaftslehre verwandt. Hierzu ist zu sagen, daß das Alter allein noch kein Verdienst darstellt.
Die Betriebswirtschaftslehre müßte dem Gestzgeber die Richtschnur für Rechtsfindung und Rechtsschöpfung geben. Daß dies nicht immer der

Fall gewesen ist, haben wir im Folgenden darzustellen versucht. Wohl läßt sich in den letzten Jahren eine zunehmende Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs feststellen.

Für die Arbeit wurden über 200 Entscheidungen des Reichsfinanzhofs untersucht. Der Übersichtlichkeit halber haben wir nur die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung angeführt. Den Aufbau der Arbeit hat der Verfasser in der Weise vorgenommen, daß zunächst die Grundsätze, von denen die einzelnen Autoren ausgehen, herausgearbeitet und aus diesen das Gewinnproblem und die mit ihm zusammenhängenden Fragen entwickelt wurden. Diese wurden einer kritischen Untersuchung unterzogen. Im steuerrechtlichen Teil der Arbeit wurde das Verhältnis des Steuerrechts zur Betriebswirtschaftslehre behandelt.

An dieser Stelle möchte ich nicht verfehlen, den Herren Professor Kalveram und Privatdozent Dr. Fritz für ihre Anregungen, die sie mir während der Arbeit gaben, verbindlichst zu danken. Besonderen Dank möchte ich Herrn Regierungsrat Dr. Groener, der in seiner Eigenschaft als Buchprüfungsdezernent des Finanzamts in Koblenz, von jeher der betriebswirtschaftlichen Forschung größte Beachtung geschenkt hat, aussprechen. Derselbe war mir bei der Beschaffung des umfangreichen Materials sehr behilflich.

Koblenz, im Mai 1933.

Carl Diehl.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort
Literaturverzeichnis 159-162
Inhaltsverzeichnis . . . . . I-V
A. Grundlegung des Problems 1
B. Untersuchung des Gewinnproblems in der älteren vorwiegend statisch orientierten Literatur 5

I. Hügli 6
1. Wesen und Zweck der Buchhaltung . . 6
2. Die Bewertung 6

II. Schär 8
1. Aufgaben der Buchhaltung und Bilanz 8
2. Die Bewertung und der latente Gewinn 9
3. Ergebnis. 10

III. Kovero 12
1. Der Primat der Bilanz vor der Buchhaltung 12
2. Die Einheitlichkeit der Wertbemessungsgrundlagen 12
3. Die Kapitalfehlleitung 14
4. Die Ausschaltung der unrealisierten Gewinne und Verluste 15
5. Ergebnis 17

IV. Osbahr 18
1. Der Unternehmungsstandpunkt als Dominante 18
2. Die Bilanz als Mittel des geldwirtschaftlichen Aufbaues der Unternehmung 19
3. Der Vermögens- und Kapitalbegriff . 19
4. Die werttheoretischen Ausgangspunkte Osbahrs 20
5. Die angewandte Bewertung 23
a) die Umsatzvermögensgüter S.23
b) die Anlagegüter S.24 c) das Sicherungs- und Ergänzungsvermögen S.26.

Seite

6. Der Gewinn 26
7. Die Gliederung der Erfolgsrechnung . 27
(der geschäftswesentliche und geschäftsunwesentliche Gewinn) 27
8. Ergebnis 28

C. Die neuere vorwiegend dynamische Literatur

I. S c h m a l e n b a c h 32

1. Der Betrieb als Organ der Gemeinwirtschaft 32
2. Der Gewinn in formaler Hinsicht . . 33
3. Die Eigenart der Schmalenbachschen Bilanzauffassung 34
a) die Bilanz als verknüpfendes Band zwischen Einnahmen und Ausgaben S.34
b) der Vermögens- und Kapitalbegriff S.36
4. Die Forderungen an die Erfolgsrechnung 38
a) der Grundsatz der Vorsicht S.38 b) der Grundsatz der Sicherheit der Rechnung und der Methodensubstitution S.38
5. Die werttheoretischen Ausgangspunkte 39
a) der geschätzte innere Wert S.39
b) die Abhängigkeit des betrieblichen Rechnungswesens vom volkswirtschaftlichen S.40 c) die Problematik des Reproduktionswertes S.41
6. Der materielle Inhalt des Gewinnbegriffs 42
a) der Gewinnbegriff aus mehreren Quellen S.42 b) der vergleichbare Gewinn S.43 c) die Behandlung einmaliger Vermögensanfälle S.44
d) der Zeitpunkt der Gewinnerfassung S.46
7. Die angewandte Bewertung von Aufwand und Leistung 47
a) die Bewertung des Anlagevermögens S.47 b) die Bewertung der Umsatzgüter S.51 c)die Bewertung der übrigen Bilanzgegenstände S.53.

8. Ergebnis 53

II. W a l b 59
1. Wesen und Aufgaben der Bilanz . . . 59
2. Der Vermögens- und Kapitalbegriff. . 60
3. Die Bewertung 61
a) in quantitativer Beziehung S.61
b) in qualitativer Beziehung S.61
c) das Problem der Kapitalerhaltung S. 62
4. Der Gewinn 64
a) der abstrakte oder konkrete Charakter des Gewinns S.64 b) der geldmäßig oder gütermäßig bestimmte Gewinn S.66
5. Die Elemente der Erfolgsrechung (der teleologisch gerichtete Aufwand und Ertrag) 66
6. Ergebnis 69

D. Die neuere vorwiegend dualistische Literatur.

I. S c h m i d t 71
1. Die Unternehmung in der Marktwirtschaft 71
2. Der Marktpreis und seine Veränderungen 72
a) Angebot und Nachfrage S.72 b) die Bedürfnisverschiebungen S.74 c) die Produktionsverschiebungen S.75 d) die Einkommensverschiebungen S.76
3. Die relative Werterhaltung der Unternehmung 77
4. Die Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise auf das Rechnungswesen 78
a) der Umsatzgewinn S.78 b) der Spekulationsgewinn S.80 c) der Totalgewinn S.81
5. Wesen und Zweck der Bilanz 83
a) formell S.83 b) materiell S.84
6. Die Bewertung (die werttheoretischen Ausgangspunkte) 85

Seite

7. Die angewandte Bewertung 87
a) in der Vermögensrechnung S.87 b) in der Erfolgsrechnung S. 90
8. Ergebnis 92

II. S e w e r i n g 94
1. Seine Kritik an Schmidts organischer Bilanztheorie 94
2. Sein Ziel der Überbrückung statischer und dynamischer Bilanzgrundsätze . . 96
3. Der Vermögensbegriff 96
4. Die Bewertung 98
a) die Bewertung der Anlagegüter ohne Abnutzung S.98 b) die Umsatzgüter S.98 c) die Verbrauchsgüter S.100 d) die Abnutzungsgüter S.100
5. Ergebnis 102

E. Die neueste Literatur.

R i e g e r 105
1. der privatwirtschaftliche Unternehmerstandpunkt 105
2. Der Geldwerdungsprozeß der Betriebsgüter 105
3. Die Auswirkungen auf die Bilanz und den Gewinn 106
4. Das Bewertungsproblem 108
5. Ergebnis 111

F. Der Gewinn im Steuerrecht.

1. Der Gewinnbegriff als Unterbegriff des Einkommensbegriffes im Steuerrecht . 114
2. Die finanzwissenschaftlichen Grundlagen des Einkommensbegriffes . . . 114
3. Der Gewinnbegriff des § 12 118
a) die Einnahmen S. 119 b) die Ausgaben S.122 c) der Bestandsvergleich S.126
4. Der Gewinnbegriff des § 13 128
5. Die Handelsbilanz als Ausgangspunkt für den steuerlichen Gewinn 129

6. Die Betriebsausgaben und die mit diesen zusammenhängenden Probleme . . . 131
a) die Absetzung wegen Abnutzung und die Abschreibung wegen Entwertung S.132 b) die Aktivierungspflicht S.135 c) die Ausnahmen von der Aktivierungspflicht S.136 d) der Gegenstand der Aktivierung und Passivierung S.138
7. Die Bewertung 144
a) der Anschaffungs- und Herstellungspreis S.144 b) der niedrigere gemeine Wert (Teilwert S.147 c) der Zwischenwert S.152
8. Ergebnis 153

A. Grundlegung des Problems.

Der Gewinn stellt eine positive Differenz dar. Hierüber besteht sowohl in der Volkswirtschafts- als auch in der Betriebswirtschaftslehre kein Streit. Worin aber dieses „Mehr" besteht, darüber herrscht keine Übereinstimmung. Der Entstehung nach unterscheiden wir drei Arten des Gewinns: den Betriebs- oder Unternehmungsgewinn, den Konjunkturgewinn und den Spekulationsgewinn.

Diejenige Disziplin, die sich am längsten mit der Natur des Gewinns beschäftigt hat, ist die Volkswirtschaftslehre. Jedoch würde es über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, würden wir alle einzelnen Lehrmeinungen, wie sie sich im Laufe der Zeit in dieser Wissenschaft herausgebildet haben, anführen. Es dürfte genügen, wenn wir die wichtigsten Vertreter der Volkswirtschaftslehre, die in ihren Anschauungen über den Gewinnbegriff mit denen der Betriebswirtschaftslehre wesensverwandt sind, heranziehen.

Böhm Bawerk sieht im Unternehmungsgewinn eine Erscheinungsform des Kapitalzinses. Wie beim Geldkapital, so entsteht meist durch die zeitliche Nutzung der Produktionsmittel ein Wertauftrieb zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern. Die Unternehmer kaufen Güter entfernter Ordnung, wie Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Bodennutzungen und hauptsächlich Arbeitsleistungen ein und setzen sie durch den Produktionsprozeß in genußreife Güter um.(1)

Dabei fällt ihnen, für ihre persönliche Mitwirkung am Produktionsprozeß, eine meist im Verhältnis zu der Größe ihres investierten Geschäftskapitals ein Wertgewinn zu, selbst oft dann, wenn sie das Gut um nur einen Schritt der

---

1) Vergl. Böhm Bawerk, Positive Theorie des Kapitals. Jena 1921.S.374

Genußreife näher geführt haben. Aber nicht allein nur durch die Unternehmer, sondern auch durch die Produktionsmittel werden Güter verschiedenster Art zur Genußreife gebracht. Ein gutes Beispiel bringt Böhm-Bawerk, das wir später betriebswirtschaftlich sehr gut auswerten können.(1) Ein und derselbe Pflug, der 20 Jahre verwandt wird, trägt durch 1/20 seiner Nutzleistung zu 20 Jahresleistungen jährlich bei.

Außer diesem eigentlichen Betriebsgewinn kennt schon Böhm Bawerk noch den Konjunkturgewinn (2). Er besteht darin, daß eine gewisse Art von Gütern durch irgendwelche Umstände mehr begehrt wird und dadurch im Preise steigt. Es handelt sich dabei um die Ausnutzung einer Konjunktur. Der Mehrgewinn stellt eine Prämie für die Auffindung und die Ausnutzung der in der gegenwärtigen Konjunktur günstigen Verwendungsmöglichkeiten dar. Diese Konjunktur braucht sich aber nicht nur im Preise auszudrücken, vielmehr kann sie sich aber auch rein mengenmäßig bei stabilen Preisen auswirken, z.B. wäre dies der Fall, wenn beim Ausbrechen einer Epidemie eine verstärkte Nachfrage nach Medikamenten einsetzte oder wenn sich z.B. die Frequenz von Gaststätten durch Abhalten eines in der Nähe dieser Stadt stattfindenden Sportfestes erhöhte. In diesen Fällen weist Böhm Bawerk wiederholt auf den temporären Charakter solcher Konjunkturerscheinungen hin und behauptet, daß die Produktion, die gerade den Grenznutzen abwirft, überhaupt keinen Konjunkturgewinn vertrage.Mit gleichen Problemen hat sich auch Gustav Cassel beschäftigt.Er geht von der richtigen Grundanschauung aus, daß das wirtschaftliche Motiv jeder Unternehmerarbeit das Streben nach Gewinn ist

---

(3)

1) vgl. Böhm Bawerk a.a.O. S.379
2) vgl. " " " S.502
3) Cassel. Theoretische Sozialökonomie Leipzig 1927 S. 154.

Der Unternehmungsgewinn besteht aus dem Rohertrag über die Kosten, d.h. aus alledem, was über die Produktionsfaktoren hinaus gezahlt werden kann. Den Unternehmungsgewinn sieht er als eine Art des Differenzialgewinns an, der in den einzelnen Betrieben nur als Folge der verschiedenen Kosten entsteht. Zu den Kosten der Unternehmung rechnet er in erster Linie die Kosten für die Tätigkeit des Unternehmers. Er muß diese berechnen, wenn er selbst im Betriebe mitarbeitet. Cassel bringt (1) folgendes Beispiel: Kann ein Unternehmer, der in seinem Geschäft einen jährlichen Gewinn von 30 000.-RM erzielt, als Direktor einer Aktiengesellschaft, 20 000,-RM erhalten, so wird er den eigentlichen Gewinn seines Unternehmens nur auf 10 000.-RM veranschlagen dürfen. Ein Moment, für das sich Cassel besonders einsetzt, ist die Berücksichtigung des Risikos. Dies muß vor allen Dingen in die Kostenrechnung einbezogen werden.

Für die Höhe des Unternehmergewinns sind außerdem noch eine ganze Reihe von Zufälligkeiten maßgebend, auf die der Unternehmer keinen Einfluß hat. In der Hauptsache entspringt er aber einer Vorzugsstellung, die sich der Unternehmer in der einen oder anderen Hinsicht geschaffen hat, wie das z.B. durch alte Kundschaft eingeführte Marken, günstigen Standort, langfristige Kontrakte der Fall sein kann

Die Volkswirtschaftslehre wendet sich vorzugsweise dem Problem der Entstehung des Gewinns zu, während sich die Betriebswirtschaftslehre mehr mit der Frage der Erfassung, d.h. der Errechnung des Gewinns beschäftigt. Über das Gewinnproblem herrscht in der Betriebswirtschaftslehre wohl Einigkeit in der Frage, aus welchen Faktoren sich der Gewinn zusammensetzt, nicht aber in welcher

---

1) Cassl. Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1927 S. 155.

Höhe er vorhanden ist. Die Ursache liegt hier in den vielen Ausgangspunkten und Grundsätzen, die die einzelnen Autoren sich zur Richtschnur für die Erfassung des Gewinns nehmen. Dem Verfasser scheint dabei die Tatsache zu wenig beachtet zu werden, daß viele Autoren nicht den „erzielten" Gewinn herausstellen, sondern Gewinnpolitik treiben. Auf dem Gebiet der Politik muß es allerhand Ziele, Zweckrichtungen und manchmal auch Kompromisse geben, denn sie ist sehr oft zukunftsbedingt und letzten Endes Weltanschauungssache. Bei der Errechnung und Darstellung des Gewinns darf und kann es keine Kompromisse geben, entweder ist der errechnete Gewinn richtig oder falsch, ein Mittelding ist dabei unmöglich.

Um den richtigen Gewinn zu finden, wurde von den einzelnen Betriebswirtschaftern von völlig verschiedenen Grundsätzen ausgegangen. Der Gewinn wurde bisweilen als Resultat heterogener Elemente und Komponenten angesehen, von absolutem und relativem Kapital wurde gesprochen. Die Erfassung des Gewinns auf genetischem Wege wurde vertreten. Die jeweilige Situation des Betriebes, Blüte, Scheinblüte, Krankheit, wurde zur Richtschnur der Bemessung des Gewinns gemacht. Die Beziehungseinheiten der Werte wurden auf reine Mengen,- Geld,- und Kaufkraftgrundlagen abgestellt. Nicht zuletzt wurden die Zukunftsmöglichkeiten als die jeweiligen Einschränkungen des Gewinns angeführt.

Wollen wir aber nun die Natur des wahrhaft richtigen, wirklich erzielten Gewinns erforschen, so müssen wir die Elemente des Gewinns und sein Zustandekommen genetisch untersuchen und jede Gewinnpolitik ablehnen.

B. Untersuchung des Gewinnproblems in der älteren, vorwiegend statisch orientierten Literatur.

Die ältere Bilanzliteratur ist hauptsächlich gekennzeichnet durch statische Gesichtspunkte. Schmalenbach, der diese Terminologie in die Wissenschaft eingeführt hat und dessen Einteilung wir hier zugrunde legen wollen, versteht unter einer statischen Bilanz eine solche, die die Aufgabe hat, etwas Zuständliches, d.h. das Vermögen eines Wirtschaftsubjektes an einem gegebenen Zeitpunkt festzustellen. Wenn dieser Bilanz noch nebenzwecke zugewiesen werden,so ändert dies nichts an ihrem statischen Charakter, solange ihr Hauptzweck nicht gefährdet ist (1). Wesentliches Kriterium für eine statische Bilanz ist, daß sie sich der Zeitwerte bedient,und daß in diese keine transitorischen Posten gehören. Schmalenbach führt hierzu wörtlich an (2): „Die transitorischen Posten sind diejenigen, durch die die zahlreichen Theoretiker ihre dynamische Überzeugung und ihre statische Konfession bezeugen. Eine Bilanz, die vorwiegend der Erfolgsrechnung zu dienen bestimmt ist, und das periodische Kräftespiel einer Güterbewegung darstellt, bezeichnet er als eine dynamische.

Unter dualistischer Bilanzauffassung versteht er eine solche, die sowohl der Vermögens- als auch der Erfolgsrechnung subordiniert ist.

---

1) Schmalenbach. Dynamische Bilanzlehre,Leipzig 1926 S. 153.
2) Derselbe ..... S 107.

I. H ü g l i. (1)

1. Wesen und Zweck der Buchhaltung.

„Die Buchhaltung hat die Aufgabe, die geordnete Aufschreibung des Vermögens und seiner Bestandteile nebst ihren Veränderungen vorzunehmen"(S.1)

Hügli nennt die Aktiva positive Vermögensteile,während er im Gegensatz dazu die Passiva als negative Vermögensteile bezeichnet. Die doppelte Buchhaltung sieht er als zwei getrennte Rechnungen an, eine Rechnung über die einzelnen Vermögensteile, und die entgegengesetzte über das Eigenkapital und die Schulden. „ Der Unterschied zwischen dem Anfangs- und Schluß - vermögen ist der „reine Gewinn oder Verlust" des Geschäfts.

2. Die Bewertung.

Bei der Gewinnermittlung legt Hügli den Schwerpunkt auf die richtige Bewertung des Inventars. „Die Wertbestimmung muß derart sein,daß das Inventar das wirklich vorhandene Vermögen genau oder doch möglichst annähernd wiedergibt, sodaß die Summe des Inventars weder hinter dem im Moment der Inventuraufnahme bestehenden Vermögen zurückbleibt, noch viel weniger dasselbe überschreitet" (S.22). „Vermögensgegenstände, deren Wert sich wenig verändert, wie Gebäude, Grundstücke und Waldungen, können unverändert fortgeführt werden" (S.23).Das Inventar soll aber keinerlei Idealvermögen, sondern nur wirklich vorhandene Güter enthalten.

Bei Gegenständen, die einen Marktpreis haben, läßt er diesen als deren richtigen Ansatz gelten. Bei solchen Gegenständen, die keinen Marktpreis besitzen, will er den Preis zu - grunde legen, den ein Gegenstand bei einem

---

1) Hügli, Lehrbuch d. Buchhaltung.Bern 1887.

Verkauf, d.h. bei der Auflösung des Betriebes haben würde. Er tritt also hier für die sogenannte Bezifferung des Zerschlagungs- oder Schmelzwertes ein. Die später noch vertretenen Gedanken des prozentualen Abschlags vom Anlage- und Umlaufsvermögen verwirft er. Überhaupt tritt er für eine möglichst exakte Bewertung aller Vermögensgegenstände ein. Er bezeichnet es als einen direkten Fehler, Vermögensgegenstände, die einen realen Wert haben unter diesen anzusetzen. Der auf diese Weise durch Bestandsvergleich errechnete Überschuß ist nach ihm der richtige Gewinn. Auf die Gewinnquellen nimmt er noch keinerlei Rücksicht.

II. S c h ä r . (1)

1. Aufgaben der Buchhaltung und Bilanz.

„Es ist Aufgabe der Unternehmung, Wirtschaftsgüter in Kreislauf zu setzen, um dadurch diese umzuwandeln, zu veredeln oder durch wirtschaftliche Arbeit diese ihrem Bestande nach zu erhalten oder zu vermehren". (S.4). Nach Schär ist die Buchhaltung ein Zweig der Wirtschaftswissenschaft, die die Aufgabe hat, den Kreislauf der Güter in der Unternehmung festzuhalten. Sie hat die mengen- und wertmäßigen Ab- und Zugänge genau zu registrieren und das Vermögen exakt darzustellen. „Sie ist eine Art Geschichtsschreibung der Sonderwirtschaft" (S.5). Als letzten Zweck hat sie die Größe des Eigenkapitals festzustellen, woraus sich, je nach Ab- oder Zunahme, der Gewinn ergibt. Der Gewinn kommt aber auch für ihn erst in zweiter Linie in Betracht. Die genaue Aufstellung der Inventur und damit die genaue Ausweisung des Vermögensstatus ist Hauptzweck seiner Bilanz.

Die Bilanz erklärt er formell als eine Gegenüberstellung der Tauschwerte der realen, in greifbarer Form existierenden, nach wirtschaftlichen und rechtlichen Kategorien gesonderten Bestandteilen des Gesamteigentums einer Sonderwirtschaft und des daraus resultierenden Abstraktums des Kapitals des Wirtschaftsinhabers (S.14). „Tatsächlich ist die Bilanz ihrer Form nach nur die Umformung der Inventur, indem man auf der Sollseite die Aktiven einsetzt und diesen auf der Habenseite das Fremdkapital gegenüberstellt.(S.93)

---

1) Schär, Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1914.

2. Die Bewertung und der latente Gewinn.

In dem Vermögen, das man am Bilanzstichtag vorfindet, ist die Voraussetzung für den erzielten Erfolg vorhanden.(S.95). Das Ergebnis sieht er in der realen Existenz der durch ihn bewirkten Gütervermehrung, die durch die Vermögensbilanz nachgewiesen wird. Für ihn ist nur das Ergebnis, was an Güterwerten wirklich vorhanden ist; das konkrete Mehr an Gütern am Ende im Gegensatz zum Anfang der Betriebsperiode. Nur das, was bei der Liquidation als ausschüttbares Vermögen erzielbar wäre, sieht er als Vermögen und damit auch als Gewinn an. Dabei ist es für ihn ohne Bedeutung, ob das konkrete Mehr an Vermögen durch spezifische Betriebstätigkeit oder durch Einflüsse der Außenwelt entstanden ist. Die später von Betriebswirtschaftern und im Steuerrecht vertretene Auffassung der Betriebsgebundenheit und der Fortführung des Betriebes ist ihm noch unbekannt. In der Bewertungsfrage nimmt er vom Handelsgesetzbuch kaum einen abweichenden Standpunkt ein. Seine Stellungnahme zu diesem Problem ist nicht einheitlich. Dem § 40 HGB, der die Einsetzung der einzelnen Vermögensteile zu Tageswerten in der Bilanz vorschreibt, erkennt es als den theoretisch richtigen an. Er wendet sich gegen die durch den § 261 HGB vorgeschriebene stille Reservenpolitik, die zu einer Bilanzverschleierung führt. Anderseits weist er wieder auf die Gefahren allzugroßer Bilanzwahrheit hin. Er ist der Meinung, daß die Praxis, die sich mit der Ausweisung des tatsächlichen Vermögenswertes in der Bilanz sehr zurückhaltend verhält, keine schlechten Erfahrungen macht. „In Zweifelsfällen verdient die geschäftliche Klugheit vor der theoretisch richtigen Vermögensrechnung den Vorzug" (S.373). Er setzt sich mit dem Realisationsprinzip auseinander und unterscheidet realisierten und unrealisierten

Gewinn. Den unrealisierten Gewinn nennt er auch den latenten Gewinn. Wird der latente Gewinn ausgeschüttet, so besteht für das Unternehmen immerhin die Gefahr, daß es finanziell zu Grunde gerichtet wird, denn vor der Ausschüttung kann aller rein rechnungsmäßig festgestellter Gewinn wieder verschwinden.

Die Komponenten des Verlustes und Gewinns teilt er in Verlustausgaben und Produktivausgaben ein. Besonderen Wert legt er auf die Erfassung solcher Aufwendungen, die lediglich einen Tauschvorgang darstellen. So zum Beispiel produktive Löhne, Instandsetzungens- statt Instandhaltungskosten etc. In die Verlustrechnung gehören die Verminderungen von Sachwerten, ausserdem,die wertmäßigen Vermögensverluste, bedingt durch Konjunkturrückgang.

1. Ergebnis.

Hügli wie Schär sind Empiriker, die durchaus von der Praxis beeinflußt sind. Beide sind vorwiegend Buchhaltungstheoretiker. Schär sucht seine theoretischen Erkenntnisse, besonders den Mechanismus der Zweireihentheorie in jeder Weise auf die Bilanz zu übertragen. Sein Hauptaugenmerk richtet er auf die richtige Gestaltung der technischen Funktion der Buchhaltung. Beide fordern in der Bilanz eine genaue Vermögensaufstellung. Nur was bei einer Liquidation der Unternehmung erzielbar wäre, sieht Schär als Vermögen und damit als Gewinn an. Diese Anschauungsweise ist symptomatisch für eine statische Bilanzauffassung. In dieser Beziehung gleicht er Rieger, auf den wir noch später eingehen werden. Jedoch ist sich Schär noch nicht aller Konsequenzen,die durch diese Forderung entstehen, bewusst. Die Feststellung der Kapitaldifferenz und damit die Erfassung des Gewinns ist bei ihnen der Weisheit letzter Schluß. Wohl hat Hügli dabei intuitiv das Richtige getroffen dadurch, daß er eine Inventur

mit absoluten Werten fordert. Ihn müssen wir daher auch unbedingt zur rein statischen Schule rechnen. Auch Schär fordert eine genaue Vermögensbilanz. Aber bei der Durchführung dieses Zieles im einzelnen wird er diesem Gedanken untreu. Bei der Bewertung macht er Einschränkungen „im Interesse der geschäftlichen Klugheit" und ist der Meinung, daß die Inventur nicht genau „mit dem tatsächlichen Vermögen" übereinzustimmen brauche. Den § 261 des H.G.B. legt er noch vorwiegend rechtsdogmatisch aus. Er ist wohl im Grunde selbst mit den juristischen Interpretationen nicht ganz einverstanden, wenn er sich die wirtschaftlichen Auswirkungen vor Augen führt, aber er bescheidet sich mit diesen, da er noch keine Wege der Verbesserung gefunden hat.

III. K o v e r o . (1)

1. Der Primat der Bilanz vor der Buchhaltung.

Einige Schritte weiter als Schär geht Kovero. Das geht aus seiner Einstellung zu Bilanz und Buchhaltung sowie zu den Bewertungsfragen hervor. Als auf effektiver Inventur beruhende Vermögensübersichten dienen die Jahresbilanzen zunächst als Grundlage für die Beurteilung der Vermögenslage der Unternehmung. Außerdem bilden diese die periodische Korrektur der Buchhaltung. Er stellt als erster das Postulat der Selbstständigkeit der Bilanz unabhängig von der Buchhaltung auf. Scharf polemisiert er gegen Simon, Rehm und Fischer, die bei der Bestimmung der Bilanzregeln in erster Linie von der Buchhaltung ausgehen. Nach seiner Ansicht besitzt die Bilanz unbedingt den Primat vor der Buchhaltung. Außer der Darstellung des tatsächlichen Vermögens haben die Bilanzen noch die besondere Funktion , der Gewinnrechnung zu dienen. Darüber hinaus hat der Vermögens-und Gewinnausweis weitere Beteutung für die statistische Erfassung der Rentabilitätsentwicklung der Betriebe innerhalb der Volkswirtschaft.

2. Die Einheitlichkeit der Wertbemessungsgrundlagen.

Ausgehend von seiner besonderen Auffassung der Buchhaltung und Bilanz, entwickelt Kovero seine Bewertungslehre. Da die Bilanz eine genaue Vermögensaufstellung geben soll, betont er die „Wahrheit und Wirklichkeit der Werte". Um dies Ziel zu erreichen stellt er zwei Grundfor-

---

1) Die Bewertung der Vermögensgegenständen in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen, Berlin 1912.

derungen auf, nämlich die Gegenwärtigkeit und Einheitlichkeit der Wertbemessungsgrundlagen. Danach sind die gegenwärtigen, objektiven Anschaffungswerte maßgebend. „Wenn sich die Preislage verändert hat, müssen die neuen Preise in Betracht gezogen werden. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß nur die jeweiligen Gegenwartswerte als gesellschaftliche Größen Geltung haben können" (S. 10). Die Bezugnahme auf die jeweiligen gegenwartigen Werte verschafft der Rechnung in erster Linie die geforderte Einheitlichkeit. „Frühere Werte, welche seinerzeit „Wirklich" waren, aber von den Werten bei der Bilanzziehung divergieren, können für die Bilanz, welche die Vermögenslage an einem bestimmten Zeitpunkt darstellen soll, nicht mehr als „wirkliche" Werte Geltung haben und zwar kann hierfür kein subjektiver Betriebswert, sondern nur ein objektiv vergleichbarer Wert in Frage kommen. Dies ist der Tagesbeschaffungspreis" (S. 9). Derselbe ist nun, je nach der Wirtschaftsstufe, auf denen sich das konsumierende Wirtschaftssubjekt befindet, verschieden. Er geht von der letzten Wirtschaftsstufe aus, und legt dar, daß der Anschaffungspreis des letzten Konsumenten gleich ist dem Verkaufspreis des diesem vorgeschalteten Produzenten. Für den gegenwärtigen Anschaffungspreis entscheidet er sich, weil er leicht zu ermitteln ist und die Grundlage guter Vergleichbarkeit bildet. Diese Wertbemessung kommt für normale Zeiten allein in Betracht. Die Annahme von fiktiven Liquidations- oder Realisationswerten sieht er bei der gewöhnlichen Jahresbilanz als durchaus falsch an, da die Fiktion einer Liquidation garnicht bei einem fortlaufenden Betriebe gemacht werden könne. „Die Werte müßten unter dieser Prämisse annormal und daher falsch werden" (S.125).

3. Die Kapitalfehlleitung.

Die häufig für die Unterbewertung angeführten Gründe, die Sicherheit der Unternehmung würde dadurch verstärkt, wiederlegt er. Falsch ausgewiesene Vermögenswerte können niemals den richtigen Gewinn erkennen lassen. Er drückt dies drastisch aus mit den Worten: Ein Unternehmer, welcher Unterbewertungen vornimmt, ist mit einer Person zu vergleichen, die etwa zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Existenz Geld beiseite legt, aber dasselbe grundsätzlich nicht rechnet, weil sie über die Höhe dieser Reserve nicht unterrichtet sein will"(S.129).(1) Durch dies Verstecken von eigenen Mitteln muß der Unternehmer eher zu Kapitalfehlleitungen gelangen als bei steter Kenntnis seiner Vermögenslage. Er sieht das Legen stiller Reserven gleichsam als Selbstbetrug an. Diese Umstände will Kovero verbessern durch völlige Beachtung der Bilanzwahrheit. Dadurch, daß er den gegenwärtigen, objektiven Anschaffungspreis verwendet, muß sich der Gewinn auch um die unrealisierten Vermögensmehrungen oder -Minderungen vergrößern oder vermindern.

Ist der gegenwärtige Anschaffungspreis nicht vorhanden oder zu schwierig zu ermitteln, so muß an seine Stelle ein Surrogatwert treten. Dies würde meist der ursprüngliche Anschaffungswert sein (S.162). Ein Ersatzwert darf aber nur dann verwandt werden, wenn dadurch eine vorübergehende oder unbedeutende Bilanzunwahrheit eintritt. Er gilt nur für vereinzelte Fälle. Der ursprüngliche Anschaffungswert hat aber für Kovero seine Bedeutung für den Vergleich mit dem Tagesbeschaffungswert, um dadurch die unrealisierten Gewinne und Verluste zu errechnen.

---

1) Kovero a.a.O. S. 129.

4. Die Ausschaltung unrealisierter Gewinne und Verluste.

Kovero will die nicht realisierten Gewinne wohl in der Bilanz ausweisen, aber er will sie neutralisieren, d.h. ihren Einfluß auf das Gewinn- und Verlustkonto ausschalten. Dieses Ziel erreicht er dadurch, daß er die Differenz zwischen Anschaffungspreis und höherem oder niedrigerem Tagespreis über ein Konto der nicht realisierten Gewinne oder Verluste leitet. Die Konten haben transitorischen Charakter. Die Schlußsalden dieser Konten haben in der Bilanz unter der gleichen Benennung zu erscheinen. Angenommen, es bestehe ein unrealisierter Gewinn von RM 2000.-, so würden folgende, buchhalterische Transaktionen vorzunehmen sein S.166) :

Warenkonto
an Konto der nicht realisierten Gewinne und Verluste 2000.-M.

Nach Abschluß würde bei der Neueröffnung der Konten folgende Buchung notwendig sein :

Konto der nicht realisierten Gewinne und Verluste an Warenkonto 2000.-M.

Das Konto der nicht realisierten Gewinne und Verluste wird dadurch wieder aufgelöst.
Analog gestalten sich die Buchungen bei nicht realisierten Verlusten. Einfacher wäre es, nach seiner Ansicht, die nicht realisierten Verluste und Gewinne vor dem Strich anzugeben, oder in besonderen Kolonnen vor den Aktiven aufzuführen, 1911,S.63. Außerdem lassen sich die unrealiesierten Gewinne und Verluste in der Bilanz durch Vergleich des Gesamtvermögens am Anfang und Ende der Wirtschaftsperiode darstellen. Kovero gibt hierfür folgendes Beispiel: 1911, S.171.

B i l a n z .

Aktiva

Div. Aktiva	20 000.--	
Waren	40 000.--	
Grundstücke	40 000.--	
	100 000.--	

Passiva

Div.Passiva			40 000.--
Reingew. a.A. d.J.	70 000		
Verlust	12 000		
nicht real.Gew.	2 000	60 000.--	
		100 000.--	

Für nicht zweckmäßig sieht Kovero die transitorische Verbuchung der Gegenstände des Anlagevermögens an. Ist z.B. ein Grundstück zu Beginn des Jahres mit 15 000.-- RM angeschafft worden, dessen Wert sich am Ende des Jahres auf 20 000.RM beläuft, so schlägt Kovero folgende Buchungen vor: 1911, S.169.

Grundstückskto
an Konto d.n. realn G. u.V. 5 000.--

Dieser neue Tageswert wird wieder vorgetragen und dient als Grundlage für die Bemessung des Erfolgs im nächsten Jahre. Fällt nun das Grundstück im nächsten Jahre im Werte um 7 000.--, so bucht Kovero:

Kto. der. n. real. G. u. V.
an Grundstückskto 7 000.--

Wird das Grundstück für 19 000.-- RM verkauft, so lauten die Rechnungen:

Kassakto
an Grundstückkto
für Barerlös 19 000.--

Grundstückkto
an Folgende:
an Kto d.n. real G.u.V.
für den Ausgleich d. n. r.
Verl. a. Grundstück 2 000.--

an Gew. u. Verl.kto
für real. Gew. a. Grdstck . 4 000.--

Ergebnis.

Einige Schritte weiter ist schon Kovero gegangen. Bei ihm können wir eine eklatante Abkehr von dem Gedanken der Liquidation der Unternehmung und ihrer Auswirkung auf die Bilanz feststellen. Er erkennt schon, was es heißt, eine „Vermögensbilanz" aufzustellen. Mit dem latenten Gewinn im Sinne Schärs weiß er schon etwas anzufangen. Kovero ist ein Vorläufer von Schmidt. Für die damalige Zeit, man bedenke, daß sein Werk 1911 erschienen ist, war dasselbe bahnbrechend. Sein großes Verdienst besteht darin, schon damals die Richtigkeit eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes erkannt zu haben, den Tageswert. Daß er damit richtig umzugehen versteht, zeigt seine getrennte Ausweisung der nicht realisierten Gewinne und Verluste. Er hat erkannt, daß für eine Unternehmung, die fortgeführt wird, keine absoluten Werte ohne Korrektur in Frage kommen. Der damals hauptsächlich von juristischer Seite vertretenen Ansicht, eine Unterbewertung in der Bilanz, im Interesse der Sicherheit der Unternehmung, vorzunehmen, entgegen, steht er auf dem Standpunkt, daß gerade diese Unterbewertung zur wirtschaftlichen Unsicherheit führen müsse. Wenn er auch noch nicht die besonderen Einflüsse des Marktes auf die Unternehmung untersucht hat, so hat er doch schon die überragende Bedeutung des gegenwärtigen Anschaffungspreises, d.h. des Tagesbeschaffungspreises, erkannt. Treffend hat er die Stufentheorie in ihrer Bedeutung für den gemeinen Wert herausgestellt; ein Problem, das später die Steuerechtler in Theorie und Spruchpraxis eingehend beschäftigte.

O s b a h r . (1)

1. Der Unternehmungsstandpunkt als Dominante.

Osbahr betrachtet die Bilanz und Buchhaltung vom Standpunkt der Unternehmung, nicht von dem des Unternehmers. Der Unternehmer ist ausschließlich auf Gewinnstreben bedacht. In der kapitalistischen Wirtschaft kümmern ihn nicht Zweck und Mittel seiner Gewinnerzielung. Dieser Standpunkt ist aber nicht identisch mit dem der Unternehmung. Ihre Struktur muß teleologisch, d.h. auf erwerbswirtschaftliche Momente gerichtet sein, jedoch mit der Einschränkung, daß sie gemeinwirtschaftlich förderlich und dabei auf ihre Erhaltung bedacht sein muß. Diesen Grundsätzen hat sich die Buchhaltung und Bilanz anzuschließen. „Zur Erfüllung der aus dem Wesen der Unternehmung entspringenden wirtschaftlichen Zwecke, soll sie eine grundrißartige Darstellung des gesamten geldwirtschaftlichen Aufbaues einer Unternehmung bieten" (S. 127). Sie muß die größte Elastizität besitzen und alle wirtschaftlichen Veränderungen in ihrer Totalität erfassen. Dadurch erfüllt sie den höchsten betriebswirtschaftlichen Zweck und wird Dienerin der Unternehmung. Demgemäß sind alle Bilanzposten vom Standpunkt der Unternehmung aus keine wirtschaftlichen Größen an sich, sondern nur in Beziehung auf deren Bedürfnisse. „Wie die Unternehmung ihrer in Art und Ziffernhöhe bedarf, so müssen Buchhaltung und Bilanz sie aufnehmen und betriebswirtschaftlich verwerten." (S.172).

---

1) Osbahr. Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1918.

2. Die Bilanz als Mittel des geldwirtschaftlichen Aufbaus der Unternehmung.

Buchführung und Bilanz bilden nach Osbahr ein wirtschaftsgeschichtliches und statistisches Ganzes. „Es ist falsch, die Ansicht zu vertreten, die Bilanz stehe unter der Herrschaft der Buchführung, vielmehr bietet die Bilanz der Buchhaltung das Fundament auf der sie sich aufbaut und weiter entwickelt."(S.159). Den später noch eingehend in der Betriebswirtschaftslehre vertretenen Standpunkt der Dualisten, daß die Bilanz sowohl das Vermögen wie den Gewinn festzustellen habe, lehnt er ab. Richtig allein ist die Anschauung, dass die Bilanz als eine Aufzeichnung der Vermögensgüter und des Fremdkapitals die Aufgabe hat, eine Darstellung des gesamten geldwirtschaftlichen Aufbaues der Unternehmung zu bilden. Die Hauptbedeutung, die einer Bilanz zukommt, ist die exakte Vermögensaufstellung. Sie überragt alle anderen Zwecke der Bilanz (S.XVI). Diejenige, die dieser Forderung gerecht wird, nennt er Hauptbilanz, während er dieser noch die Erfolgs- und die Betriebsbilanz subordiniert. Gemeinsam ist allen, daß ihnen zwei Zahlenreihen mit gegensätzlicher Bedeutung und in zweiseitiger gegensätzlicher Anordnung gegenübertreten. (S.X) Während in der Betriebsbilanz er lediglich die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben sieht, stellt er in der Erfolgsbilanz dem innerhalb einer Periode tatsächlich entstandenen Gewinn den tatsächlich entstandenen Verlust gegenüber.

3. Der Vermögens- und Kapitalbegriff.

Alle Wirtschaftsgüter, über die der Mensch verfügt, nennt Osbahr Vermögen in finanziellem Sinne.(S.2) Es braucht nicht aus greifbaren Sachen zu bestehen, sondern kann auch Rechte verkörpern. Reinvermögen = Rohvermögen ÷ Schulden. Os-

bahr unterscheidet zwischen volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Kapital. Beim volkswirtschaftlichen Kapital kommt es in erster Linie auf die Erfüllung eines Produktionszwecks die eigentliche Produktivität an. Der Geldwert kommt dabei erst in zweiter Linie in Betracht. Volkswirtschaftlich ist es danach gleich, ob ein Industrieller seinem Lieferanten M 1000.- oder M 2000,- für eine Einheit Rohstoffe bezahlt. Es ist von diesem Standpunkt von untergeordneter Bedeutung, ob der Rohstofferzeuger oder der Fabrikant eine große oder eine kleine Profitrate erzielt. Privatwirtschaftlich ist aber die mengenmäßige Kapitalverteilung von größter Bedeutung, da bei ihr allein das Erwerbsmoment den Vorrang besitzt. Deshalb versteht Osbahr unter privatwirtschaftlichem Kapital, das in Geld bestehende oder in Geld bewertete Erwerbsvermögen eines Wirtschaftssubjekts (S.4). Treffend definiert Osbahr den Begriff des privatwirtschaftlichen Kapitals in bilanzkundlichem Sinne als „Inbegriff der Beteiligungsgrößen am Vermögen der Unternehmung, ihrem Betrieb und ihrem Betriebserfolg". (S.10). Dieses Vermögen hat nicht nur die Aufgabe, die rechtlichen Verhältnisse in der Bilanz anzugeben, sondern hat auch als Grundlage für den alljährlichen Veränderungsvergleich zu dienen, damit der jeweilige Gewinn oder Verlust erfaßt werden kann.

4. Die werttheoretischen Ausgangspunkte.

Die Grundpfeiler der werttheoretischen Untersuchungen Osbahrs bilden der objektive und der subjektive Wert. Unter dem objektiven Wert eines Gutes versteht er den inneren Wert eines Gegenstandes, der nicht so leicht von äußeren Umständen zu beeinflussen ist, während er als subjektiven Wert einen solchen, je nach Lage und Umständen für den einzelnen Menschen, als individuell verschieden ansieht. Er lehnt sich bei

seinen Untersuchungen an die Forschungsergebnisse der Nationalökonomie an und bezeichnet weiterhin als objektiven Wert denjenigen, der von einer Mehrzahl von Individuen gleich eingeschätzt wird. Da jede Wertbestimmung von der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Bedürfnisse abhängig ist, so definiert er den objektiven Wert abschließend als „die Geltung eines in gleicher Bedürfnisskala stehenden Gutes oder Güterkomplexes" (S.142). Daß eine Gütermenge stets je nach ihrer Wirtschaftsstufe verschieden sein muß, sieht er ein, wenn er zugibt, daß eine Gütermenge gleicher Beschaffenheit im Lager des Fabrikanten, des Kleinhändlers oder Großhändlers einen verschieden hohen Wert haben muß. Da Osbahr die Unternehmung in den Vordergrund seiner Bilanzbetrachtungen stellt, so sind für diesen im Grunde alle Werte subjektiv. Man denke an Kohlen im Keller eines Sanatoriums in den Alpen oder in dem Vorratsraum einer Fabrik in der Nähe des Ruhrgebietes. Man ziehe ferner zum Vergleich die Produkte eines Betriebes in Marktnähe und einen solchen in Marktferne heran. Beispielsweise wird ein Gut mit gleichen Vorratsbeständen an Getreide gleicher Qualität andere Bewertungsmaßstäbe anlegen müssen, als ein solches in der Nähe einer Industriestadt. Die Bewertung hat sich stets der Lage und den Aussichten der Unternehmung anzupassen. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt Osbahr zu mehreren Wertkategorien: dem Veräußerungswert, dem Gebrauchswert, dem Selbstkostenwert und Ertragswert. Zu dem Veräußerungswert zählt Osbahr den objektiven Veräußerungswert, d.i. der allgemeine Verkehrswert, Börsen- oder Marktwert, den persönlichen Sonderverkaufswert und den geschäftlichen Sonderverkaufswert. Ein persönlicher Sonderverkaufswert liegt dann vor, wenn es dem Unternehmer gelingt, für seine, dem Betrieb gewidmeten Gegenstände einen unverhältnissmäßig hohen Preis hereinzubringen. Im Gegensatz hierzu steht der geschäftliche Sonderverkaufswert, d.i. der Fortführungswert, es ist derjenige, den

ein Unternehmer nicht auf Grund persönlicher Leistungen, sondern durch die individuelle Konstruktion, Lage, Standort oder günstige Verkoppelung seiner Anlagegegenstände erzielen könnte. Er müßte wenigstens so beschaffen sein, daß ihn auch ein anderer Unternehmer unter gleichen Umständen ebenso nutzbringend verwerten könnte. Als Gebrauchswert bezeichnet er einen von den Selbstkosten abgeleiteten, nicht zum Verkauf bestimmten Wert. Auch er muß stark subjektiver Beurteilung unterliegen. Danach muß es dem Unternehmer selbst überlassen bleiben, wieweit er einen Mehr- oder Minderwert berücksichtigten will. Diesen Wert nennt er auch den Betriebswert. Er hat nur interne Bedeutung.

Auch bei der Berechnung des Selbstkostenwertes nimmt Osbahr vorwiegend den Unternehmungsstandpunkt ein, wobei er nur die Aufwendungen von Kosten als etwas objektives, die Kosten selbst aber als etwas durchaus subjektives, für jede Unternehmung verschiedenes erachtet (S.20). Als letzten Wert führt Osbahr den Eetragswert an, und zwar tritt er für die Ertragswertermittlung jedes einzelnen Gegenstandes ein. Hiervon schaltet er allerdings Umsatzgegenstände aus und beschränkt diese Methode allein auf das Anlagekapital. Den Ertrag, der wie vorausgeschickt, durchaus subjektiven Charakter hat, will er dadurch objektivieren, daß er den Ertrag jedes einzelnen Anlagegegenstandes mit dem landesüblichen Kapitalzins kapitalisiert. Er müßte hierzu den Ertragswert des ganzen Unternehmens auf jeden einzelnen Betriebsgegenstand verteilen. Dies ist aber unmöglich, denn gerade durch die Zusammengehörigkeit erhält jeder Teil einen Mehr- oder Minderwert, der isoliert betrachtet, logischerweise fortfallen muß.

5. Die angewandte Bewertung.

a) Das Umsatzvermögen.

Nach Osbahr ist das Umsatzgut, das im Betrieb selbst hergestellte oder zwecks Wiederverkaufs bezogene Wirtschaftsgut, das zur Gewinnerzielung bestimmungsgemäß aus dem Betrieb wieder auszuscheiden hat. Ist das Umsatzgut in eigener Betriebsregie hergestellt worden, so sind diesem, die darauf entfallenden wirklichen Aufwendungen hinzuzurechnen; nicht jedoch ist von den Wiederbeschaffungskosten auszugehen. Er verlangt alle Aufwendungen mit einzurechnen durch die der Gegenstand seine Tauglichkeit erhält. Es sollen jedoch nicht nur die Aufwendungen wie Löhne und Gehälter im Selbstkostenpreis bewertet werden, sondern auch in gewissem Umfang die Gemeinkosten . Im allgemeinen sind es die Kosten, die zum Heranreifen der Güter zur vollen Konsumfähigkeit erforderlich waren. Es darf nicht jedoch ein Zuschlag für die Gewinnquote erhoben werden. Der hierdurch entstandene Selbstkostenwert muß in der Bilanz sodann beibehalten werden, selbst wenn die Marktpreise am Bilanzstichtag unter ihm stehen. Er glaubt aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine Lücke zwischen Kalkulation und Bilanzwert entstehen lassen zu dürfen. „Durch den Übergang zum niedrigeren Marktpreis wird das wirtschaftsgeschichtliche und statistische Werk der Bilanz in ihrer Darstellung des geldwirtschaftlichen Aufbaues der Unternehmung zerstört." (S.144) Das Sinken des Marktpreises ist nicht durch den Umsatz bedingt und gehört nach seiner Meinung als nicht geschäftswesentlicher Vorgang in die Erfolgsrechnung. Die Wertminderungen will Osbahr auf einem passiven Bewertungskonto in die Bilanz aufnehmen. Auch eine Erhöhung des Marktpreises der Ware darf sich nicht auf den Gewinn auswirken, da diese ebenfalls kein Umsatzergebnis darstellt. Os-

bahr will diese überhaupt nicht berücksichtigen, da hierfür nach seiner Meinung gar kein Bedürfnis vorliegt. Sie würde den Bilanzgewinn des Jahres rein rechnungsmäßig erhöhen, eine Kapitalreserve schaffen, die weder Sinn noch Zweck hat; außerdem im nächsten Jahre sobald durch Verkauf des Warenbestandes ein wirkliches Umsatzergebnis erzielt wird, durch ausdrückliche Buchung wieder beseitigt werden müßte. (S.145).

Osbahr entscheidet sich also bei Umsatzgütern fast ausschließlich für den Selbstkostenwert. Aber es können auch Fälle eintreten, wo andere Wertmaßstäbe zur Anwendung gelangen müssen. Osbahr erwähnt ein Beispiel mit kolonialen Pflanzungen. Buchhalterisch festgehaltene Selbstkostenaufwendungen sind hierbei nur die Ausgaben für die Saat- und die Arbeitslöhne, die in keinem Verhältnis zu dem Wert jahrelangen Wachstums stehen. Ist also auch alles das was Grund und Boden zum Heranreifen des Produkts ihrerseits hinzufügen aktivierungsfähig? Ist der Ertrag bereits geerntet und aufgestapelt, jedoch noch nicht verkauft, so entscheidet sich Osbahr für vorsichtige Aktivierung, da er alles das, was Natur, Boden und Klima zu dem Wachstumsprozeß beigetragen haben, nicht durch eine Kalkulation erfassen kann. Aus diesem Grunde entschließt er sich für einen vorsichtigen Ansatz des Veräußerungswertes.

b) Anlagevermögen.

Zu dem Anlagevermögen zählt Osbahr sämtliche Gebrauchsgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind. Grundsätzlich will er auch diese mit dem Wert ansetzen, mit dem sie in die Buchführung eingehen, dem Selbstkostenwert. Auch hier vertritt Osbahr wiederum den Standpunkt der Einheitlichkeit zwischen Buchhaltung und Bilanz. Mit dem gleichen Wert sollen auch die Anlagegegenstände wiederum in der Bilanz erscheinen, mit dem sie in der Buch-

haltung erfaßt wurden. Dies ist der Selbstkostenwert. „Ist der Wert der Anlage gesunken, so brauchen rein rechnungsmäßige Verluste nicht in der Bilanz zum Ausdruck gebracht zu werden, weil dadurch der geschäftliche Spielraum nicht beschränkt wird"(S.156). Vom Unternehmungsstandpunkt lehnt er die rein rechnungsmäßige, dynamische Abschreibung ab. Hier zeigt sich Osbahrs spezifisch statische Einstellung. Der dynamische Grundsatz der rechnungsmäßigen Lastenverteilung und Verlustantizipation liegt ihm fern. Der Statiker schreibt nicht ab, sondern erfaßt den Verschleiß der Anlagen nur durch die Bewertung. Ist ein Gegenstand tatsächlich durch Beanspruchung nicht mehr voll leistungsfähig, so berücksichtigt er diese Tatsache nur durch geringere Bewertung. So ist nach Osbahrs Meinung ein Gegenstand, z.B. eine Maschine erst dann niedriger zu bewerten, wenn sie tatsächlich technische Einbußen erlitten hat. Ist die Maschine nach 1, 2, 3-5 Jahren noch voll leistungsfähig, so darf kein geringerer Wert eingesetzt werden,. (Vermögensdarstellungszweck der Bilan).Ist sie nach 10 Jahren nicht mehr gebrauchsfähig, so hat sie ganz aus der Bilanz auszuscheiden. Es entsteht hierdurch am Ende des zehnten Jahres ein enormer Verlust. Diese Bilanzierungsmethode zuwiderläuft sowohl der dynamischen, als auch der steuerlichen Erfolgsrechnung. In diesen herrscht in erster Linie der Grundsatz der Lastenverteilung und Verlustantizipation. Er bewertet demnach seine Bilanzgegenstände so, wie er sie vorfindet. Dadurch ergibt sich ein Gewinn je nach Maßgabe der geschäftlichen Situation.

In Ausnahmefällen kann es auch erforderlich sein, auch einen Hilfswert einzusetzen. Dies kann zum Beispiel der Verkaufswert, der Wiederbeschaffungswert oder der Ertragswert sein. Es ist jedenfalls nicht richtig, wenn man die §§ 40 und 261 H.G.B. in ihrer Anwendung nicht elastisch gestaltet. Die Differenz zwischen Selbstkostenwert

und höherem Wert ist kein durch Betriebstätigkeit entstandenes Vermögen. (S.157) Die breitere Kapitalbasis, die dadurch dem Unternehmen geschaffen wird, sieht Osbahr als einen Teil des Sicherungs- und Ergänzungsvermögens an,der entsprechend auszusondern ist.

c) Das Sicherungs- und Ergängzungsvermögen.

Als Sicherungs- und Ergänzungsvermögen sieht Osbahr alle nicht dem Umsatzprozeß direkt dienenden Güter an. Dies können Wertpapiere aller Art, Aktien, Obligationen, Kuxe, Hypothekenbriefe und dergleichen sein. Auch für sie will Osbahr den Selbstkostenwert zugrunde legen. Die Einsetzung dieser Werte bei Personalunternehmen, fakultativ zu handhaben, lehnt er ab, nicht etwa aus volkswirtschaftlichen Gründen oder dem Gedanken des Gläubigerschutzes, sondern allein vom Standpunkt der Unternehmung aus. Sie gilt es in erster Linie nach innen und außen zu festigen. Demgemäß ist auch der Ertrag dieser in die Bilanz eingesetzten Vermögensgüter dem Unternehmungsgewinn hinzuzurechnen. (S.170) Diese Forderung ist bisher von betriebswirtschaftlicher Seite noch nicht erhoben worden. Bei der Behandlung des steuerlichen Gewinnbegriffs spielt gerade dieses Problem der Einsetzung des Privatvermögens in die steuerliche Erfolgsbilanz eine große Rolle.

6. Der Gewinn.

Der Standpunkt der Unternehmung verlangt Gewinnerzielung. Der Gewinn soll aber nicht das Resultat eines auf bloße Profitgier gerichteten Strebens sein, sondern er soll volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich vertretbar, d.h. dem Gemeinwohl sowie den Interessen der Aktionäre dienen. „Das Interesse der Unternehmung, d.h. ihre möglichst große Lebensdauer und ihr kräftigste, wirtschaftliche Aktionsfähigkeit und die daraus entspringenden betriebswirtschaftlichen Not-

wendigkeiten müssen das leitende Motiv sein bei der Entwicklung und Durchführung aller Gewinnermittlungsgrundsätze." (S.109). Große Bedeutung legt Osbahr der Relation zwischen Umsatz und Gewinn bei. Es ist oft volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich verderblich, wenn der Umsatz verkleinert und zur gleichen Zeit der Gewinn vergrößert wird. „Der Standpunkt der Unternehmung erfordert, daß der Gewinn nicht bloß errechnet, sondern auch erzielt wird" (S.158).

Auf das Eigenkapital und dessen Veränderungen hat der Unternehmer sein Hauptaugenmerk zu richten, denn es ist maßgebend für den Gewinn und der Barometer für seine Dispositionen (S.111). Die Veränderungen des Kapitals werden durch die Erfolgskonten reguliert.

7. Die Gliederung der Erfolgsrechnung.

a) der geschäftswesentliche und geschäftsunwesentliche Gewinn.

Nach Osbahr hat die Jahreserfolgsrechnung den Zweck, den reinen Betriebsgewinn des Jahres darzustellen. „Die Rentabilität entspringt aber nur aus dem der Unternehmung zugrundeliegendem Zweck. Der Kapitalzuwachs ist am Ende des Jahres darauf zu prüfen, wie sich der Zweck der Unternehmung zu ihm verhalten hat"(S.132). So gehören zum Beispiel einmalige Vermögenszu- oder Abgänge nicht zum geschäftswesentlichen Gewinn. Nur die geschäftswesentlichen Kapitalveränderungen sind maßgebend für die Rentabilität des Betriebes. Er ist auf einen einheitlichen Gewinnbegriff bedacht, wenn er alle solche Veränderungen ausschaltet, die aus dem Rahmen der eigentlichen Betriebsaufgaben herausfallen. Er teilt demgemäß alle unmittelbaren Geschäftsverfälle in geschäftswesentliche und alle außerhalb des Unternehmungszweckes liegende in geschäftsunwesentliche ein. Das reine Umsatz- bezw. Leistungsergebnis des Betriebes inner-

halb einer Wirtschaftsperiode ist allein maßgebend für den Gewinn. Die geschäftsunwesentlichen Betriebsvorgänge sind dann ordentliche, wenn sie mit dem geldwirtschaftlichen Aufbau der Unternehmung zusammenhängen und mit gewisser Periodizität wiederkehren. Hierzu rechnet er Zinszahlungen, Einnahmen aus Vermietung von Räumen, Reklameflächen, Ländereien etc. Als außerordentliche geschäftsunwesentliche Kapitalveränderungen bezeichnet er alle solche, die nicht in regelmäßigem Turnus erscheinen. Sie können positiver und negativer Art sein. So zum Beispiel einmalige Vermögensanfälle, Erbschaften, Lotteriegewinne etc. oder Katastrophenschäden, hervorgerufen durch Hochwasser, Feuersbrunst u.s.w. Aus diesen Betriebsvorgängen geschäftswesentlicher und -unwesentlicher Art, letztere wieder gegliedert in ordentliche und außerordentliche leitet er folgende Erfolgsrechnungen ab: (S.136).

Soll	G.u.V.-Kto.	Haben
geschäftsw. Betriebsergebnis.		
Betriebsverlust		Betriebsgewinn
Geschäftsunwesentl. Veränderungen d.Eig.Kap.		
ord. Kapitalvermdg.		ord. Kapitalvermehrg
außerord.Kapitalvermdg.		außerordentl.Kapitalvermeh

Ergebnis.

Osbahrs großes Verdienst besteht darin, zum ersten Mal die Bilanz- und Gewinnfragen wirtschaftlich, losgelöst von rechtlichen Vorschriften, behandelt zu haben. Dabei betrachtet er die Unternehmung als Sonderwirtschaft mit allen ihren Konsequenzen für das Bilanz- und Gewinnproblem. Wohl sucht er noch vieles, rein buchhaltungstheoretisch zu durchdringen und zu erklären. Doch mü

sen wir dabei bedenken, daß er nicht so plötzlich und abrupt alle Brücken hinter sich abbrechen konnte. „Die Erforschung der sonderwirtschaftlichen Grundlage des Bilanzproblems, unbeeinflußt von gesetzlichen oder sonstigen Meinungen, ist die wichtigste Aufgabe der Gegenwart". (S.121). Diese Aufgabe hat er auch für die damalige Zeit in durchaus vorbildlicher Weise gelöst. Wenn wir ihn klassifizieren sollen, so müssen wir ihn immerhin noch der statischen Schule zurechnen. Seine Bilanz ist keine Aufwand- und Leistungsrechnung, sondern sie soll das Vermögen vom Standpunkt der Unternehmung darstellen. Einen ähnlichen Standpunkt, allerdings mit viel krasseren Auswirkungen, finden wir später bei Rieger vertreten. Seine Auffassung von der Betriebsbilanz, die lediglich eine Ein- und Ausgabenrechnung darstellen soll, tritt uns bei der Untersuchung des Walbschen Gewinnbegriffs später wieder entgegen. Das Vermögen vom Standpunkt des Betriebes soll so dargestellt werden, wie es der Unternehmung dient, und vor allem wie es die Lage der Unternehmung erheischt. Daraus erkennt er die Relativität aller Bilanzwerte. Das Abschreibungsproblem behandelt er nur beiläufig. Die dynamische Funktion der Abschreibung und der aus ihr resultierenden Verteilung des Aufwandes unddder Verlustantizipation ohne Rücksicht auf den Vermögensschwund erkennt er noch nicht an. Große Bedeutung legt er dem geschäftlichen Sonderwert bei. Durch seine genaue Erfassung erstrebt er einen möglichst exakten Gewinn. Hierbei verlangt er eine genaue Bewertung der zuschlagsfähigen Kosten. Danach ergeben sich durchaus individuelle Werte, je nach der Betriebseigenart. Der Gewinn, der auf dieser Basis berechnet wird, ist nach seiner Meinung der vom Standpunkt der Unternehmung, „gerechtfertigte". Im Grunde ist er gegen stille Reserven. Er läßt sie aber nur da zu, wo die besondere Lage der Unternehmung sie erfordert.

Diese Einstellung zeigt wiederum Osbahrs relativistische Stellungnahme zu diesem Problem. Wenn er hier auch nur in besonderen Fällen Konzessionen macht, so deutet das immer noch daraufhin, daß Osbahr sich noch nicht von jeglicher Gewinnpolitik frei gemacht hat. Fehl geht er aber, wenn er bisweilen den „persönlichen Sondergeschäftswert" in die Bilanz einsetzen will. Darunter versteht er den Wert, der dem Kaufmann aufgrund seiner Erfahrungen und Beziehungen entsteht. Diesen will er auch in besonderen Fällen auf die einzelnen Betriebsgegenstände verteilen. Diesem Verfahren können wir uns aber auf keinen Fall anschließen, denn man würde dadurch zu leicht geneigt sein, fiktive Werte als real anzusehen. Es ist zuzugeben, daß gewisse objektive Organisationswerte unter Umständen aufteilbar sind, jedoch würde es zu weit gehen, auch leistungsbedingte Werte einzeln aufzuteilen. Die Werte, auf die der Mehrwert aufgeteilt werden soll, bezeichnet er auch als „Fortführungswerte", d.h. die betreffenden Gegenstände sind im Hinblick darauf zu bewerten, daß der Betrieb auf einer gewissen Wertbasis fortgeführt und nicht liquidiert werden soll. Osbahr ist auch der erste der vom rein wirtschaftlichen Standpunkt die Einsetzung des Privatvermögens in die Bilanz fordert. Seine Einteilung der Betriebsausgaben in „betriebseigene und betriebsfremde" wurde später als wesentliches Kriterium für die Steuerbilanz in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs angesehen. Seine theoretischen Erkenntnisse wurden später richtungsgebend für die weitere betriebswirtschaftliche Bilanzforschung. Er ist der erste, der mit dem Gewinnbegriff ethische Postulate verbindet. Osbahr verlangt die Ausweisung eines Gewinnes, der dem Gemeinwohl entspricht, und zugleich dem wirtschaftlichen Standpunkt der Unternehmung gerecht wird. Dadurch, daß Osbahr all positiven und negativen Erfolgskomponenten ausschaltet,

ist er auf dem Wege, den vergleichbaren Gewinn darzustellen, ohne sich dessen in allen seinen Konsequenzen bewußt zu werden. Seine Auffassung der Unternehmung, nicht isoliert, sondern als Glied der Volkswirtschaft, finden wir bei Schmidt wieder. Jedoch ist Osbahr noch nicht in die Funktion des Marktmechanismus und die, mit diesem verflochtenen Zusammenhange eingedrungen. Es ist das große Verdienst Schmidts Klarheit in diese Probleme gebracht zu haben. Schmidt ist substanziell eingestellt, während Osbahr reiner Nominalist ist. Dies zeigt schon sein starres Festhalten am Selbstkostenwert und seine Ablehnung des Wiederbeschaffungswertes. Hierzu äußert er sich wörtlich (S.141): „Der Selbstkostenwert des Umsatzgutes ist der auf wirklichen Aufwendungen beruhende, nicht der auf Grund gedachter Wiederbeschaffung mögliche Selbstkostenwert".

Der geschäftsunwesentliche Erfolgsbegriff Osbahrs spaltet Elemente vom reinen Periodengewinn Schmidts ab, wie zum Beispiel Zinszahlungen, die Schmidt ohne weiteres dem Jahresperiodengewinn zu- oder abrechnet. Osbahr kennt kein Kapitalzuwachskonto für Werterhöhungen an anderen Güterkategorien als an den Anlagegegenständen. Schmidt dagegen will sämtliche Vermögenswertänderungen aller Güter der Unternehmung, gleich welcher Art, auf dem Vermögenswertänderungskonto verbuchen.

C. Die neuere vorwiegend dynamisch orientierte Literatur.

I. Schmalenbach. (1)

1. Der Betrieb als Organ der Gemeinwirtschaft.

Schmalenbach faßt den Betrieb als ein Organ der Gemeinwirtschaft auf. Ihn interessieren keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen, wenn diesen keine gemeinwirtschaftlichen Motive zugrunde liegen. Schmalenbach fühlt sich auch als Staatswirtschaftler und will das Gewinnstreben der einzelnen Wirtschaftssubjekte beeinflussen. Er warnt nur davor, das Rechnungswesen auf falsche Grundlagen zu stellen, da sich dadurch gemeingefährliche Konsequenzen ergeben können. Sinn seiner Lehre ist es, lediglich zu erforschen, wie und auf welche Weise der Betrieb seine gemeinwirtschaftliche Produktivität beweist. (S.94) Der Unternehmer arbeitet jedoch nicht, um der Allgemeinheit zu dienen sondern um mit einem Minimum von Mitteln einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Nach Schmalenbachs Ansicht muß sich der privatwirtschaftliche Nutzen mit dem Gemeinwohl decken, da die ganze Volkswirtschaft auf das privatwirtschaftliche Prinzip aufgebaut ist. Daher müsse man auch diese Tatsachen auf die Wertungsvorgänge des Betriebes ausdehnen.

---

1) Schmalenbach E. Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. Leipzig 1926.

2. Der Gewinn in formaler Hinsicht. (Der Total- und Periodengewinn.)

Um den Jahresgewinn in seiner Struktur exakt zu erklären, bedient sich Schmalenbach einer theoretischen Deduktion. Diese besteht in der Einschaltung des Begriffs des Totalgewinns. Hierunter versteht er den Gewinn, der sich vom Beginn der Unternehmung bis zur Liquidation derselben ergibt. Demnach entsteht der Totalgewinn aus einer einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Die am Anfang des Betriebes erfogten Kapitalinvestierungen werden wieder zu Einnahmen beim Verkauf oder Liquidation desselben. Durch die Zerlegung der Lebensdauer der Unternehmungen in Wirtschaftsperioden, an deren Ende man die Gewinnberechnung vornimmt, erkennt man, daß viele Ausgaben noch nicht wieder zu Einnahmen und viele Einnahmen nicht wieder zu Ausgaben geworden sind. Schmalenbach nennt die noch nicht ausgelösten Ausgaben Aufwand und die noch nicht ausgelösten Einnahmen Leistungen. Aufwand und Ausgaben fallen nicht in die gleiche Periode, ebenso nicht Einnahmen und Leistungen. Hierin besteht der Unterschied zwischen Totalgewinn und Periodengewinn. Der Periodengewinn ist demnach der Überschuß der Leistung über den Aufwand. Einmal müssen sich jedoch Aufwand und Leistung im Leben der Unternehmung ausgleichen. Demnach müssen die Summen aller Periodengewinne gleich sein dem Totalgewinn. Schmalenbach fordert ferner die Kongruenz zwischen dem Totalgewinn und der Summe aller Periodengewinne.

Die Kongruenz zwischen dem Totalgewinn und der Summe aller Periodengewinne kann nun durch allerlei Momente gestört werden. Es kann sich herausstellen, daß die Abschreibungen in Bezug auf die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse zu gering waren. Es können einmalige Katastrophen und dergleichen eintreten. Die Steuerbehörde kann eine Nachumlage erheben. Soll nun die Erfolgs-

rechnung, die bereits abgeschlossen ist, geändert werden? Sollen die Steuern, die eigentlich die früheren Wirtschaftsperioden belasten mußten, die Abschreibungen, die zu wenig auf die Vorperioden verteilt wurden, rückwirkend eingegliedert werden? Dies wäre fast unmöglich durchzuführen. Um aber eine gleichmäßige Erfolgsrechnung herstellen zu können, entschließt sich Schmalenbach, ein aperiodisches Erfolgskonto zu bilden, das dazu bestimmt wird, vorfällige oder nachfällige Aufwendungen und Erträge aufzunehmen. Auf diese Weise erreicht Schmalenbach sein Ziel, den vergleichbaren Gewinn. Hierdurch schaltet er die möglichen Inkongruenzen aus der Erfolgsrechnung aus. Danach ist die Summe der Periodengewinne + aperiodischem Erfolgskonto = dem Totalgewinn.

3. Die Eigenart der Schmalenbachschen Bilanzauffassung.

a) Die Bilanz als verknüpfendes Band zw: Einnahmen und Ausgaben.

Nach Schmalenbachs Ansicht bildet die Bilanz den Kräftespeicher der Unternehmung. Sie stellt das Verhältnis der aktiven und passiven Kräftevorräte des Betriebes dar. (S.121). Diese sollen sich in Zukunft zugunsten der Unternehmungen auswirken. Ihre Aufgabe ist es, den Gewinn und zwar, den vergleichbaren Gewinn der Unternehmung darzustellen. Nach seiner Ansicht kann die Bilanz immer nur ein Ziel verfolgen, entweder ist sie ein Mittel der Erfolgs- oder der Vermögensrechnung. Die Meinung, daß die Bilanz gleichzeitig der Vermögens- und Gewinnerrechnung dienen könne, lehnt er ab. Er bezeichnet den dualistischen Standpunkt als unwissenschaftlich. Die Bilanz soll die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, des Kaufmanns staatswirtschaftliche Funktion, messen. Ihn interessiert nicht, wie der Gewinn verwandt, ob der eine Kaufmann reich oder arm geworden ist, sondern

die Diagnose, ob Gewinn überhaupt erzielt worden ist. Diesen Zweck hat einzig und allein die Bilanz zu erfüllen. Da die Unternehmung am Ende einer Betriebsperiode nicht aufgelöst, sondern fortgeführt wird, so muß die Bilanz alle noch nicht ausgelösten Ausgaben und Einnahmen aufnehmen und verrechnen. Sie ist das verknüpfende Band zwischen den einzelnen Wirtschaftsperioden. (S.118).

Zunächst nimmt sie diejenigen Posten auf, die Ausgabe aber noch nicht Aufwand, Aufwand aber noch nicht Ausgabe, Einnahme aber noch nicht Leistung, Leistung aber noch nicht Einnahme waren. Hierbei gilt der Grundsatz der Kontinuität. „Dieses Prinzip bedeutet, daß alle Leistungen, die der Betrieb an andere gemacht, und alle Leistungen, die er von anderen empfangen hat, entweder in den abgeschlossenen Perioden bereits verrechnet, oder zur Verrechnung für spätere Perioden bereits vorgemerkt sind, sodaß keine Leistung irgendwie unter den Tisch fällt" (S.99). Ob und wie sich diese Leistung und Aufwand gestalten, muß die Zukunft lehren. Ihr Nutzen liegt durchaus in der Zukunft, deshalb ist es möglich, die Bilanz als Mittel der Vermögensdarstellung aufzufassen.

Schmalenbach entwirft uns daher folgendes Bild von der Bilanz, in dem er die Aktiva als Vorleistungen, die Passiva als Nachleistungen bezeichnet:(S.93)

Vorleistung.	Nachleistung.
1. Ausgaben, noch nicht Aufwand. Gekaufte Anlagen, soweit sie dem Verschleiß und anderer Entwertung unterliegen. Materialien, Hilfsmeterialien.	6. Aufwand, noch nicht Ausgaben. Schulden an Lieferanten. Zu erwartende Ausgaben für rückständige Instandsetzungen.

2.Leistungen, noch nicht Einnahmen. Selbsterstellte Anlagen, soweit sie nach Gebrauch verkäuflich sind. Fabrikate. Forderungen aus Leistungen.
3.Ausgaben, noch nicht Einnahmen. Gekaufte Anlagen, soweit sie nach Gebrauch veräußerlich sind.
4.Leistungen, noch nicht Aufwand, Selbsterstellte Anlagen, soweit sie dem Verschleiß und anderer Entwertung unterliegen.
5.Geld.
7.Einnahmen, noch nicht Leistungen. Vorauszahlungen von Kunden.
8.Einnahmen, noch nicht Ausgaben. Genommene Darlehen. Aufgenommenes Kapital.
9.Aufwand, noch nicht Leistungen. Mögliche Leistungen für rückständige Instandsetzungen.

---

b) Der Vermögens- und Kapitalbegriff.

Der Vermögensbegriff ist weder im Handelsgesetzbuch noch in den Steuergesetzen noch in der Betriebswirtschaftslehre einheitlich verankert.(S.81) Schmalenbach bezeichnet als Vermögen nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva. Letztere sind natürlich von den ersteren abzuziehen. Vermögen ist ein abstrakter Begriff. Es stellt nicht die Sache selbst, sondern ihren saldierten Wert dar (S.82). Schmalenbach wendet sich von der vielvertretenen These ab, daß die aufgewandten Kosten den einzelnen Teilen des Vermögens adaequat seien. Als Wert bei der Vermögensaufstellung kann nur der Tageswert in Betracht kommen. Wird jedoch der Einkaufspreis eingesetzt, so kann dieser nach Schmalenbachs Ansicht nur für eine Erfolgsrech-

nung maßgebend sein. Für die Aufstellung von Vermögensrechnungen kommen grundsätzlich nur Zeitwerte in Betracht. Allerdings bekämpft er diejenige wissenschaftliche Richtung, die durch Addition aller Zeitwerte das Unternehmungsvermögen feststellen will. „Nicht, daß eine Sache Geld, Mühe oder sonstige Opfer erforderte, macht sie wertvoll, dann gäbe es in Fabriken keine Fehlstücke und ein zerbrochenes Glas wäre genau so viel wert, wie ein heiles Glas"(S.82). Wertvoll wird die Sache erst dadurch, daß sie Nützlichkeit und Seltenheit erlangt.

„Die Praxis geht der Vorstellung der Vermögensrechnung nach, und was darin sich als falsch erweist, das korrigiert sie durch Abwandlungen, die ihr ihr gesunder Menschenverstand und Instinkt diktieren. Es wandeln sich ihr unter der Hand der Begriff des Vermögens so lange, bis das Gefühl befriedigt ist."(S.105).

Analog betrachtet er den Kapitalbegriff. Hier zeigt sich wiederum seine spezifisch dynamische Einstellung. Nicht absolut betrachtet er die Kapitalbeträge am Anfang und Ende einer Periode und ebenfalls nicht deren Unterschied als Gewinn. Eine solche Betrachtung liefe auf eine reine Zustandsrechnung hinaus. In die Bilanz müssen alle Beträge so eingesetzt werden, als ob eine Aufwand- und Leistungsrechnung gemacht wäre. „Nicht ein Kapital, das gewonnen wurde, sondern ein Kapital, dem von der Aufwand- und Leistungsrechnung befohlen ist Kapital zu sein, und das wir „Erfolgs-Ermittlungskapital" nennen, ist maßgebend" (S.103).

Wir sehen also, daß Schmalenbach den Vermögens- und Kapitalbegriff rein wirtschaftlich auslegt, ohne auf die Interpretationen des bürgerlichen Rechts Rücksicht zu nehmen (Dieser Kapitalbegriff ist durchaus transitorischer Natur.)

4. Die Forderungen an die Erfolgsrechnung.

a) Der Grundsatz der Vorsicht.

Der Grundsatz der Vorsicht zeigt Vorteile und Nachteile. Er manifestiert sich in der Hauptsache bei der Bewertung. Durch zu niedrige Bewertung glaubt man in Zeiten günstiger Wirtschaftsführung den schlechten Geschäftsgang und den geringeren Gewinn in späteren Jahren rückläufiger Konjunktur zu kompensieren. Der Hauptnachteil besteht aber darin, daß durch die Continuität die zu gering ausgewiesenen Bilanzwerte durch ihre grundsätzliche Anknüpfung in späteren Jahren einen größeren Gewinn entstehen lassen, der in Wirklichkeit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht mehr entspricht. Es entstehen hierdurch für die Unternehmung die in ihren Folgen so sehr gefürchteten Kapitalfehlleitungen. Das Prinzip der Vorsicht kann aber auch von Vorteil sein, sodaß die Unternehmer vor Enttäuschungen bewahrt bleiben und nicht zu Sonderabschreibungen gezwungen sind. Der jeweilige Wertansatz in der Bilanz zum jeweils niedrigeren zwischen Anschaffungs- und Zeitwert zählt Schmalenbach zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Seine Sanktion erhält er durch das Prinzip der Vorsicht.

b) Der Grundsatz der Sicherheit der Rechnung und der Methodensubstitution.

„ Für die Erfolgsrechnung ist es von Bedeutung, daß sie absolut richtig, d.h. ein gutes Maß der Wirtschaftlichkeit sei. Wichtiger aber ist, daß sie relativ gut funktioniert" (S.80). Schmalenbach erkennt also, daß bei der Gewinnrechnung des Kaufmanns sich allerlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, die oft den theoretisch richtigen Gewinn nicht bestimmen lassen. In diesem Fall macht er eine Konzession an die Praxis und zieht die praktisch verwertbare aber ungenauere Methode dem theoretisch richtigen

Gewinn vor. Wird die Erfolgsrechnung ungenau, so schlägt er eine Methodensubstitution in der Richtung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor. Auch kann eine Substitution der Rechnung am Platze sein, wenn eine Bewertung zwar exakt durchzuführen aber zu kostspielig ist. Um den Grad der Wirtschaftlichkeit zeitlich exakt messen zu können, ist es erforderlich, daß die Erfolgsrechnungen, die Veränderungen der Wirtschaftlichkeit genau anzeigen. Daher entschließt sich Schmalenbach für genaue Periodenabgrenzung, um die Fluktuationen des Gewinns genau zu erkennen. Wie könnte sonst der Gewinn genau und vergleichbar errechnet werden, wenn Aufwand und Ertrag nicht der jeweils korrespondierenden Periode zugewiesen würden? Daher soll grundsätzlich keine Periode mit einem größeren oder kleineren Aufwand- oder Leistungsanteil bedacht werden als ihr wirklich zukommt. Dabei haben vermögensbezogene Vorstellungen keinen Raum. Die Wirtschaftlichkeit ist allein eine Resultante des dynamischen Kräftespiels innerhalb der Unternehmungen. Zur Hebung der plastischen Anschauung wählt Schmalenbach ein Beispiel aus der Praxis: „Wer eine Ofenanlage bedient und dabei ein Thermometer benutzt, ist mehr an der steigenden oder fallenden Richtung dieses Meßwerkzeuges interessiert, als an dem absoluten Stand. Wer ein Barometer abließt, will vornehmlich wissen, ob es steigt oder fällt, nicht zu sehr, wie hoch es steht" (S.105).

5. Die werttheoretischen Ausgangspunkte.

a) der geschätzte innere Wert.

Schmalenbach unterscheidet ähnlich wie Osbahr einen inneren von einem geschätzten Wert. Unter dem inneren Wert versteht er die objektive Geltung eines Gutes gegenüber einer Mehrzahl von Wirtschaftsobjekten. Ein innerer Wert ist jedem Wirtschaftsgut zueigen. Das Rechnungs-

wesen der Wirtschaft muß so exakt arbeiten, daß der Rechnungswert mit dem inneren Wert korrespondiert. Die Höhe dieses inneren Wertes ist jedoch subjektiv verschieden. Er wird bestimmt durch Nützlichkeit, Seltenheit und Dringlichkeit der Bedürfnisse. Solange sich noch ein Wirtschaftsgut im Eigentum eines Wirtschaftssubjekts befindet, sind diese Einflüsse noch latent. Der innere Wert der Güter bleibt wohl an sich bestehen, findet aber erst seine Niederschläge bei der Realisation.

b) Die Abhängigkeit des betrieblichen Rechnungswesens vom volkswirtschaftlichen.

Der volkswirtschaftliche Preis entsteht durch ein In-einander-Wirken der Wertschätzungen und der daraus sich ergebenden Angebote und Forderungen der einzelnen. Der betriebswirtschaftliche innere Wert knüpft an die volkswirtschaftlichen Preise an (S.7). Der Wert ist meist etwas Subjektives, während der Preis durch die marktliche Geltung objektiviert wird. Der Wert, der an den Preis anknüpft, nennt Schmalenbach den Rechnungswert. Es ist möglichst darauf zu achten, daß der Rechnungswert dem volkswirtschaftlichen Preise wenigstens annähernd entspricht. Jedoch wird es Disparitäten zwischen Wert und Preis in betriebswirtschaftlicher wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht stets geben. Sie sind meist von schädlicher Wirkung. Als Beispiel führt Schmalenbach die Diskrepanz zwischen dem Wert der Wohnungsnutzung und dem Mietpreis in der Zeit nach der Inflation an. Die schädliche Wirkung bestand darin, daß auf Grund der geringen Rendite der Häuser von privaten Unternehmern keine neuen Häuser gebaut wurden. Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Bewertungspolitik muß es daher stets sein, diesen Rechnungswert genau zu erfassen und festzusetzen. „Unter diesen Umständen ist für den Betriebswirtschafter die Frage,

wie diese anzusetzen sind, nicht nur erlaubt, sondern geboten. Der Volkswirt dagegen steht außerhalb der Arena und sieht zu; er freut sich die Spielregeln zu studieren, zu erkennen und zu formulieren und dabei der Formulierungen anderer zu gedenken; es gehört zu seiner Art, jede aktive Beteiligung am Spiel abzulehnen (S.86). (Grundlage der Selbstkostenrechnung und Preispolitik) „Das ist die Aufgabe eines Wirtschafters, daß er imstande sein muß, Vergleichsoperationen auszuführen und diese Vergleichsarbeit durch die Tat des Ergreifens und Opferns von Gütern Folge zu geben. (S.7). Schmalenbach sieht den Wertungsvorgang und das Wertungsvermögen als eine Kunst des Einzelindividuums an. Je eher der Kaufmann die Differenz zwischen innerem Wert und Preis erkennt, umso größeren Vorsprung besitzt er vor seinen Konkurrenten.

c) die Problematik des Reproduktionswertes.

Das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen ist durch den Anschaffungswert der Aufwendungen und den Ertragswert der Leistungen mit dem volkswirtschaftlichen Rechnungswesen verknüpft (S.145). Diese Werte gelten in der Erfolgsrechnung in erster Linie dann, wenn keinerlei Wertveränderungen vorhanden sind. Ist dies jedoch der Fall, so kommt einzig und allein der Reproduktions- oder Zeitwert in Betracht. Hier unterscheidet Schmalenbach wiederum den Zeitwert ganzer Wirtschaftseinheiten und ferner die Einzelzeitwerte in einer Wirtschaftseinheit gebundenen Gegenstände. Unter diesen können wir einen Beschaffungszeitwert und einen Veräußerungszeitwert unterscheiden.

Der Einzelwert ist nach Schmalenbachs Ansicht unwertig, da er getrennt von dem Güter- und Wirtschaftsverband keinen selbstständigen Nutzeffekt oder wenigstens einen solchen in gleicher Höhe zu leisten vermög. In der Praxis hat er keine Bedeutung, er beruht auf einer Fiktion, Deshalb nennt ihn auch Schmalenbach den fiktiven Einzelzeitwert.

Erst dann, wenn man ihn aus seiner Verbundenheit loskoppelt, dadurch, daß man den Gesamtbetrieb in Einzelstücken auf den Markt bringt, gewinnt er durch seine wiedergewonnene Selbstständigkeit einen individuellen Wert (S. 57) Durch Auf- und Abmontage geht sehr ost der Wert der Einzelteile verloren. Es gilt daher der Grundsatz, daß der Wert einer Unternehmung sich auf die Reproduktionskosten aufbauen müsse, nur mit größter Beschränkung (S.58). Wenn zum Beispiel die einzelnen Gegenstände nicht in einander verkoppelt sind, wie zum Beispiel bei einer Terraingesellschaft, bei der das gesamte Vermögen nur aus einzelnen verstreuten Grundstücken besteht, so sind diese Werte natürlich nicht fiktiv (S.58). Als letzten Wert führt Schmalenbach noch den Ersatzwert an. Er ist seiner Natur nach äußerst problematisch und im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen nur in ganz seltenen Fällen anzuwenden, da er von der Zukunft abhängig ist.

6. Der materielle Inhalt des Gewinnbegriffes.

a) Der Gewinnbegriff aus mehreren Quellen.

Materiell setzt sich der Gewinn Schmalenbachs aus mehreren Quellen zusammen. Er ist die Resultante mehrerer im und auf den Betrieb wirkender Faktoren. Als erster ist der aus der Unternehmung selbst fließende zu nennen, es ist der der Betriebsgebarung, der wiederum bedingt ist, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Vorsicht des Unternehmers. Die zweite Gewinnquelle liegt in den äußeren oder Markteinflüssen, die sich wiederum aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen. Hier unterscheidet Schmalenbach strukturelle Einflüsse der Volkswirtschaft, die der Unternehmer bestmöglichst im Interesse der Erzielung eines hohen Gewinns ausnützen muß. Diese Tätigkeit ist sowohl privatwirtschaftlich wie gemeinwirtschaftlich von Vorteil. Sie verlangt großes Umstellungsvermögen. Neben diesen

strukturellen Wandlungen nennt Schmalenbach konjunkturale Schwankungen kleineren Ausmaßes, die vom Unternehmer taktische Ausnutzung im Interesse der Gewinnerzielung verlangen. Hierzu zählt er Saison- und Modeeinflüsse, Launenhaftigkeit des Publikums u.s.w. Auf alle diese Momente muß der Unternehmer achten, und versuchen sie auszunutzen, denn sie alle bilden Quellen des Gewinns.

b) Der vergleichbare Gewinn.

Schmalenbach will den vergleichbaren Gewinn errechnen. Die einzelnen Perioden will er vergleichbar gestalten, um sofort die Gewinn- oder Verlustkehre erkennen zu können. Den vergleichbaren Gewinn benutzt er für den Zeit- sowie für den Betriebsvergleich. Die Erkenntnisse der Gewinnziffer erfordern Auswertung und Handeln. Der Gewinn soll das Erkenntnisobjekt für die Kapital- und Betriebsleistungsdispositionen des Unternehmers bilden. Die rechtzeitige Auswertung des Gewinns hat auch gemeinnützige Bedeutung. Durch häufige Gewinnvergleichung wird eine stetige Unternehmungspolitik angeregt. Durch frühzeitiges Erkennen von Verlusten werden andere Betriebe nicht in Mitleidenschaft gezogen, Arbeiter und Angestellte werden vor Abbau und Enttäuschungen bewahrt. In solchen Fällen übt die richtige Gewinnrechnung eine unbedingt gemeinwirtschaftlich vorteilhafte Funktion aus. Großen Wert legt Schmalenbach auch auf die Beibehaltung einmal angewandter und bewährter Verfahrensregeln. Ein häufiges Wechseln in der Methode der Erfolgsrechnung läßt keine Vergleichbarkeit zu. Eine hohe Bedeutung mißt er der richtigen Zuweisung des Aufwandes und Ertrages an die einzelnen Perioden bei. „Gewinnrechnungen, denen es nicht darauf ankommt, Aufwände und Erträge den ihnen zukommenden Perioden zuzurechnen, vermögen zur Erkenntnis beginnender Auf- oder Abstiege nichts beizutragen"(S.107).

c) Die Behandlung einmaliger Vermögensanfälle.

Die Behandlung der einmaligen Vermögenszu- oder Abgänge steht bei Schmalenbach wiederum im Zeichen der Vergleichbarkeit der Gewinne. Für den Totalgewinn sind diese ohne Bedeutung, da sie sich doch einmal in ihm auswirken, gleichviel, ob sie früh oder spät im Leben der Unternehmung eine Rolle spielen, ihr Einfluß auf den Totalgewinn bleibt der gleiche. Anders jedoch gestaltet sich ihr Verhältnis zu den Periodengewinnen. Hier kann ein einmaliger Vermögensan- oder Ausfall die ganze Gewinnrechnung stören. So kann zum Beispiel ein Geschenk einen großen Gewinn, eine Katastrophe wie Blitz, Feuer, Hochwasser oder dergleichen einen unverhältnismäßig großen Verlust verursachen, obwohl die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung im ersten Fall unternormal, im zweiten Fall durchaus normal war. Die dem Unternehmen zukommenden Geschenke sind Gewinn. Diese können zum Beispiel bei neu sich ansiedelnden Unternehmungen in unentgeltlicher Überlassung von Terrains oder der Gewährung von Steuerfreiheit durch die Gemeinden, häufig sogar auch in der unentgeltlichen Überlassung von Einrichtungsgegenständen von Firmen zu Reklamezwecken bestehen. Da nun niemand einer Firma etwas schenken wird ohne eine Gegenleistung zu erwarten, so sind diese Geschenke als Aufwand zu betrachten und müssen auf mehrere Jahre verteilt werden, damit den späteren Leistungen die Nutznießung der Geschenke zugute kommt. Das Unternehmen, das zum Beispiel die Steuerfreiheit nicht verteilen würde, hätte in den ersten Jahren seines Bestehens einen zu großen Gewinn aufzuweisen, während es in späteren Jahren einen unverhältnismäßig kleineren Gewinn ausweisen müßte. Wenn sich zum Beispiel eine Gemeinde zur Gewährung von Steuerfreiheit entschließt, so wird das

Unternehmen auch Nachteile dafür mit in den Kauf nehmen müssen, zum Beispiel ungünstigeren Standort, schlechtere Arbeitsverhältnisse u.s.w. Würden diese Momente nicht in Betracht gezogen, und diese Steuerleichterungen ohne weiteres als zusätzliche Gewinnkomponenten angesehen, so würde auf Grund dieser falschen Wirtschaftlichkeit und Gewinnmessung das Unternehmen eines Tages zum Erliegen kommen. Eine ähnliche Behandlung müssen einmalige Vermögensabgänge erfahren. Die Unternehmung übernimmt von ihrem Beginn bis zur Liquidation eine Reihe von Risiken auf sich. Hierzu gehören die kleineren, in jedem Jahre in ungefähr gleicher Höhe auftretenden Vermögenseinbussen wie Reparaturen, Diebstahl u.s.w. Sie gleiche sich nach dem Gesetz der großen Zahl meistens aus. Anders verhält es sich indessen mit den großen Einzelrisiken oder sogenannten Katastrophenrisiken wie zum Beispiel Blitz, Feuer, Hagel, Hochwasser, Einsturz oder sonstige höhere Gewalt. Tritt nun eine solche Katastrophe plötzlich ein, so wird wiederum die Vergleichbarkeit des Periodengewinns, trotz normaler Wirtschaftlichkeit zerstört. Um dies zu verhüten müssen jedes Jahr Rückstellungen gemacht werden, um beim Eintreten eines Schadensfalles von diesen zehren zu können. Diese Rückstellung hat auch ihren berechtigten Grund, denn das Risiko begleitet die Unternehmung während ihrer ganzen Lebensdauer. Tritt nun einmal ein annormaler Schaden ein, so wäre es wirtschaftlich unrichtig, würde man dafür die Periode des Akutwerdens des Schadens belasten. Die jährliche Rückstellung muß daher im Interesse der Vergleichbarkeit des Periodengewinnes erfolgen und einem aperiodischen Erfolgskonto zugeführt werden. Beim Eintreten eines derartigen Verlustes kann dann derselbe von diesem Konto abgebucht werden, ohne daß dadurch die Vergleichbarkeit gestört wird. Dieser Rückstellungsmodus hat sich auch in der Pra-

xis für Risiken aus Zahlungsunfähigkeit der Kun
den durch Bildung eines Delkredere-Kontos durch
gesetzt. Hier hat es aber meist nur statische B
deutung. Ein Delkredere Konto ist nach dieser
Auffassung der Ausdruck der im Debitorenkonto
zur Zeit des Abschlusses ruhenden Gefahren. Nac
dynamischer Auffassung stekt im Delkredere Kon
erstens der Ausdruck, der in diesem zur Zeit da
Abschlusses der Wirtschaftsperiode ruhenden Ge
fahren; zweitens das Mehr oder Weniger, um das
zufällig die eingetretenen Verluste unter oder
über dem Normalen stehen. So betrachtet ist da
Delkredere Konto kein Korektivkonto, es hat
vielmehr weitergehende Aufgaben (S.167).

d) Der Zeitpunkt der Gewinnerfassung.

Das Prinzip der Vorsicht, das Schmalenbach
vorwiegend vertritt, verbietet, wie wir bereits
gesehen haben, solche Betriebsleistungen, bei
denen noch nicht ganz sicher feststeht, wann
sie dem Betrieb effektiven Nutzen bringen, nic
zu bewerten und einen gewissen Grad der Realisa
tion abzuwarten. Der Grundsatz der Realisation
verlangt, daß alle Leistungen des Betriebes bi
zur Vollendung mit ihren Selbstkosten, und nac
ihrer Vollendung erst mit dem Verkaufspreis be
wertet werden dürfen. Wann aber ist der Zeitpu
der Leistung vollendet? Schmalenbach tritt hie
für den durch die Praxis überkommenen Grundsat
ein, die Leistung erst mit dem Tag des Rechnun
ausganges als vollendet anzusehen. An diesem
Zeitpunkt gilt der Gewinn als realisiert. Wie
steht es aber nun bei schwebenden Engagements
und Geschäften? Ist zum Beispiel irgend eine
Sache auf Bestellung angefertigt, die Sache
schon in fertigem Zustand jedoch noch nicht ab
geliefert, so entscheidet sich Schmalenbach da
für, die Leistung noch nicht als vollendet an-
zusehen, da zu diesem Zeitpunkt immer noch al-
lerlei Risiken bestehen, so kann der Auftragge
ber die Abnahme verweigern, in Konkursgeraten

oder dergleichen mehr.

7) Die angewandte Bewertung von Aufwand und Leistung.

Bevor wir zu den praktischen Bewertungsmethoden Schmalenbachs übergehen, wollen wir kurz seine Bewertungsprinzipien überhaupt anführen, zu denen er Stellung nimmt. Dazu gehören der Zeitwert, der Niederstwert und das Realisationsprinzip. Nach dem Zeitwertprinzip ist jede Wertsteigerung Gewinn und jede Wertminderung Verlust, selbst dann, wenn sich diese Wertänderungen geldmäßig noch gar nicht ausgedrückt haben.

Das Realisationsprinzip nimmt auf die Wertveränderungen keinerlei Rücksicht, bevor nicht das betreffende Wirtschaftsgut wieder realisiert d.h. zu Geld geworden ist. Den Ausgangspunkt für die Veränderungen bildet stets der Anschaffungspreis. Die starre Anwendung des Realisationsprinzips hat sehr oft Nachteile in der Praxis gezeitigt. „Oft wird in der Praxis der Gedanke vertreten, daß alte baufällige Gebäude, Maschinen und dergleichen deshalb nicht abgerissen oder verkauft werden, weil man an der Vorstellung festhält, daß diese zu viel gekostet haben. Dabei bedenkt man nicht, daß der Verlust in Wirklichkeit schon eingetreten ist"(S.148). Eine Kombination zwischen Zeit- und Realisationsprinzip bildet das Niederstwertprinzip. Der Zeitwert kann danach nur in Betracht kommen, wenn er unter dem Anschaffungswert liegt. Wertsteigerungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie realisiert sind. Vor der Realisation darf nie ein höherer Wert als der Anschaffungas- oder Herstellungswert angesetzt werden.

a) Die Bewertung des Anlagevermögens.

„Die Anlagen sind die Mittel, die Umsatzgegenstände, die Objekte der wirtschaftlichen Auf-

gaben des Betriebes (S.158)." Die Anlagegüter werden wie die Umsatzgüter dem Markte entnommen, mit dem Unterschied, daß letztere unmittelbar wieder an den Markt zurückgelangen müssen, während die Anlagegüter im Betrieb verbleiben. Daher ist für die Umsatzgegenstände eher die Bindung an das volkswirtschaftliche Rechnungswesen erforderlich. Etwaiger Vermögenszuwachs, der an Anlagegegenständen entsteht und realisiert wird, sieht Schmalenbach auch als Gewinn an. Diesen bezeichnet er als außerordentlichen Gewinn. Er gehört wohl in die Erfolgsrechnung, ist aber als außerordentlicher, im getrennten Erfolgsausweis besonders kenntlich zu machen. Praktisch wird ein Gewinn nur in Ausnahmefällen in Erscheinung treten, zum Beispiel wenn Betriebsgegenstände überzählig geworden sind und sie bei günstiger Konjunktur abgestoßen werden können. In der Regel werden die Anlagegüter aber erst nach einer gewissen Abnutzung zu dem Markt in Beziehung treten und werden dann als Schrott verkauft. Sind nun diese Gegenstände ganz abgeschrieben, so wird durch die Auflösung der stillen Reserven wieder ein Betrag in der Gewinnrechnung erscheinen müssen. Die Anlagegüter sind jedenfalls viel weniger reagibel als die Umsatzgegenstände Schmalenbach mißt der Bewertung der Anlagegegenstände untergeordnete Bedeutung bei und bezieht sich auch hier wieder auf seine dynamischen Grundsätze wenn er sagt;: für den Wert einer Webwarenfabrik ist es weniger wichtig, wie hoch auf dem Immobilienmarkt Fabrikgebäude bewertet werden, als wie hoch die Preise von Textilrohstoffen und Webwaren sind.(S.179).

Wie sind nun Wertsteigerungen von Anlagegegenständen zu behandeln, wenn diese noch nicht realisiert sind? Schmalenbach tritt in diesen Fällen für eine Nichtberücksichtigung der Wertsteigerungen ein.

Größere Bedeutung legt allerdings Schmalenbach dem Problem der Wertminderungen der Anla-

gegegenstände bei. Welchen Wert will er zum Ausgangspunkt seiner Abschreibungen machen? Hier müssen wir uns wieder vergegenwärtigen, daß es Schmalenbach auf den Vergleichbaren Gewinn ankommt". Das Prinzip der Vergleichbarkeit steht aber in krassem Widerspruch zu dem der Realisation. Aber dieses Postulat kann er theoretisch streng genommen nicht immer durchführen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei den Wertminderungen von Anlagegegenstände. Als das theoretisch richtige Verfahren erkennt er die Abschreibung vom Zeitwert an. Ein auf Grund von Anschaffungswerten gebildeter Abschreibungswert ist theoretisch betrachtet falsch. Auch wird die Vergleichbarkeit mehrerer Perioden durch diesen Modus gestört, wenn eine Periode, in der vorzugsweise alte Anlagen im Betriebe sind, verglichen werden soll mit einer anderen Periode, in der vorzugsweise Neuanlagen mitwirken, und wenn die alten und neuen Anlagen in Bauzeiten mit verschiedenen Preisen fallen. In den sehr zahlreichen Fällen, in denen Anlagen durch Zubauten, Erneuerungen und Veränderungen in ihrer Zusammensetzung wechseln, bilden sie verschiedene Teile der Anlagekonten mit ihren verschiedenen Kosten ein mixtum compositum (S.162).

Für die praktische Durchführung der Abschreibungen vom Zeitwert empfiehlt er eine getrennte Behandlung in Bilanz- und Erfolgsrechnung. Der Anschaffungswert soll dabei immer noch in der Bilanz die Grundlage bilden, während der Zeitwert als Bemessungsgrundlage der Erfolgsrechnung zu dienen hat. Ist nun der Zeitwert über den Buchwert gestiegen, so muß die Abschreibung, trotz des ursprünglichen Bilanzansatzes, von diesem höheren Werte erfolgen. Durch diese Methode muß der Gewinn um die Differenz zwischen eigentlicher Anschaffungswertabschreibungsquote und Zeitwertabschreibungsquote kleiner werden. Diese Differenz ist nach Schmalenbach auf jeden Fall Verlust. Nun ist es aber möglich, daß bei

steigenden Preisen sich immer noch eine Abschrei-
bungsquote ergibt, obwohl der Buchwert bereits
verschwunden ist. Ebenso kann der Fal eintre-
ten, daß bei fallenden Preisen durch die Abschrei-
bung vom Zeitwert der Gegenstand keinen Wert me-
besitzt, obwohl noch ein Buchwert besteht. Im er-
sten Fall erhält dann der Betriebsgegenstand ein
Passivum, im letzten Fall ein Aktivum als Zusatz-
konto (S.159). Diese beiden Konten will Schmalen-
bach vereinigen in einem Ausgleichskonto für
Zeitwertabschreibungen. Es hat aperiodischen Er-
folgscharakter und bietet einenguten Überblick
über die Anlagepolitik der Unternehmung. Wenn
Schmalenbach einerseits die unbedingte Richtig-
keit der Zugrundelegung des Zeitwerts für die
Abschreibung anerkennt, so trägt er andererer-
seits Bedenken aus praktischen Gründen. Er
sieht die Ermittlung des Tageswerts als zu
schwierig und zeitraubend an. Gleichzeitig aber
auch zu sehr den verschiedenartigsten Verhält-
nissen unterworfen. Außerdem eröffnet sie der
Willkür Tür und Tor (S.161). Die Schwierigkeit
der Ermittelung wird noch dadurch vergrößert,
daß nach Schmalenbachs Anschauung nicht der
Einzelzeitwert, sondern der Betriebswert, ver-
bunden in seiner Organisation, ermittelt wer-
den müßte. Dies ist aber keine leichte Aufgabe.
Man hätte dann einen Wert zugrunde zu legen,
der auf einer Fiktion beruht. Aus diesen Grün-
den entschließt sich Schmalenbach trotzdem da-
zu, bei der Abschreibung vom Anschaffungswert,
trotz ihrer Mängel, es zu belassen. Will man
jedoch einen Gegenwartswert verwenden, so schlägt
Schmalenbach den Wiederbeschaffungszeitwert vor.
Indessen darf bei seiner Anwendung nicht wahl-
los verfahren werden. Ausgangspunkt muß auch
hierbei die Wirtschaftseinheit sein. Der Wert
einer Wirtschaftseinheit ist aber abhängig vom
Beschäftigungsgrad der Unternehmung. Ist der
Beschäftigungsgrad gesunken, so muß auch der
Wert der Wirtschaftseinheit, nehmen wir zum

Beispiel den Maschinenpark an, fallen. Der Wert der Wirtschaftseinheit ist außerdem abhängig, von den Preisen und der Höhe des Zinsfußes (S.165). Diese beiden Faktoren aber wirken auch ihrerseits wieder auf den Beschäftigungsgrad ein. Bei gesunkenem Wert der Wirtschaftseinheit, hervorgerufen durch einen verminderten Beschäftigungsgrad, dürfen deren Einzelteile nun nicht wahllos unterbewertet werden, sondern es ist in diesem Fall eine getrennte Bewertung der Einzelteile nach Maßgabe der Beanspruchung vorzunehmen. Unbedingt für den Erzeugungsprozeß notwendige Betriebsteile, Maschinen etc. sind dann zum Wiederbeschaffungszeitwert anzusetzen, während die unbeschäftigten Zubehörteile zum eventuell erzielbaren Veräußerungszeitwert anzusetzen sind. „Ein niedriger Veräußerungsrichtwert kann für solche Anlagen besonders angebracht sein, die in einiger Zeit technisch überholt sind (S.165)".

b) Die Bewertung der Umsatzgüter.

Im Gegensatz zu den Anlagegegenständen verlangen die Umsatzgüter eine gleichmäßige Behandlung in der Bilanz wie in der Erfolgsrechnung (S.171). Schmalenbach unterscheidet gebundene und ungebundenen Umsatzgegenstände. Die ungebundenen Gegenstände erfahren eine besondere Bewertung, und zwar ist für sie der Zeitwert maßgebend. In erster Linie kommen hier die Spekulationsgüter in Betracht. Unter Spekualtion versteht Schmalenbach das Abstellen von Maßnahmen auf Wertschwankungen (S.173). Jedes Steigen oder Fallen im Wert dieser Güter ist Gewinn oder Verlust. Würde man diesen erst nach seiner Geldwertung als solchen ansehen, so würde das dem Gedanken der Spekulation widerlaufen und würde auch gleichzeitig den Periodengewinn verschleiern. Zu den ungebundenen Gütern zählt Schmalenbach auch solche, die wegen stockenden Absatzes sich noch auf Lager befinden. Die überzähligen Bestände

sind den Spekulationsvorräten insofern verwandt als sie auf einen auskömmlichen Preis warten(S.1 Schmalenbach ist sich bewußt, daß die Aktiengesellschaft bei Anwendung dieser Richtlinien gegen das Gesetz verstößt. Dies trifft allerdings dann nicht zu, wenn der Zeitwert der Spekualtionsgüter unter den Anschaffungswert gesunken ist. Diese Gelegenheit muß der Unternehmer ausnutzen, um stille Reserven zu bilden, damit er wenigstens in den nächsten Jahren eine exakte Erfolgsrechnung aufstellen kann. Hierdurch kann je nachdem innerhalb des Rahmens des Anschaffungswertes eine Wertsteigerung- oder Minderung proportional berücksichtigt werden.

Unter gebundenen Betriebsgegenständen versteht Schmalenbach solche, die zur reibungslosen Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig sind. Dies ist zum Beispiel der normale Lagerbestand des Fabrikanten, Grossisten oder Kleinhändlers. Die über diesen Normalbestand hinausgehenden Mengen bezeichnet er als Spitzenvorräte, sie haben spekulativen Charakter und sind nach dem Zeitwertprinzip abzurechnen. Die gebundenen Betriebsgüter sind im Grunde mit den Anlagegütern zu vergleichen. „Wenn am Anfang und Ende einer Periode ein Bestand von genau gleicher Höhe vorhanden ist und dieser Bestand ein gebundener war, dann hat er im Grunde den Charakter eines dauernd im Betriebe befindlichen Gebrauchsgegenstandes, der sich nur in seinen Zellen erneuert"(S.177). Diesen will er zum Anschaffungswert ansetzen. Der überkommene Bestand wird zum vorjährigen Wertansatz weiter verrechnet. Ist die in ihm steckende stille Reserve zu gering, um den Grunsatz des Niederstwerts für das Gesamtlager selb bei niedrigsten Preisen auferchtzuerhalten, so empfiehlt Schmalenbach, auf den überkommenen Bestand Abschreibungen zu machen und diese so ein zurichten, daß sie die Erfolgsrechnung wenig stören(S.179). Eine nicht unwesentliche Rolle

spielt auch der eiserne Bestand bei der Bewertung der gebundenen Betriebsgegenstände. Der Gedanke basiert auf demselben Prinzip, auf den die laufende Betriebsbereitschaft beruht. Der eiserne Bestand darf nie unterschritten werden und muß stets zu denselben Preisen abgerechnet werden. Die Bestände, die über diesen hinaus vorhanden sind, unterliegen dem Zeitwert-Prinzip.

c) Die Bewertung der übrigen Bilanzgegenstände.

Unter diese zählt Schmalenbach kurz und langfristige Forderungen und Schulden, Schecks, Wechsel und sonstige Beteiligungspapiere. Bei Wechseln und Schecks auf ausländische Plätze will er den voraussichtlichen Barerlös zugrunde legen, wenn diese zu den gebundenen Betriebsgegenständen gehören. Können diese jederzeit ohne Beeinträchtigung der Betriebsaufgaben abgestoßen werden, so will er für diese den Zeitwert ansetzen. Auch bei der Bewertung von Forderungen und Schulden hält er die Anwendung des Zeitwerts für geboten, da hierdurch größere Vergleichbarkeit gegeben ist. Trotzdem rät er, in der Praxis den Anschaffungswert zu verwenden. Bei der Bewertung der Effekten unterscheidet Schmalenbach Anlage und Beteiligungseffekten. Die Beteiligunseffekten will er wie Anlagegegenstände behandeln. Für diese wird in der Praxis meist das Niederstwertprinzip maßgebend sein. Um jedoch die Erfolgsrechnung nicht zu stören, empfiehlt er, Reservekonten zu bilden um die plötzlichen und unvorhergesehenen Verluste auszugleichen.

Ergebnis.

Schmalenbach geht davon aus, den gemeinwirtschaftlichen Gewinn zu errechnen. Er vergleicht seine Tätigkeit als Betriebswirtschafter mit dem eines Staatswirtschafters. Der Betrieb interessiert ihn nur als Organ der Gemeinwirtschaft. Das Fach, das er vertritt, kann niemals Privat-

wirtschaftslehre sein. Auch will er den Betrieb als „Objekt" ohne seine Beziehungen zum Eigentümer betrachten. Schmalenbach interessiert kein privatwirtschaftliches Tun, wenn es sich nicht gemeinwirtschaftlich auswirkt. Nur dann erhalten die Geschehnisse für ihn Bedeutung, wenn sie die Gemeinwirtschaft beeinflussen, zum Beispiel dadurch, „daß Parasiten dem Wirtschaftsleben nützliche Kräfte absaugen".(S.69). Deshalb sieht er es auch als seine Aufgabe an, die „gemeinwirtschaftliche Produktivität" des Betriebes zu erforschen. Wie will aber Schmalenbach dieses Ziel erreichen? Schmalenbach zeigt uns keinen gangbaren Weg, wie man die gemeinwirtschaftliche Produktivität erforschen kann.Wenn er die gemeinwirtschaftliche Produktivität errechnen will, so müßte er wenigstens die Monopolgewinne und auch die Spekulationsgewinne ausschalten. Um das Ziel der Erfassung des gemeinwirtschaftlichen Gewinns zu erreichen, sagt Schmalenbach, müßte man, statt mit volkswirtschaftlichen Preisen, mit volkswirtschaftlichen Werten rechnen. Was aber sind volkswirtschaftliche Werte? Hierauf gibt uns Schmalenbach keine Antwort. Er sieht auch selbst ein, daß dieses Ziel unerreichbar ist und gibt es daher zugunsten des privatwirtschaftlichen Gewinns wieder auf. Er gibt zu, daß der Unternehmer nicht des gemeinwirtschaftlichen Nutzens wegen arbeitet, sondern nur den eigenen Profit im Auge habe.Er gibt sein ursprüngliches Rechnungsziel mit der Begründung auf, daß sich in der Volkswirtschaft der gemeinwirtschaftliche Nutzen mit dem privatwirtschaftlichen Nutzen decke (S.68). Dies ist aber nach unserer Anschauung nicht der Fall.

Gehen wir nun zum eigentlichen Gewinnbegriff Schmalenbachs in materieller Hinsicht über, so müssen wir feststellen, daß dieser durchaus relativ ist. Dies entspricht seiner Beziehung zur Wertlehre und seinen Vorläufern. Er baut auf Simon Scheffler und nicht zuletzt auf Osbahr auf. Sie waren in der Hauptsache Subjektivisten, die

die Bilanz aus der Eigenart des Betriebes erklären. Wie bei Osbahr, so spielt bei Schmalenbach das subjektive Moment in seiner Werttheorie eine große Rolle. Daneben ist das Zukunftsmoment für seine Wertmaßstäbe von ausschlaggebender Bedeutung. Seine Wert- und Vermögensbegriffe basieren vollkommen auf der Zukunft. Den Wert will er so einsetzen, wie er sich auf Grund objektiver und subjektiver Momente, die die Unternehmung beherrschen, ergibt. Nach seiner Ansicht ist Gewinn das, was man zum Ziel der Rechnung macht. Dieses Ziel ist aber von Zweckmäßigkeitsgründen abhängig. Diese gehören aber in das Gebiet der Gewinnpolitik. Schmalenbach trennt nicht scharf den Begriff der Wirtschaftlichkeit von dem der Rentabilität. Hier wollen wir die Definition Hellauers anführen, der die Rentabilität als ein „Ergebnis" des Wirtschaftens, die Wirtschaftlichkeit aber als einen „Zustand" des Wirtschaftens definiert (1). Die Rentabilität ist keinesfalls immer durch die Wirtschaftlichkeit bedingt, und deshalb kann sie auch nicht Maßstab der Wirtschaftlichkeit sein. Es gibt Betriebe, die unwirtschaftlich arbeiten und trotzdem eine große Rentabilität erzielen. Nach Hellauers Meinung ist die Wirtschaftlichkeit ein dynamisches Moment, sie zeigt den Grad der Wirtschaftsführung, während der Gewinn etwas durchaus Statisches voraussetzt und auch durchaus statische Natur hat durch die Tatsache eines gegebenen Resultats (2). „Der Gewinn ist die auf Perioden verrechnete Leistung, vermindert um den Aufwand", ist daher äußerst problematisch. Die Betriebsleistung stellt oft nur den Ausfluß der Wirtschaftlichkeit dar. Jedoch ist damit noch nicht gesagt, ob dadurch in Wirklichkeit auch Ge-

---

1) Hellauer. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. S. 23.
2) Hellauer. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. S. 23.

winn entstanden ist. Schmalenbach betont zu wenig den Verbrauchscharakter des Gewinns. Er ist sich auch dieser Tatsachen voll bewußt. Deshalb setzt er, statt des absolut richtigen Gewinns, den relativ richtigen an seine Stelle. Den absolut richtigen Gewinn gibt er durch den Grundsatz der Vergleichbarkeit auf. Wenn der theoretisch richtige Gewinn rechnungstechnische Schwierigkeiten verlangt, so will er diesen durch einen zwar falschen aber praktisch leichter erfaßbaren ersetzen. Hier sehen wir deutlich, daß Schmalenbach Konzessionen an die Praxis macht. Er gestattet selbst dann die Bildung von stillen Reserven, wenn sie geeignet sind „Ruhe" in die Erfolgsrechnung zu bringen. Kommen wir nun zur angewandten Bewertung Schmalenbachs. Hier zeigt sich keine Einheitlichkeit. „Der Wert der Dinge muß den bilanzierenden Kaufleuten eine unbekannte, aber feste Größe sein. So wie die Entfernung zwischen zwei Orten eine feste, von jeder Meinung durchaus unabhängige ist, gleichviel, ob irgend jemand die Entfernung kennt, so ist der Wert aller Güter eine in Hinsicht auf ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt feste Größe" (S.5). Trotzdem leugnet er einen absoluten Wert (S.6). Im übrigen macht Schmalenbach zu viele Konzessionen an die Praxis. Er läßt zum Beispiel den Ansatz zum Zeitwert in der Bilanz nicht gelten, da er den dynamischen Prinzipien der Erfolgsrechnung widerspreche. „Wenn zum Beispiel jemand auf der einen Seite die der Erfolgsrechnung eigentümlichen transitorischen Posten anwendet, und zu gleicher Zeit mit Zeitwerten operiert, so ist seine Bilanz dualistisch gekennzeichnet. Es ist unerheblich, ob das eine oder andere Bilanzziel die Vorherrschaft hat. Ein Kennzeichen des Dualismus ist es schon, wenn die Bilanzregeln nicht einheitlich orientiert sind, und wenn auch nur an einer Stelle diese Konsequenz ins Wanken gerät"(S.80). Aber Schmalenbach selbst

bleibt diesen Grundsätzen nicht treu. So sagt er auf Seite 176: „In der Tat kann der Zeitwert zwar nicht für die Gesamtheit der Bilanzposten, wohl aber für einen Teil derselben als die beste Art der Erfolgsrechnung angesehen werden. Hier entschließt er sich doch für den theoretisch besseren Wert, trotz der Schwierigkeit seiner Ermittlung. Den Zeitwert fordert er besonders für solche Güter, die sich nicht dauernd im Vermögensverband der Unternehmung befinden. Hierhin gehören in erster Linie solche Güter, die zu Spekulationszwecken gehalten werden. Werterhöhungen an diesen will er trotzdem als Gewinn ansehen, obgleich sie noch nicht realisiert sind. Dies ist aber sehr gewagt, da diese Gewinne dem Kaufmann immer noch verloren gehen können. Bei der Untersuchung der Schmidtschen Theorie werden wir sehen, daß Schmidt selbst mit der Ausweisung der Spekulationsgewinne viel vorsichtiger ist. „Dem Spekulationsgewinnen gleich zu stellen sind solche Vorräte, die eigentlich nicht als solche bezeichnet werden können, die aber das Charakteristikum der Ungebundenheit ebenfalls besitzen" (S.200). Bezüglich der Zeitwertermittlung sagt er selbst (S.77): „Man braucht nur die Schwierigkeiten zu durchdenken, die in einem Fabrikbetrieb bei Anwendung der Zeitwertrechnung auf Halbfabrikate entstehen, um es durchaus verständlich zu finden, daß die Betriebe davor zurückschrecken, diese Rechnung einzuführen". Das ist jedoch wieder ein auf rechnungstechnische Bedingtheiten aufgebautes Argument. Aber auch bei Schmalenbach kommt, wenn auch nur vereinzelt, die Tendenz zum Ausdruck, den Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages anzusetzen. Hierzu führt er wörtlich auf Seite 177 an: „Es ist zu erwägen, ob an die Stelle der Zeitwerte die Zeitwertselbstkosten treten könnten. Die Zeitwertselbstkosten sind dann mit den Einzelwerten zu berechnen, die im Augenblick des Zeitpunktes gelten, auf den geschätzt wird". Die Anlehnung an

den Wiederbeschaffungspreis können wir aber au
aus seiner Stellungnahme zum eisernen Bestand
erkennen. Abschließend können wir sagen, daß
die dynamische Bilanz kein einheitliches Funda
ment hat. Dies gilt in erster Linie für den
zweiten Teil des Werkes. Im ersten Teil seine
Werkes hat es Schmalenbach meisterhaft versta
den, die Erfordernisse einer Erfolgsrechnung
auszuarbeiten. Er sieht im Gegensatz zu den
Vermögensbilanztheoretikern „die dynamische Bi
lanz" aus einer ganz anderen Perspektive. Sch
lenbach hat es verstanden die Elemente, die z
einer Erfolgsrechnung gehören, klar herauszu-
arbeiten, jedoch vernachlässigt er zu sehr di
Vermögensrechnung. Die zeiträumliche Bewegungs
rechnung mit ihren spezifischen Aufwands- und
Leistungselementen wurde von da ab immer mehr
eingeführt und hat sich auch teilweise im Steu
errecht Eingang verschafft. Jedoch hat Schma-
lenbach seine Postulate im zweiten Teil der
Arbeit nicht aufrecht erhalten können, da er
in der Hauptsache auf den Anschaffungswert auf-
bauend, am Ende der Wirtschaftsperiode, doch
einige Konzessionen an eine Vermögensrechnung
und gleichzeitig an das Prinzip der Vorsicht
macht.

II. Walb.(1)

1. Wesen und Aufgaben der Bilanz.

Walb ist Anhänger Schmalenbachs und vorzugsweise dynamisch orientiert. Nach ihm hat die Jahresbilanz die Aufgabe das Kräftespiel der Unternehmung, den Erfolg einer Wirtschaftsperiode darzustellen. Walb sieht die Bilanz als eine reine Einnahme- und Ausgaberechnung an. Sie hat die Aufgabe die Konten der Leistungsreihe und die Konten der Zahlungsreihe aufzunehmen. Erstere dienen dem Güterverkehr und sind auf der linken Seite der Bilanz einzureihen, während die Konten der Zahlungsreihe den Kapitalverkehr der Unternehmung zu registrieren haben. Die Kontenreihen sind so zusammengestellt, daß sie in erster Linie der Erfolgsrechnung dienen. Wer diese Ordnung verstehen will, muß den Gedanken an die Vermögensrechnung als obersten Grundsatz fallen lassen.(S.58). Sowohl durch die Konten der Leistungsreihe als auch durch die Konten der Zahlungsreihe ist eine Gewinnermittelung möglich. Walb macht nun einen grundsätzlichen Unterschied zwischen der Bilanz als Status und der Bilanz als Mittel der Erfolgsrechnung. Daß die Bilanz eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital sei, läßt er nur für die Bilanzen im Liquidations oder Überschuldungsstadium gelten. Für jeden anderen Bilanzzweck, insbesondere den der Erfolgsrechnung, lehnt er diesen Standpunkt ab. „Die Bilanz ist Status nur insoweit, als die Erfolgsrechnung dadurch nicht gestört wird". (S.110).

---

1) Walb, die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.

2. Der Vermögens- und Kapitalbegriff.

Eine genaue Vermögensaufstellung ist nur auf Grund der Ertragskapitalisierung möglich. Wirkliches Vermögen sind nach seiner Ansicht nur Geld und Schulden. Die überkommenen Begriffe Aktiva als Gegenstand des Vermögens und Passiva als Gegenstand der Schulden läßt er nicht gelten, da sie eine falsche Vorstellung von einer Bilanz, die einen Einschnitt in eine lebende Unternehmung darstellt, hervorrufen. Die Aktiva haben in der Bilanz unmittelbar, außer greifbaren Vermögen, auch noch Nach- und Vorverrechnungen aufzunehmen, die kein Vermögen im juristischen Sinne darstellen. Ebenso falsch ist es, die Aktiva als Schulden oder Kapital zu bezeichnen. Hier gelten nur wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich den Belangen der Erfolgsrechnung unterzuordnen haben. „Die Erfolgsrechnung ist es, die alle in die Bilanz einzubeziehenden Posten nach Art und Höhe eindeutig bestimmt (S.102). Hier haben solche Posten auch als Vermögen zu gelten, wie zum Beispiel vorausgezahlte Löhne oder Versicherungsprämien. Solche Posten sind in der Vermögensaufstellung zu viel oder zu wenig verbucht. Sie müssen wieder eliminiert werden, um einen richtigen Periodengewinn errechnen zu können. Andererseits müssen auch solche Posten im Status berücksichtigt werden, die in der Erfolgsbilanz nicht zum Ausdruck gelangen. Walb erinnert hier an das Beispiel der Belastung der deutschen Industrie mit den Aufbringungsanleihen. Es handelt sich hier um eine zukünftige Ausgabe ohne Gegenleistung, die im Status nicht bilanzfähig ist. Im Interesse einer richtigen Erfolgsrechnung müßte die spätere Ausgabe auf die einzelnen Perioden verteilt werden. Das später entstehende Passivum müßte durch ein entsprechendes Aktivum korrigiert werden. Dieses Aktivum ist vom Standpunkt der Bilanz als Status falsch, vom Standpunkt der Bilanz als Erfolgsrechnung durchaus zu ver-

treten. Druch diese Maßnahme erhält man wohl einen richtigen und vergleichbaren Periodengewinn, aber einen falschen Status. Für den Vermögensbegriff in der Erfolgsbilanz ist allein der Zukunftsertrag entscheidend, da man diesen nicht genau voraussehen kann, so ist auch keine exakte Bilanzaufstellung möglich. Genau lasse sich das Vermögen nicht errechnen, wohl aber der Erfolg. Wie wir sahen, gibt es nach seiner Ansicht kein genau bezifferbares Vermögen,außer Geld und Schulden. Größeren Rechnungswert bietet die Erfolgsrechnung, da sie dabei Aufwand und Ertrag genau feststellen lassen. Walb teilt den Bilanzinhalt nach der Natur der einzelnen Posten ein und zwar in reine Statusposten, reine Erfolgsermittelungsposten und Erfolgsermittelungs-Statusposten.

3. Die Bewertung.

a) in quantitativer Beziehung.

Das Bewertungsproblem trägt bei Walb eine quantitative und qualitative Seite. Das quantitative Problem harrt der Lösung, welche Aufwand- und Leistungskategorien in einer Erfolgsperiode zur Verrechnung zu gelangen haben. Die quantitative Aufwand- und Ertragserfassung ist nach der Zweckrichtung der Erfolgsrechnung aufzufassen (S.320). Das qualitative Bewertungsproblem hat die Frage nach der Höhe des Wertansatzes zu lösen. Die quantitative Seite des Problems grenzt Walb in der Weise ab, daß Aufwand und Ertrag in der Wirtschaftsperiode des Anfalls abzurechnen sind, gleichgültig, ob sich dieser bereits zu Vermögen oder zu Vermögenskomplexen verdichtet hat (S.320).

b) in qualitativer Beziehung.

Weit größere Beachtung schenkt allerdings Walb dem qualitativen Problem, d.h. der Höhe der Bezifferung des Aufwandes und des Ertrages. Er vertritt mehrere Wertkategorien, die grund-

sätzlich geldmäßig auf volkswirtschaftliche Pre-
se aufbauen. Hier unterscheidet er den Vergange-
heitspreis, der für ein bestimmtes Wirtschafts-
gut erlegt wurde, ferner den Gegenwart- oder Zo-
preis und den Zukunftspreis für in der Zukunft
liegende Transaktionen. Bei den Zeitpreisen ma-
Walb wie Schmalenbach wiederum die Unterscheid-
zwischen fiktiven und wirklichen Einzelwerten.
Fiktiv nennt er sie wegen der Gebundenheit der
Güter in einer Wirtschaftseinheit. Für solche
bundene Güter befürwortet er die Zugrundelegun
des Ertragswertes. Den Zeitwert dagegen bestim
er für alle im Betriebe frei verfügbaren Güter
und zwar soll ausdrücklich auch am Spekualtion-
erfolg die Bewährung des verantwortlichen Unter-
nehmungsleiters erprobt werden. Der Konjunktur-
winn an Anlagegegenständen kann niemals spekula-
tiver Dispositionserfolg des Unternehmers sein,
da die Anlagen niemals zu spekulativen Zwecken
angeschafft werden. Für die Bildung des eiserne-
Bestandes mit stillen Reserven, wie es Schmalen-
bach fordert, tritt er nicht ein, sondern schlä-
offene Reserven vor (S.374). Im übrigen schließ-
er sich den Bewertungsmaximen Schmalenbachs an.

c) Das Problem der Kapitalerhaltung.

Eingehende Untersuchungen widmet Walb dem mit der Aufwandbewertung zusammenhängenden Problem der Kapitalerhaltung. Der Betrieb investiert am Anfang seiner Tätigkeit Kapital in Geld und Gütern zum Zweck der Ertragserzielung. Das Kapital wird dadurch zu Aufwand. Diesen Aufwand muß er zum Ertrag in Beziehung setzen und von diesem in Abzug bringen. „Alles, was an Aufwand verrechnet wird, führt demnach genügend Ertrag, vorausgesetzt, zu einer entsprechend großen Kapitalerhaltung" (S.327). Der Unternehmer muß daher naturgemäß auf Kapitalerhaltung in seinem Betriebe bedacht sein, besonders da auch in den meisten Betrieben außer Kapital auch noch fremdes Kapital mitarbeitet. Gelingt

es ihm nicht, das investierte Kapital in seiner ursprünglichen Höhe zu erhalten, so hat er niemals Gewinne erzielt; er muß sogar noch eigenes Kapital hergeben, um das fremde zu ergänzen. Walb unterscheidet drei Arten der Kapitalerhaltung. Die Erhaltung eines geldziffermäßig bestimmten Ursprungskapitals. Danach sieht er das Kapital als den Geldausdruck der in einem Unternehmen investierten Güter an. „Nur investiertes, in Geld ausgedrücktes und weiterhin nur als gleiche Geldsumme gesehenes Kapital, bedeutet die Grundlage einer geldkapitalistischen Wirtschaft" (S.331). Aus dieser Einstellung heraus entscheidet er sich auch für eine Aufwandbewertung zu Vergangenheitspreisen. Erst das,was über die Vergangenheitspreise erzielt wird, ist Ertrag. Walb ist überzeugter Anhänger dieses Systems und durchaus nominalistisch orientiert. Alle anderen Bewertungsverfahren läßt er nur für die Zeiten schwankender Währung zu.

Die materielle Kapitalerhaltung bedeutet die gütermäßig bestimmte Erhaltung des Anfangskapitals. Bei diesem Rechnungsmodus liegt erst dann Gewinn vor, wenn für die verbrauchten Werte zur selben Zeit wieder gleiche Werte angeschafft werden. Hierzu ist die Aufwandberechnung mittels Zeitwerten erforderlich. Um aber eine wirklich reale Kapitalerhaltung durchzuführen, ist es erforderlich, daß die ausgehenden Güter auch zu denselben Zeitwerten wieder angeschafft werden. Andernfalls erübrigt es sich über die reale Kapitalerhaltung zu diskutieren. Die materielle Kapitalerhaltung wird ferner dann illusorisch, wenn der Betrieb außer realen Gütern, Geldforderungen und Schulden in seinem Besitz hat. Nun kann durch die Zeitwertrechnung eine materielle Kapitalerhaltung erreicht werden, wie steht es aber mit den Geldwerten? Die einzige Möglichkeit, um keine Verluste zu erleiden, bestünde darin, Forderungen und Schulden auf gleicher Höhe zu halten. Dieses Verfahren lehnt Walb aber ab, da man dem

Betrieb nicht vorschreiben könne, was er zu tun hat, denn hierfür sei der ganze Unternehmungszweck entscheidend.

Die reale oder materielle Kapitalerhaltung beruht auf der Anschauung, daß mit dem ursprünglichen Einsatzkapital am Anfang der Wirtschaftsperiode der gleiche Effekt erzielt werden muß, wie am Ende derselben. Das Kapital muß seine Kaufkraft erhalten haben. Danach müssen den verschiedenen Ertragsfaktoren die analogen Aufwandsfaktoren gleicher Kaufkraft gegenübergestellt werden. Einzelheiten über die Verrechnung der realen Kapitalerhaltung gibt Walb nicht. Es ist jedoch gleichgültig, ob die Geldwertänderungen bei den einzelnen Aufwands- und Ertragskategorien berücksichtigt werden oder ob die einzelnen Bilanzwerte der jeweiligen Kaufkraft des Geldes berichtigt werden.

4. Der Gewinn.

a) der abstrakte oder konkrete Charakter des Gewinns. Aus der besonderen Auffassung von dem Vermögensbegriff der Unternehmung leitet Walb den Gewinnbegriff ab. Er beweist, daß es mit Hilfe einer Inventur, wie es die Statiker vorhaben, nicht möglich ist, den Gewinn zu errechnen. Die Inventur erfaßt nur die konkreten Vermögensgegenstände. Vergleicht man die Inventuren am Anfang und Ende einer Wirtschaftsperiode, so erhält man den konkreten Erfolg. Die Erfolgsbilanz hingegen stellt den abstrakten Gewinn dar. „Die Buchhaltung verrechnet auch Aufwendungen und Erträgnisse, die im Vermögen noch gar keinen Niederschlag gefunden haben und scheidet andererseits erfolgte Vermögensmehrungen- und Minderungen wieder aus." (S.91). Damit sucht Walb diese den Grundsätzen der dynamischen Bilanz anzugleichen. Diese Forderung ergibt sich aus dem Sinn der Erfolgsrechnung, die die Wertopfer und die Werterzeugung einer Periode gegenüberzustellen hat.(S.91

Aufwand und Ertrag sind daher keine konkreten sondern abstrakte Begriffe. Dies zeigt sich zum Beispiel wieder bei unterlassenen Reparaturen oder beim Agio für aufgenommene Anleihen. Die Reparatur hätte erfolgen müssen, aus irgendwelchen Gründen ist das nicht geschehen,daher wurden weder Löhne für fremde noch für eigene Arbeit verwandt, trotzdem ist die unterlassene Reparatur als Aufwand zu verrechnen. Analog verhält es sich mit der Aufnahme einer Anleihe. Inventurmäßig ergibt sich eine größere Schuld. In der Erfolgsbilanz wird der Aufwand, um das für ersparte Zinsen in Kauf genommene Agio, auf die Laufzeit der Anleihe verteilt. So sagt Walb: Was als verbraucht oder durch Betriebsleistung als erreicht anzusehen ist, zeigen die Erfolgsfaktoren, nicht was in konkreter Vermögensgestalt sich ausgewirkt hat (S.92). So kann man den Gewinnbegriff Walbs als durchaus abstrakt bezeichnen. Er stellt den Unterschied dar, der der Geldziffer nach in den Vermögenswerten sich ausdrücken müßte, wenn die aus dem verrechneten Aufwand und Ertrag sich ergebenden Gegenleistungen bewirkt worden wären, beziehungsweise wenn die Vermögensveränderungen Aufwand und Ertrag geworden wären (S.92). Im übrigen will Walb genau wie Schmalenbach den vergleichbaren Gewinn errechnen. Der relativ richtige Gewinn ist ihm wichtiger als der absolute, denn von ihm hängt die gesamte Unternehmerdisposition ab. Ebenso hält er an dem Prinzip der Vorsicht fest. Den durch das Prinzip der Vorsicht gebildeten Erfolgsbegriff identifiziert er mit dem privatwirtschaftlichen Unternehmergewinn. Hierzu im Gegensatz steht der volkswirtschaftliche. Der Unternehmer muß sich mit seiner Aufwandsbewertung nach oben, mit seiner Ertragsbewertung nach unten, besonders aber gegen den zukünftigen Zufallsaufwand decken. Durch Vorwegnahmen von Aufwandteilen kann der Unternehmer seine spätere Erfolgsrechnung mit dem Ertrag in Einklang bringen. Häufig bedarf er hierzu der Extraabschreibungen. Um jedoch den

Grundsatz der Vergleichbarkeit nicht aufgeben zu müssen, empfiehlt er eine Rückstellung durch offene Reserven.

b) Der geldmäßig und gütermäßig bestimmte Gewinn.

Der Gewinn läßt sich nun geldmäßig und gütermäßig errechnen. Es ergeben sich hierbei in ihrem Inhalt nach zwei wesensverschiedene Erfolgsbegriffe. Auf der einen Seite ist der Gewinn die Geldziffer, die sich als Unterschied von einem Geldbetrag ergibt, der die ursprünglichen Mengen irgendwie deckt. (S.346). In einer rein geldwirtschaftlich orientierten Wirtschaft, wie der unsrigen, bildet das Geld den allgemeingültigen Maßstab. Bei dieser Konstellation ist es unschwer, den Gewinn festzustellen, da alles was über den Kapitalbestand am Anfang der Periode hinausgeht, Gewinn ist. Schwieriger ist die Frage bei der gütermäßigen Erfolgsrechnung. Hier fällt der Gewinn je nach der Einwirkung der Konjunktur auf den einzelnen Betrieb branchenmäßig verschieden aus. Diese Gewinne sind aber nicht vergleichbar, schon aus diesem Grunde lehnt Walb den gütermäßig bestimmten Gewinn ab. „Der gütermäßig bestimmte Gewinn ist in der geldkapitalistischen Wirtschaft vollkommen unbrauchbar."(S. Deshalb tritt Walb für eine reine Geldwertrechnung ein, die er höchstens in einzelnen Fällen durch die gütermäßige ergänzt. Da Walb für den Erfolg besondes den Rentencharakter betont, so muß dieser sich auch auf eine genaue Kapitalbasis beziehen, um nicht falsch zu werden.

5. Die Elemente der Erfolgsrechnung.

(Der teleologisch gerichtete Aufwand und Ertrag

Die Erfolgsrechnung hat die Betriebsaufwendungen und Betriebsleistungen festzustellen. Die Betriebe stehen innerhalb des Marktes und nehmen Güter, Rohstoffe und dergleichen auf und geben diese wieder nach einer Be- oder Verarbeitung

an den Markt ab. Die Betriebsleistungen, die von anderen Betrieben erstellt und an die Unternehmung abgegeben werden, bezeichnet er als passive Betriebsleistungen; die im Betriebe hergestellten Güter, die aktiven Betriebsleistungen.

Der Erfolg ist demnach als eine Resultante von erzeugten und verbrauchten bezw. aktiven und passiven Betriebsleistungen anzusehen. Die Erfolgsrechnung setzt sich daher aus positiven und negativen Erfolgskomponenten zusammen, aus Aufwand und Ertrag. Unter Aufwand sind alle Wertopfer des Betriebes zu verstehen, welche für eine Erfolgsperiode in Frage kommen (S.41); unter Ertrag alle Werterzeugungen in einem ebensolchen Zeitraum. Diese sind ihrer Natur nach zweckgerichtet. Um den Aufwand und Ertrag vergleichen zu können, bedarf es eines einheitlichen Maßstabes, das ist in der geldkapitalistisch orientierten Wirtschaftsordnung einzig und allein das Geld. „Die Erfolgsrechnung erhält ihre Bedeutung durch den Vergleich, der in „Geld" ausgedrückten verbrauchten und erstellten wirtschaftlichen Werte innerhalb einer Periode." (S.29).

Walb unterscheidet erfolgswirksame und erfolgsunwirksame Elemente in der Erfolgsrechnung. Erfolgsunwirksam sind solche Leistungen, die in gleichem Umfange wieder zurückerstattet werden müssen, so zum Beispiel geliehene Gegenstände, vorzugsweise aber Geld. Diese Vorgänge entsprechen keiner wirtschaftlichen Leistung und sind deshalb erfolgsunwirksam. Diesen Leihvorgängen stehen die erfolgswirksamen Elemente gegenüber. So sind zum Beispiel ausgehende Leistungen zu den erfolgswirksamen zu zählen, wenn ihnen eine Zahlung, gleichgültig zu welcher Zeit, gegenübersteht. Bei einer eingehenden Leistung ist zu unterscheiden, ob es sich bei dieser um sofortigen Verbrauch oder um dauernden Gebrauch handelt. Werden sie sofort verbraucht, so sind sie erfolgswirksam, bleiben sie aber im dauernden Besitz der Unternehmung, so berühren sie den Er-

folg auf keinen Fall sofort. Erst bei allmählichem Verbrauch wirken sie entsprechend ihren Zeitanteiligen Verzehr erfolgmindernd.(S.29).

Die tauschwirtschaftlichen Elemente des wirtschaftlichen Verkehrs lassen sich in vier Gruppen einteilen (S.32). Zunächst kommen solche in Betracht, die den Verbrauch und die Produktion betreffen:

1. geldwerte Güter materieller und immaterieller Art,
2. geldwerte Dienstleistungen,
3. geldwerte reine Arbeitsleistungen,
4. geldwerte Kapitalnutzungen.

In die Erfolgsrechnung gehören weiterhin solche wirtschaftlichen Güter, die den Betrieb ohne Entgelt überlassen werden und von diesem verbraucht werden. Ebenfalls gehören hierzu die innerbetrieblichen Aufwendungen, die dem Betriebsinteresse dienen. Diese innerbetrieblichen Vorgänge kann man auch als gedacht tauschwirtschaftliche ansehen (S.35). Der Aufwand, der nun im Interesse des Betriebes gemacht wird, bezeichnet Walb unter dem Sammelbegriff Zweckaufwand. Den Aufwand teilt Walb wiederum in Zwangsaufwand, freiwilligen, Zusatz und Nebenaufwand ein. Unter Zwangsaufwand versteht er denjenigen, der unfreiwillig im Interesse der öffentlichen Finanzwirtschaft zu erfolgen hat, so zum Beispiel Steuern, soziale Abgaben, u.s.w. Als freiwilligen Aufwand bezeichnet er Schenkungen, Erlaß von Schulden u.s.w. ohne irgendwelche Gegenleistungen. Zufallsaufwand entsteht durch Elementarschäden, Katastrophen, Diebstahl und Konjunkturverlust. Analog dem Zweckaufwand unterscheidet Walb den Zweckertrag. Es ist der Ertrag, der sich unmittelbar als Ausfluß des spezifischen Betriebszwecks ergibt. Hier besteht außerdem die Möglichkeit des Anfalls von Neben- und Zusatzertrag, und zwar in solchen Fällen, in denen der Betrieb Geschenke erhält oder durch Erzielung von Konjunkturgewinnen an Betriebswerten. Diese sind die Hauptkomponenten der Erfolgsrechnung.

Welche Aufwand- und Ertragsarten im Einzelfalle in die Erfolgsrechnung einzubeziehen sind, hängt von der Erfolgsauffassung ab (S.37).

Ergebnis.

Walb lehnt sich in seiner „Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe" eng an Schmalenbach an. Das ganze betriebliche Rechnungswesen sieht er ausschließlich in der Perspektive der Erfolgsrechnung. Er sucht die Untersuchungen Schmalenbachs in der Hauptsache auf die Erfolgsrechnung anzuwenden. Die Auffassung der Bilanz als eine reine Einnahme- und Ausgaberechnung, die wir schon bei Osbahr erwähnten, finden wir bei Walb wieder. Noch schärfer als Schmalenbach vertritt er den Standpunkt der Bilanz als Bewegungsrechnung. In der Bewertungsfrage entwickelt er die gleichen Grundsätze wie Schmalenbach, nur scheiden sich die Meinungen der beiden Autoren in dem Punkt der zweckmäßigen Erfassung des eisernen Bestandes. Sie wollen beide wohl den eisernen Bestand quantitativ wie qualitativ neutralisieren. Jedoch will Schmalenbach im Interesse der Vergleichbarkeit mit stillen, Walb hingegen mit offenen Reserven, operieren. Was die nominalistische Einstellung Walbs anbetrifft, so kommt er, wie wir später sehen werden, am meisten der Anschauung Riegers entgegen, nur daß Walb nicht so kraß wie Rieger den geldmäßigen Standpunkt vertritt. Seine rein geldmäßige Einstellung verläßt aber Walb durch die Einführung des eisernen Bestandes. Ferner decken sich Walb und Rieger in der Frage der Beachtung des Prinzips der Vorsicht. So sagt er auf Seite 111: Die Vermögenswerte hängen davon ab, wie sie sich in der Zukunft weiter entwickeln. Sie erst zeigt uns, was für die Waren erlöst wird, wie weit die Anlagen ihre Betriebskraft entfalten u.s.w. Aus diesem Grunde kann jede für einen bestimmten Zeitpunkt aufgemachte Bilanz nur ein Ungefähr be-

deuten." Was an dem Walbschen Werk besonders für die steuerliche Gewinnermittlung wegweisend ist, ist die Herausarbeitung des quantiativen Aufwandbegriffes. Sein großes Verdienst besteht darin, daß er die positiven und negativen Erfolgskomponenten nochmals ihrer wirtschaftlichen Struktur nach in Zweck, Nebenaufwand und Ertrag eingeteilt hat. Durchaus dynamisch ist sein Argument, dadurch, daß er die übliche Inventurbilanz für die Bestimmung des Gewinnes für untauglich hält, da er die Größen „Aufwand und Ertrag" als nicht mit der konkreten Vermögensmehrung und -minderung identisch ansieht. Den Dynamiker kennzeichnet ferner die These, daß die Erfolgsrechnung einem Zweck unterworfen ist. Walb betont auf Seite 28 seines Werks besonders die Stellung der Unternehmung im Markte, ohne daraus die in dieser Richtung sich ergebenden Folgen zu beachten. Die Herausarbeitung des Kapitalrentencharakters des Gewinns ist auf Grund seiner Einstellung zur Bewertungsfrage nicht haltbar, da ein Erfolg auch die absolute Betriebsrente zeigen müßte. Da er stille Reserven zuläßt, wird der Rentencharakter des Gewinns getrübt.

D. Die neuere vorwiegend dualistisch orientierte Literatur.

I. Schmidt. (1)

1. Die Unternehmung in der Marktwirtschaft.

Schmidt betrachtet die Unternehmung nicht betriebswirtschaftlich isoliert, sondern gesamtwirtschaftlich. Sie befindet sich eingespannt zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt. Durch sie strömen Werte verschiedenster Art. Zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt liegen Zeit- und Konjunkturbewegung.

„Der Betrieb wird dauernd von zwei Strömen entgegengesetzter Richtung durchflossen. Der eine führt rechnerisch auf der Aktivseite der Bilanz oder der Sollseite der Buchhaltung erscheinend, Güter zum Zwecke der Anlage und des Umsatzes aus der Gesamtwirtschaft herbei und liefert sie nach seiner Umwandlung wieder an den Markt ab. Der andere Strom ist der des Einkommens, der auf der Kostenseite entstehend, aus den Händen der Konsumenten dauernd den Gütern entgegenströmt, über den Markt als Kaufpreis oder Kapital - dieses zerfallend in Eigen- d.h. Beteiligungs und Leihkapital - eintritt und auf der Passivseite der Bilanz einerseits, der Habenseite der Buchhaltung andererseits, seinen Niederschlag findet" (S.358). Das jeweilige Verhältnis dieser beiden Ströme bedingt in der Gesamtwirtschaft den Geldwert (S.358). Die in der Unternehmung befindlichen Güter manifestieren sich als Real- und Geldwerte. Dieser grundsätzlichen Einteilung subordiniert er wieder diese nach ihren Zwecken, so nach Anlage- und Umsatzzwecken.

---

1) Schmidt. Die organische Tageswertbilanz, Leipzig, 1929.

Umsatzgüter sind solche Güter, die im Betriebe erstellt und ge- oder verhandelt werden. Realwerte sind die Güter so lange noch, als deren Geldwerdungsprozeß noch nicht beendet ist. Ist dieser jedoch schon zum Abschluß gekommen, so gehören diese immer noch in die Umsatzssphäre, so zum Beispiel die Forderungen an Schuldner u.s.w. Zu den Anlagegütern gehören in erster Linie Gebrauchsgüter wie Gebäude, Maschinen oder sonstige Werte in realer Gestalt. Ebenso gehören dazu kurz- oder langfristig geliehene Kapitalien zur Anlagebeschaffung, die sich noch in Geldform befinden. Diese Einteilung macht Schmidt weil die Betriebsmittel verschiedenen Markteinflüssen unterliegen und daher auch eine verschiedenartige Behandlung in der Betriebsrechnung erfahren. Die Realwerte, seien es Anlage- oder Umsatzgüter, reagieren auf die jeweiligen Marktschwankungen, nicht jedoch das Geld, da es gesetzlich normiert und fest an seinen Nennbetrag gebunden ist. Jedoch kann sich jederzeit die Kaufkraft des Geldes verschieben. Eine Verschiebung des Geldwertes ist aber nicht möglich, ohne daß sich die Marktpreise der Güter in ihrem Durchschnitt ändern (S.31).

Schmidt geht von der Fiktion der Relation zwischen Gütermengen und Einkommen in der Gesamtwirtschaft aus. Diese bedingen einander. Der große Regulator und Indikator dieser Ströme ist der Marktpreis. Er entsteht durch Angebot und Nachfrage einer Reihe wichtiger Faktoren.

2. Der Marktpreis und seine Veränderungen.

a) Angebot und Nachfrage.

Zunächst untersucht Schmidt die Komponenten der Nachfrage. Die Nachfrage hängt ab:
1. von der Höhe des Einkommens der Schätzenden,
2. von der Versorgung des Gesamtmarktes im Augenblick der Schätzung,
3. von der Dringlichkeit der Bedürfnisse.

Die Summe aller wirksam gewordenen Marktschätzungen =(Käufe) ist gleich der Summe aller Einkommen. Die Spargelder werden beim Kreditnehmer zur Grundlage von Marktschätzungen (S.4).Der Marktpreis ist demnach der Ausdruck aller realisierten Schätzungen, die nach Maßgabe der Bedürfnisse aller Einzelindividuen in der Gesamtwirtschaft entstanden sind. Das Schätzen der Konsumenten geht in der Weise vor sich, daß der Konsument nach der Dringlichkeit seines Bedürfnisses zuerst dasjenige Gut kauft, dessen Nutzen am meisten über den Kosten liegt. Wird jedoch der Nutzen unter die Kosten (Preis) fallen, so hört automatisch die Nachfrage auf. Der Marktpreis wird also jeweils an dem Punkt liegen, an dem der letzte Konsument nach Maßgabe seiner Einkommensverhältnisse noch den Nutzen des jeweiligen Gegenstandes über die Kosten schätzt.

„Das Angebot der Unternehmer ist abhängig von den Kosten der Herstellung der Waren und des Vertriebes"(S.5).Diese Kosten kann der Unternehmer aber nicht bei freier Wirtschaft selbstherrlich festsetzen, sondern muß sich in seiner Disposition nach den zu erzielenden Preisen und vor allen nach seinen Mitbewerbern richten. Er muß seine Betriebsdispositionen so einrichten, daß er mit geringsten Kosten pro Einheit den relativ höchsten Ertrag erzielen kann. Der relativ höchste Ertrag für die Einzelunternehmung liegt an der Degressionsschwelle d.h. an dem Punkt, an welchem der Unternehmer mit den geringsten Kosten pro Produktionseinheit den Ertrag erzielen kann,dessen Steigerung nur mit progressiven Kosten durchführbar ist (S.7). Die Kostenprogression wird aber wieder in eine solche der Degression verwandelt, wenn der Unternehmer so viele Produktionseinheiten herstellen und absetzen kann, daß dadurch wiederum der nächste Punkt maximalen Ertrages erreicht wird.

„Zwischen Einkommen und Kosten innerhalb der Volkswirtschaft bestehen unlösbare Beziehungen"(S.11).

„Der Konsument vergütet im Preis der Waren die Kosten und den Unternehmergewinn = Einkommen. Der Gesamtbetrag wird, von Spargeld und Kredit abgesehen, durch Zahlung neuer Kosten (Löhne, Gehälter, Material und Anlagen) wieder zu Einkommen. Das Gesamte Volkseinkommen ist also gleich der Summe aller Kosten, der in der gleichen Periode erzeugten Güter (von Restbeständen abgesehen) zuzüglich des Unternehmergewinns abzüglich des Unternehmerverlustes" (S.11). Der Marktpreis muß unverändert bleiben, wenn das Volkseinkommen und die Kosten keinerlei Schwankungen unterliegen. Diese Regel wird jedoch in den Fällen durchbrochen, in denen sich die Bedürfnisse der Konsumenten ändern. Steigen nun die Nutzenschätzungen der Konsumenten, so bewirkt der Wettbewerb unter den Käufern, daß der Pre steigt. Diese Steigerung der Preise wird die Betriebe veranlassen, so lange weiter zu produzieren, bis progressive Kosten und die einsetzende Krise die Konsumenten auf früherer Basis ausschal ten. Sinkt dagegen die Wertschätzung der Verbraucher, so werden die Preise entsprechend fallen.

b) Die Bedürfnisverschiebungen.

Die Veränderungen der Nutzenschätzungen der Konsumenten, die sich nur auf Einzelmärkte beziehen, faßt Schmidt unter dem Sammelbegriff „spezielle Preisverschiebungen" zusammen. Bei gleicher Gütermenge und gleichem Einkommen im Markte muß die Bevorzugung irgend einer Ware wiederum eine Vernachlässigung einer anderen Ware nach sich ziehen. Diese Erscheinung wirkt sich natürlich im Preis der Waren aus. Der Unternehmer muß stets darauf bedacht sein, die veränderte Marktsituation frühzeitig zu erkennen, damit er daraus Nutzen ziehen kann. Auch kann durch Rationalisierung oder eine sonstige Kostensenkung eine spezielle Preisverschiebung eintreten. Hierdurch gewinnt der fähige Unternehmer vor dem untüchtigen eine Differenzialren-

te (S.63).

Neben der allgemeinen speziellen Preisverschiebung bezeichnet Schmidt den Wertauftrieb zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt als normale Preisverschiebung. Die normale Preisverschiebung wird für die Grenzbetriebe gleich sein dem jeweils erzielbaren Normalzins. „Eine normale Preisverschiebung stellt auch die Spanne zwischen den Preisen des Einkaufs- und Verkaufszeitpunkts im Spekulationsmarkt dar, die für die Aufspeicherung und zeitliche Verteilung von Gütern gerade so viel Kaufkraft heranzieht, als mit normalen Zinsgewinn für diese Funktion notwendig ist" (S.61).

c) Die Produktionsverschiebung.

Hat sich nun zum Beispiel die Produktionskapazität um 50 % verringert, (natürlich gesamtwirtschaftlich betrachtet), und ist noch die ganze Produktion aus der Vorperiode vorhanden, so würde der Unternehmer sein Vermögen verschleudern, wenn er jetzt den Preis nicht um 50 % der Kosten erhöhte, denn die Konsumenten würden in einem solchen Fall auf Grund der 100 %igen Basis konsumieren, während sie in Wirklichkeit nur noch die Hälfte erzeugen. Dadurch wäre der Gleichlauf zwischen Produktion und Konsumtion gestört. Um nun die Wirtschaft vor Störungen zu bewahren, fordert Schmidt eine solche Preisstellung, daß im gleichen Zeitraum nur soviel verzehrt werden kann, als produziert wird.

Nehmen wir nun den entgegengesetzten Fall einer Produktivitätsvergrößerung an. Bei gleichbleibendem Einkommen bedeutet diese Produktionsausdehnung für den Einzelbetrieb niemals Einkommen, sondern lediglich eine Vergrößerung des Vermögens. Hat sich zum Beispiel nun die Produktion verdoppelt, und ist das Einkommen das gleiche geblieben, so kann bei gleichbleibenden Preisen naturgemäß nur die Hälfte der vorhandenen Produktion von Seiten der Konsumenten gekauft werden. Der

Gleichlauf von Produktion und Konsumtion wäre dadurch wiederum unterbrochen. Werden jedoch nun die Preise um die Hälfte gesenkt, so kann mit dem vorhandenen Einkommen die gesamte Produktionsmenge von Seiten der Konsumenten gekauft werden. Dieser Preisrückgang bedeutet für den Unternehmer niemals Verlust, da der Einzelbetrieb proportional zum Volksvermögen seine Gütersubstanz verdoppelt hat. „Vermindert sich die Produktivität, so steigen die Preise entsprechend und der gleiche reale Vermögensbestand repräsentiert, soweit er nicht für die Produktion entbehrlich ist, den gleichen Anteil am Volksvermögen wie bisher"(S.37). Daher verändert sich bei freier produktionsveränderter Wirtschaft im proportional veränderten Betrieb ungefähr parallel zur Produktivitätsveränderung:

1. der Preis pro Einheit nach oben resp. nach unten,
2. der Lohn,pro Einheit nach oben resp. nach unten,
3. die Abschreibung pro Einheit nach oben resp. nach unten,
4. der Unternehmergewinn pro Einheit nach oben resp. nach unten (S.37).

d) die Einkommensverschiebung.

Bei stabilem Geldwert und unveränderter Produktion ist es möglich, aus dem Einkommen der Verbraucher die Kosten der Fertigwaren wieder zu ersetzen. Es ändert sich allerdings die Situation, wenn künstliche Kaufkraft das Einkommen aufbläht. Da nun jedoch nicht mehr produziert wird, so kann der Konsument mit seinem künstlich vergrößerten Einkommen auch nicht mehr kaufen. In diesem Fall wird sich auch der Preis der Güter im Verhältnis zu der vergrößerten Einkommensmenge in der gleichen Währungsverfassung erhöhen.Vergleichen wir jetzt die Anschaffungskosten mit dem erzielten Preis, so werden wir feststellen, daß sich dabei ein anverhält-

nismäßig hoher Buchgewinn ergibt. Dieser kann aber niemals den echten Betriebsgewinn darstellen, denn wollen wir den Erlös wieder in Kosten umwandeln, so erfahren wir, daß wir für Löhne, Gehälter, Materialien, Anlageersatz u.s.w. viel mehr aufwenden müssen. Deshalb ist nur das Gewinn, was über die Wiederbeschaffungskosten hinaus erzielt wurde. Analog verhält sich der Gewinn bei Einkommensdeflation. Wenn der Erlös geringer ist als die im Verhältnis aufgewandten Kosten,so liegt in diesem Fall nach Schmidts Ansicht kein Verlust vor, denn auf Grund des geringeren Preises kann dieselbe Kostenmenge wieder bezogen werden.

3. Die relative Werterhaltung der Unternehmung.

Wir sahen, daß eine absolute Erhaltung der Unternehmung in einer Volkswirtschaft nicht möglich ist, da sich die Produktivität der Wirtschaft dauernd verändert. Analog hierzu muß sich die Unternehmung verhalten. Schmidts gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise verlangt die Lage der Unternehmung relativ zu beurteilen, und zwar stets relativ zur jeweiligen Situation der Volkswirtschaft. Ihre Erhaltung ist eines seiner Hauptpostulate. Bei einer Produktionsverarmung wie bei einer Produktionsanreicherung soll sich die Unternehmung stets in der Weise angleichen,daß mwenn sich zum Beispiel die Güter einer Volkswirtschaft durch irgendwelche Ereignisse verknappt haben, sie demgemäß nur proportional weniger erzeugt.

„Der Unternehmer muß aber demgemäß stets danach trachten, aus seinem Betrieb den Normalzins einschließlich der Risikoprämie herauszuwirtschaften. Gelingt ihm das nicht, so liegt eine unternormale Entwicklung vor." (S.30). Dann verdient die Unternehmung nicht erhalten zu werden. War ihm das bisher bei uneingeschränkten Produktionsverhältnissen gelungen, erzielt er aber jetzt, trotz einer um die Hälfte gesunkenen Produktivität, eine größere Rendite als Normalzins, Risikoprämie und Unternehmerlohn, so können wir eine

übernormale Entwickelung der Unternehmung konstatieren (S.30). Der Unternehmer muß stets darauf bedacht sein, die höchstmögliche Befriedigung der Konsumenten zu erreichen und dabei versuchen, seinen Betrieb auf den Punkt maximalen Ertrages zu bringen.

4. Die Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise auf das Rechnungswesen.

a) Der Umsatz-Gewinn.

Nach diesen einleitenden Ausführungen über den Markt-mechanismus wollen wir jetzt zu dem Gewinnbegriff Schmidts übergehen. Schmidt hat dieses Problem sehr gründlich untersucht. Besonders hat er der Genesis des Gewinns vor allen anderen Bilanztheoretikern die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Als Fundament seines Lehrgebäudes stellt er den Satz auf: Gewinn der Unternehmung kann nur sein, was über die Erhaltung des Unternehmungsvermögens hinaus erzielt wird.

Schmidt geht von dem Verbrauchscharakter des Gewinns aus. Sein wichtigstes Merkmal für den Gewinn ist, daß der im Augenblick des Entstehens voll ausgeschüttet werden kann, ohne die Unternehmung zu gefährden. Der Gewinn muß durch Umsatz aus dem Kreislauf der Einkommen entstanden sein. Er muß zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt liegen und realisiert sein. Ist der Wertüberschuß nicht ausschüttbar, so handelt es sich um Vermögen, niemals um Gewinn. „Gewinn, d.h. Einkommen der Unternehmen kann nur das sein, was aus Einkommen im Zeitpunkt der Realisierung über den ausgehenden Vermögenswert hinausbezahlt wird."(S.221). Selbstverständlich ist der Gewinn nur an einen Zeitpunkt, an einen Augenblick gebunden. Wenn der Gewinn im Betriebe untergeht und der Unternehmer davon nach seiner Entstehung keinen zweckentsprechenden, wirtschaftlichen Ge-

rauch macht, so kann dieser Umstand niemals über
.e Tatsache hinwegtäuschen, daß der Gewinn ein-
.l vorhanden gewesen ist. Wenden wir uns nun
)n dem Hauptmerkmal des Gewinns zu den einzel-
)n Arten und deren Genesis zu.

Das Vermögen eines Volkes besteht aus Gütern.
eld bildet nur die Beziehungseinheit für die
erschiedenartigen Güter und hat lediglich Tausch-
unktion. Ebenso besteht die Unternehmung als
.ied der Gesamtwirtschaft aus Gütern. Eine Be-
irfnisbefriedigung kann aber nur durch Güter
reicht werden. Um ein Mehr an Gütern zu erzie-
en, ist eine Tätigkeit des Betriebes erforder-
ich. „Diese Betätigung setzt immer Umsatz vor-
us. Umsatz aber kann sein, die Umwandlung von
are in Geld und von Geld in Ware. (Ware - Geld -
ehrware), oder von Geld in Ware und von Ware in
ehrgeld. Im ersten Fall haben wir den Umsatz des
andels und der Industrie, in anderen Fall den
pekulativen Umsatz vor uns"(S.51). Die Unterneh-
er haben die Aufgabe, für ihre Kostengüter einen
ertauftrieb zu schaffen. Dies geschieht in er-
ter Linie durch exakte Marktbeobachtung. Der Un-
ernehmer muß erkennen, wo Möglichkeiten für den
ertauftrieb solcher Kostengüter bestehen, die im
)satzmarkt hochgeschätzt werden. Um den Wertauf-
rieb auszunutzen, ist meist immer eine Zeit- und
rtsveränderung erforderlich. Der Handel kauft an
)lchen Orten, an denen Überfluß herrscht und
.ringt seine Produkte dahin, wo Mangel besteht,
.ne die Güter zu verändern. Bei der Industrie
ird meistens äußer der Zeit- und Ortsveränderung
ine stoffliche Umwandlung der Kostengüter aus-
enutzt. Die Tätigkeit beider Unternehmungsarten
ird nur solange ausgeübt werden können, als durch
ie Nachfrage der Grenzbetrieb noch einen Normal-
ins, Unternehmerlohn und Risikoprämie herauswirt-
)haften kann.

b) Der Spekulationsgewinn.

Spekulationszwecken dienen in den meisten Fällen die Umsatzgüter, seltener die Anlagegüter. Die Absicht des Spekulanten geht dahin, aus diesen Gütern im Verlauf eines Zeitraums einen geldlichen Überschuß zu erlangen, ohne daß dasselbe an den Absatzmarkt abgegebene Wirtschaftsgut wieder mit denselben Kosten beschafft werden muß. Weiterhin ist es von großer Bedeutung, ob mit Eigenkapital oder Fremdkapital a la Hausse oder a la Baisse spekuliert wird. Der Spekulant wird sich meistens dann a la Hausse engagieren, wenn zu erwarten steht daß in absehbarer Zeit sich die Menge der Güter verknappen wird und durch steigende Nachfrage ein höherer Preis zustande kommt. In solchen Fällen wirkt der Haussier volkswirtschaftlich günstig dadurch, daß er an Stellen des Überflußes, wo durch erreichten Sättigungsgrad der Bedürfnisse ein unternormaler Preis zustande kommt, aufkauft und in der Folgezeit seine Bestände zu einem höheren Preis abstößt. Auch hier muß der Spekulationsgewinn mindestens den Normalzins für das investierte Kapital erreichen. Eine Spekulation a la Baisse liegt dann vor, wenn der Spekulant Güter in der Erwartung verkauft, sie später billiger wieder eindecken zu können, d.h. er muß gleichzeitig in der Lage sein für dieselbe Summe Geldes ein Mehr an Gütern kaufen zu können. Je nach den Marktchancen wird der Spekulant in den Geld- oder Gütermarkt hinüberwechseln. Die Spekulation führt einen Ausgleich zwischen dem Nutzen auf Geldkapital und auf Realkapital herbei (S.55). Die Bevorzugung des einen oder anderen Marktes richtet sich also nach den größten Chancen. Herrscht Überfluß an disponiblem Kapital und ist demgemäß der Zins sehr niedrig, so wird sich die Spekulation dem Gütermarkt zuwenden oder umgekehrt. Ist jedoch die Spekulation mit Eigenkapital vorgenommen worden, so ist die Wertänderung des Gutes oder Geldes nach oben oder unten niemals Gewinn

oder Verlust.(S.55). Gewinn ist bei der Spekulation mit Eigenkapital erst dann vorhanden, wenn der Verkauferlös die Zinsen des Eigenkapitals und die Wertminderung des Einsatzkapitals übersteigt. Wertschwankungen will Schmidt bei Spekulationen stets mit dem Generalindex messen. Bei einer Spekulation mit Fremdkapital erkennt Schmidt eine Wertsteigerung schon dann als echten Gewinn an, wenn dieselbe über den auszulegenden Zins hinausgeht. Jedoch aber nur dann, wenn die Wertsteigerung realisiert ist und was noch als wesentliches Kriterium dazu gehört, ist, daß das Leihkapital zurückgezahlt ist. Dieses Postulat stellt Schmidt im Gegensatz zu Schmalenbach auf, der den Spekulationsgewinn schon dann anerkennt, wenn er noch nicht realisiert ist. In dem Fall, in dem der Spekulationsgewinn allein durch die Geldseite entsteht, muß derselbe wieder sofort im Gütermarkt investiert werden.

c) Der Totalgewinn.

Der Totalgewinn oder der Gewinn an der Unternehmung als„Ganzem" hat bei Schmidt eine gänzliche andere Struktur als bei Schmalenbach. Schmidt als Preistheoretiker, der für seinen Gewinnbegriff die unbedingte Ausschüttbarkeit fordert, kann niemals seinen Totalgewinn mit dem Schmalenbachs oder Riegers identifizieren. Wichtig ist, festzustellen, daß ein Gewinn aus dem Umsatz der ganzen Unternehmung nichts mit den Gewinnen vergangener oder auch der laufenden Periode zu tun hat. (S.230). Durch das Vorsichtsprinzip werden in der Praxis häufig übermäßig stille Reserven gebildet, die den latent vorhandenen Gewinn nicht zur Ausschüttung bringen und daher erst beim Totalgewinn zum Ausdruck kommen. Ist irgend ein Gewinn nach seiner Entstehung durch falsche Betriebs- oder Kapitaldisposition verlorengegangen, so wird sich dies später in der Größe des Totalgewinns auswirken. Es wird

jedoch niemand behaupten können, daß der ehemals erzielte marktmäßig objektivierte Überschuß kein Gewinn gewesen ist. Schmidt betrachtet daher den Totalgewinn ganz anders als der eben erwähnte Autor. Er behandelt ihn analog dem jährlichen Bilanzgewinn. Man wird am einfachsten von den Grundgedanken ausgehen, daß es sich um die Produktion und den Absatz ganzer Unternehmungen handelt (S.57). Daß der Aufbau der Unternehmung schon viele Jahre vorher stattgefunden hat, wird meist auch nicht von den übrigen Betriebswertschaftlern und auch von der Steuerbehörde genügend gewürdigt, denn sie berücksichtigen nicht die Verschiebungen der Markt- und Währungsverhältnisse. Diesen Tatsachen trägt aber Schmidt Rechnung und fordert, den Unternehmungskomplex zu Tagesbeschaffungspreisen abzurechnen. Zu diesem gehört selbstverständlich auch die Summe aller immaterieller Güter, wie Organisation, Patente und dergleichen. Erst der Überschuß über die Summe dieser Werte ergibt den Totalgewinn. Er ist lediglich der Gewinn aus der letzten Phase der Unternehmung. Dieser wird aber nur dann vorhanden sein, wenn die Unternehmung eine so hohe Rendite erzielt, daß der Ertragswert die Höhe der Reproduktionskosten übertrifft. Was ist aber bei der Auflösung oder dem Verkauf der Unternehmung Spekulationsgewinn? Bei der Spekulation mit Fremdkapital ist es die Differenz zwischen Anschaffungswert und dem Teil des Verkaufserlöses der Gesamtunternehmung, der auf diesen entfällt. Bei der Finanzierung mit Eigenkapital ist es nur der Teil der Wertsteigerung der Spekulationsgüter, der über die Erhaltungsquote des Eigenkapitals und die Deckung der Zinsen und Kosten hinausgeht. Diesen bezeichnet Schmidt den Zusatzspekulationsgewinn (S.230).

5. Wesen und Zweck der Bilanz.

a) formell.

Schmidt sieht die Bilanz als eine Rechnung er unvollendeten Umsätze an (S.46). Die Aktivseite enthält Eingänge von Nutzungen, Abnutzungen, Geld und Forderungen. Die Passivseite enthält Ausgänge aus der Außenwirtschaft, die dort nicht schon wieder Eingänge geworden sind. So zum Beispiel Eingänge von Eigenkapital, das noch nicht wieder durch Rückzahlung getilgt worden ist. Ferner Eingänge von Fremdkapital und Gewinn, die noch auszuschütten sind. Die Schmalenbachsche Auslegung der Bilanz als Kostenspeicher erkennt Schmidt an. Jedoch will er nicht einsehen, daß Schmalenbach der Bilanz mit Recht den Charakter der Vermögensrechnung abspricht. Schmidt vertritt für seine Bilanz den Standpunkt, daß diese statisch sein müsse, da sie das Vermögen im Augenblick der Aufstellung in Ruhelage erfasse. Die Bilanz stellt nur ein Augenblicksbild der Bestände dar. Die Erfolgsrechnung ist auf eine Periode bezogen. „Sie ist die historische Darlegung der Bewegungsvorgänge zwischen der Unternehmung und dem Markte für eine Rechnungsperiode. (S.47)." Demnach hat die Erfolgsrechnung einen ausgesprochenen dynamischen Charakter. Sie hat die Aufgabe, die vollendeten Umsätze während einer Wirtschaftsperiode zusammenzufassen und zwar auf der Eingangsseite alle Aufwendungen, die im Laufe der Abrechnungsperiode wieder Ausgang geworden sind, also die Nutzungen, Materialien, Arbeitsleistungen, die in den umgesetzten Produkten der Leistungen enthalten sind. Auf der Ausgangsseite enthält sie alle Erlöse für verkaufte Produkte - Dienste oder Nutzungen als Ausgangspunkt der Umsätze - .(S.46). Die Bilanz, in der Hauptsache unter einem Zweckaspekt zu betrachten, wie das Schmalenbach tut, lehnt er ab. Er sieht die Verschiedenheiten der Bilanzstruktur lediglich in der jeweils differen-

zierten Beziehung zu den einzelnen Märkten. Da- nach unterscheidet er eine Bilanz des Anschaf- fungsmarktes der einzelnen Vermögensteile, ein Bilanz des Absatzmarktes ganzer Unternehmungen ferner eine Ertragswertbilanz und eine Liquida- tionswertbilanz (S.49).

b) Materiell.

Nach dieser formalen Betrachtung der Bilan dürfte uns die Frage interessieren, wie die Bi lanz im einzelnen in materieller Hinsicht aus sehen muß, um nach Schmidt den Jahreserfolg z errechnen. Diese muß eine Reproduktionswertbi- lanz sein, aufgebaut auf den Tagesbeschaffungs- preis. Mit diesen Elementen sucht er rechnungs- mäßig die relative Werterhaltung der Unterneh- mung durchzuführen. Die Reproduktionswertbilan in ihrer Eigenschaft als Kostenspeicher der Un- ternehmung hat alle Werte, die in dem Betrieb eingegangen sind und sich noch darin befinden, mit dem Tagesbeschaffungspreis zu verrechnen. Danach besteht kein Unterschied, ob es sich da- bei um materielle oder immaterielle Güter han- delt. Wesentlich für ihr Erscheinen in der Jah- resbilanz ist nur, daß sie kostenbedingt waren. So sind zum Beispiel Ausgaben für Zwecke der Or- ganisation, Patente und dergleichen, aktivie- rungspflichtig, nicht dagegen immaterielle Wer- te, die mit der Persönlichkeit des Unternehmers untrennbar verbunden sind.

c) Der Vermögens- und Kapitalbegriff.

Die Begriffe Kapital und Vermögen sind in Schmidts Theorie identisch. Den Begriff des Ka- pitals teilt er in reales und abstraktes Kapi- tal ein. Unter realem Kapital versteht er den Bestand an realen Gütern einschließlich des Gel- des und der Geldforderungen. Unter abstraktem Kapital versteht er den Wert aller realen Güter einschließlich des Geldes, ausgedrückt in ab- strakten Geldeinheiten (S.102). Für Schmidts

Gewinnbegriff kommt nur der reale Kapitalbegriff in Frage, da er nur einen substanziellen Überschuß der Rechnungsperioden als Gewinn anerkennt. Der abstrakte Kapitalbegriff ist die eigentliche Domäne der Praxis. Danach ist jede Vermehrung des Geldwertes Gewinn, ohne Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der vorhandenen Güter. Der realisierte Gewinn der Praxis ist dann als echter Gewinn anzusehen, wenn das Preisniveau im einzelnen wie im ganzen vollkommen unverändert geblieben ist.

6. Die Bewertung.

Die werttheoretischen Ausgangspunkte.)

Wie wir sahen, ging Schmidt als Grenznutzler in erster Linie von der Nutzenschätzung der Konsumenten aus. Nur die Nutzenschätzung kam danach in der Hauptsache für die Preisbildung in Betracht, die sich auf tatsächliches Einkommen, auf reale Kaufkraft, aufbaute. Die untrennbaren Zusammenhänge zwischen Einkommen einerseits und Gütermenge andererseits haben wir in einem der vorigen Kapitel gewürdigt. Das Wertproblem nimmt bei Schmidt eigentlich nur eine untergeordnete Rolle ein. Es tritt zurück hinter das Preisproblem. So führt Schmidt auf Seite 61 seines Werks wörtlich aus: „Der objektive Preis und Wert haben immer die Tendenz, einander gleich zu sein. Der Preis ist der bezahlte Wert und der Wert ist der geschätzte Preis. Dauernde Abweichungen des Preises vom Werte sind auf die Dauer nach Schmidts Ansicht nicht möglich, sie beruhen auf einem Mangel an wirtschaftlichen Denken der einzelnen Konsumenten." Im Laufe der Zeit müssen sie sich wieder ausgleiche. Für theoretisch bedeutungsvoller hält er das allgemeine Preisniveau, das aber durch die Verschiedenartigkeit der Einzelgüter zu schwer erfaßbar ist. Schmidt schlägt zum Beispiel eine Aufstellung der produzierten Güter vor, bei der eine Gegenüberstellung des gesamten Einkommens

stattfinden müßte. Als idealen Index bezeichnet Schmidt das Resultat einer Division der in einer Produktionsperiode erstellten Güter durch das gesamte Einkommen derselben.(S.61).

Für Schmidt kommen in der Hauptsache zwei Werte in Betracht. Das ist der Tagesbeschaffungswert des Bilanztages und der Tagesbeschaffungswert des Umsatztages. Der erstere kommt für die Bilanz als Sammelstelle der unvollendeten Umsätze in Betracht. Der Tagesbeschaffungswert des Umsatztages dient den Zwecken der Erfolgsrechnung. Der Tagesbeschaffungswert ist eine nicht leicht zu errechnende Größe. Er orientiert sich am Preis. Nicht erforderlich zur Gewinnung von betriebswirtschaftlichen Ergebnissen ist es, daß die Gegenstände für die der Tagesbeschaffungspreis errechnet wird, effektiv wiederbeschafft werden. Er muß stets Einkaufspreis sein und darf daher keinen unrealisierten Gewinn enthalten. Wohl ist es möglich in solchen Fällen, in denen der Beschaffungswert schwer festzustellen ist, den Veräußerungswert zugrunde zu legen und davon Abschläge vorzunehmen". Eine Bilanz, die auf Tagesbeschaffungspreis aufgebaut ist, sagt dem Unternehmer, welchen Wert seine einzelnen Vermögensteile am Tage der Aufstellung der Bilanz im Beschaffungsmarkte haben"(S.65). Eine solche Aufstellung hat für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage eines Betriebes die allergrößte Bedeutung. Denn ihre Summe ist der Wert, an dem allein die Rentabilität des Betriebes gemessen werden kann (S.65).

Für die Güter, die bereits die Unternehmung verlassen haben, kommt der Tagesbeschaffungspreis des Umsatztages allein in Betracht. Er ist, wie wir bereits sahen, für die Erfolgsrechnung maßgebend, Er muß gleichzeitig an dem Tage festgestellt werden, an dem das betreffende Produkt die Unternehmung verläßt und wieder zu Geld wird. Danach muß die Möglichkeit bestehen zu diesem Preis die Kosten, die zur Herstellung der ver-

kauften Güter erforderlich waren, wiederzuerlangen.

Schmidt, als Vertreter des Tagespreises, lehnt daher stille Reserven in jeder Form ab. Die stillen Reserven verschleiern die Bilanz. Diese bieten die Möglichkeit, den Gewinn in den Wirtschaftsperioden in denen er entstanden ist, nicht in Erscheinung treten zu lassen und ihn zum Ausdruck zu bringen in Zeitabschnitten, in denen bereits Verlust eingetreten ist. In der Praxis hat sich eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Vermögenszuwachs, der noch nicht realisiert ist, herausgebildet. „Man hat ein Gefühl dafür, daß dieser Vermögenszuwachs niemals Gewinn sein kann und man weist ihn daher nicht aus, d.h. man bildet stille Reserven. Die Tageswertrechnung bietet dagegen bessere, offenere und erlaubtere Wege"(S.102). Selbst in solchen Fällen, in denen durch Nichtaktivierung von Kosten eine stille Reserve geschaffen wurde, wird diese bei der Ermittlung des Tageswertes wieder aufgehoben.

7. Die angewandte Bewertung.

a) in der Vermögensrechnung.

Betrachten wir nun die Anwendung der Schmidtschen Bewertungsprinzipien in der Vermögensrechnung. Gehen wir zunächst zu den Anlagewerten über. Diese Anlagewerte sind genau so marktbezogen, wie die Umsatzgegenstände, nur daß bei ihnen die Ertragsfähigkeit den Ausschlag für den Marktwert bildet. Sie müssen daher auch zum Tagesbeschaffungspreis angesetzt werden. Dieser volle Reproduktionswert ist allerdings nur für neue oder nicht verbrauchbare Anlageteile zu berücksichtigen. „Wenn zum Beispiel eine Maschine zehn Jahre benutzbar ist und bereits fünf Jahre im Betriebe gebraucht wurde, so ist sie demnach nur noch mit dem halben Reproduktionswerte anzusetzen" (S.86). Durch Konjunktursteigerung kann es vor-

kommen, daß trotz zunehmenden Verschleißes die Anlagen von Jahr zu Jahr höher zu bewerten sind. Die Wertsteigerungen stellen aber niemals echten Gewinn, sondern lediglich Vermögenswertänderungen dar. Diese dürfen die Erfolgsrechnung nicht berühren und sind auf einem Unterkonto des Kapitalkontos, dem Vermögenswertänderungskonto auszusondern. Dadurch halten sich Aktiva und Passiva stets die Wage, während die Wertänderungen aus der Erfolgsrechnung eliminiert werden. Steigt zum Beispiel der Wert der Anlagen, so ist die Wertdifferenz durch folgende Buchung auf das Vermögenswertänderungskonto zu übernehmen: „Anlagekonto an Vermögenswertänderungskonto". Dieses Vermögenswertänderungskonto wird bei Vermögenswerterhöhungen zum Summand, bei Vermögenswertminderungen zum Subtrahend des Kapitalkontos. Analog hat die Behandlung der übrigen Gegenstände, insbesondere der Umsatzgegenstände, in der Bilanz zu erfolgen. Zu den Umsatzgegenständen gehören nicht nur die greifbaren Güter, sondern auch die sonstigen als sie verwandten Arbeitsleistungen, zum Beispiel produktive und unproduktive Löhne und Gehälter. Ihre Wertänderungen sind in gleicher Weise zu eliminieren. Eine wichtige Rolle für den Ansatz in die Bilanz spielen auch die immateriellen Werte. Unter immateriellen Werten versteht Schmidt nicht konkret faßbare, körperlose Werte jeder Art (S.106). Schmidt unterscheidet immaterielle Kostenwerte, das sind Gebrauchswerte, meist von unbegrenzter Lebensdauer, Abnutzungswerte und Verbrauchswerte. Unter immateriellen Gebrauchswerten versteht er die Kosten der Ingangsetzung und Organisation des Betriebes. Unter immateriellen Abnutzungswerten versteht er zum Beispiel Patente, Lizenzen und dergleichen, sie verlieren periodisch ihren Wert, da sie meist nur eine begrenzte Laufzeit haben. Immaterielle Verbrauchswerte sind meist solche Werte, die durch Verwaltungsausgaben für bestimmte Produktions- oder Handelsgüter entstanden sind und in den

Wert der Produkte eingehen, die noch nicht umgesetzt sind. Darunter fallen Arbeitslöhne, und Gehälter, nicht nur der unmittelbar am Produktionsprozeß beteiligten Personen, sondern sogar der Aufwand und die Gehälter der leitenden Beamten.

Neben diesen durch Kosten entstandenen immateriellen Werten unterscheidet Schmidt noch im Betriebe vorhandene Immaterialia, die nicht durch irgendwelche Ausgaben entstanden sind. Es sind die Ertragswerte, die über die Normalverzinsung des Kapitals hinaus bestehen. Sie sind die Ursache für eine Differenzialrente des Betriebes. Meist sind sie der Ausfluß von Monopolen oder rein persönlichen Unternehmerleistungen. Rechnerisch will Schmidt sie folgendermaßen erfassen (S.109). Ergibt die Rechnung: Ertrag: Zinsfuß × Hundert einen Betrag, der über dem Summenwerte aller Einzelvermögensteile liegt, so ist die Differenz zwischen dem Kostensummenwert und dem Gesamtertragswert, der immaterielle Mehrertragswert (S.109). Diesen will jedoch Schmidt nicht in die Bilanz einsetzen, weil er zu flüchtig ist und sich zu leicht in einen Minderertragswert verwandeln kann. Aus diesem Grunde will er es auch vermeiden, diesen Wert einzusetzen, weil er noch gar nicht realisiert ist. Auch schon aus steuerlichen Gründen wäre dies zu verwerfen. „Er ist Wertzuwachs, aber nich Kostenteil und im Falle des Minderertragswertes, Wertminderung, aber nicht Kostenverbrauch"(S.117). Wechselt jedoch ein Betrieb seine Besitzer, so wird der Mehrertragswert realisiert und der Nachfolger muß diesen bilanzieren. Auch diese immateriellen Kostenwerte müssen in der Bilanz zum Tagesbeschaffungspreis angesetzt werden. Etwaige Differenzen dürfen nicht über Gewinn- und Verlustkonto verbucht werden. Nicht so einfach gestaltet sich die Behandlung des bezahlten Mehrertragswertes in der Vermögensrechnung. Der bezahlte Mehrertragswert ist meistens Dauerwert, der nicht der Abnutzung oder

dem Verbrauch, wohl aber der Wertänderung unter
liegt, wenn der Preis oder Zins sich ändert. Ab
genutzt würde er, wenn sich herausstellt, daß
der Mehrbetrag aus der gekauften Quelle nur be-
schränkt zufließt, sodaß der Ertrag nicht aus-
reicht, den bezahlten Kostenbetrag dauernd zu
verzinsen, dann muß er durch Abschreibung zu
Lasten der Erfolgsrechnung getilgt werden (S.21

b) in der Erfolgsrechnung.

Etwas komplizierter gestaltet sich die or-
ganische Erfolgsrechnung, da bei ihr nicht nur
wie in der Bilanz einmalig am Ende der Periode
die Vermögenswertänderungen eliminiert werden
müssen, sondern die externen Wertverschiebungen
bei jedem Umsatzakt. Dies Postulat wird in der
Praxis, als ganz unmöglich durchzuführen, ab-
gelehnt. Es ist wohl zuzugeben, daß die Rechen-
operationen in der Praxis viele Zeit in Anspruch
nehmen. Die technisch schwierigen Rechenoperat-
onen können aber nicht daran hindern, die theo-
retische Richtigkeit klar herauszustellen. Wenn
die Praxis auch nicht jedes Verfahren im einzel-
nen anwendet, so wird sie doch gut daran tun,
sich mit Annäherungs- oder Hilfswerten zu begnü-
gen. Behandeln wir zunächst die Kostenwertände-
ungen der Umsatzgüter in der Erfolgsrechnung.
Diese Veränderungen brauchen sich aber nicht nur
wertmäßig, sondern auch mengenmäßig zu vollzie-
hen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich
die Produktivitätsverhältnisse zwischen dem Ta-
der verbrauchten Kostenmenge und dem Umsatztag
verschoben haben. „In diesem Fall müssen zwei
Rechnungen aufgestellt werden. Die eine rechne
die Kostenmengen des Verbrauchstages zum Besch
fungswert des Umsatztages und die andere die K
stenmengen des Umsatztages zu Beschaffungswert
des Umsatztages."(S.212). Je nach der Differen
die sich dann ergibt, entsteht nun eine Produk-
tivitätssteigerung oder -Verminderung, die auf
dem Vermögenswertänderungskonto unterzubringen

st. Analog hat die Differenz zwischen den An-
chaffungskosten am Verbrauchstag und den Wie-
erbeschaffungskosten am Umsatztage auf dem
ermögenswertänderungskonto zu erscheinen. Et-
as schwieriger gestaltet sich die Abschreibung
uf Anlagewerte in der Erfolgsrechnung. Auch
ier muß die Abschreibung von dem jeweiligen
eproduktionswert erfolgen. Der einzelne Anla-
eaufwand gelangt mit Rohstoffen, Hilfsmateri-
lien und Löhnen in die Umsatzsphäre. Die orga-
ische Rechnung verlangt, daß alle Kostenteile,
e nach der Gesamtverfassung der Wirtschaft wie-
er ersetzt werden können. Demnach müßte die Ab-
utzungsquote nach den Kosten und Preisen das
msatztages bemessen werden. Da nun aber erst am
nde des Jahres der Abschluß gemacht wird, so
üßte eigentlich die Abschreibungsquote nach
aßgabe der einzelnen Wertveränderungen der
irtschaftsperiode zergliedert werden. Dieses
erfahren wäre aber zu umständlich. Deshalb ent-
chließt sich Schmidt für einen Durchschnitts-
eproduktionswert. Dieser ist am Ende des Jahres
er Abschreibung zugrunde zu legen. Eventueller
ertzuwachs oder Wertminderung der Anlagen sind
ann auf das Vermögenswertänderungskonto zu über-
ehmen. Gleichzeitig muß aber auch die Wertverän-
erung der bisherigen Abnutzung zum Reproduktio-
nswert berücksichtigt werden. Aber nicht nur
ie Abschreibungsquote als Äquivalent für den
echnischen Leistungseffekt sieht Schmidt als
usreichend für die wirtschaftliche Aufwandbe-
echnung von Anlagen an. Die Anlagen verschlin-
en durch ihre langfristige Betriebsgebundenheit
insen. Diese will Schmidt neben der Abschrei-
ung noch berücksichtigen, und zwar muß für je-
es Jahr die Abschreibung so hoch bemessen wer-
en, daß Abschreibung und Zins jedes Jahr gleich
och belasten. „Da der Zins sinkt, weil der An-
agewert sinkt, so muß die Abschreibung selbst
m die Senkung des Zinses steigen, soll dieses
iel erreicht werden."(S.187).

Ergebnis.

Schmidt betrachtet den ganzen Betriebsprozeß gesamtwirtschaftlich. Wenn dieser Gedanke auch schon von früher behandelten Betriebswirtschaftern ausgesprochen würde, so haben sie alle nicht die Konsequenzen daraus gezogen. Ethische Postulate lehnt er als in das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nicht gehörend ab.

Kovero vertrat bereits 1911 den Gedanken einer Vermögensbilanz, jedoch ohne den Goodwill einzubeziehen. Wenn Kovero auch schon eine Aussonderung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten verlangte, so beschränkte dies Ziel sich allein auf die Bilanz. Schmidt dehnt dieses auch auf die Erfolgsrechnung aus. Er ist darauf bedacht, daß in jedem Augenblick, in dem ein Wirtschaftsgut die Unternehmung verläßt dasselbe wiederbeschafft werden kann. Wenn dies auch bisweilen große Schwierigkeiten verursacht so hindert das Schmidt nicht, sein Ziel zu verfolgen. Im Gegensatz zu Schmalenbach nimmt er keine Rücksichten auf die Rechnungsmethoden der Praxis. Dadurch, daß er in seine Bilanz den Goodwill einsetzt, hat er eine „wirkliche Vermögensbilanz" erreicht und die Argumente Schmalenbachs entkräftet. Schmidt lehnt es ab, seinen Gewinnbegriff zu modifizieren, wie das Schmalenbach tut, indem er den „vergleichbaren Gewinn" fordert. Dadurch hält er sich von jeder Gewinnpolitik fern. Schmidt kommt es in der Hauptsache nur darauf an, den „wahrhaft richtigen" Gewinn herauszustellen. Entweder ist der Gewinn, den der Unternehmer berechnet, richtig oder falsch. Irgendwelche Kompromisse läßt Schmidt nicht zu. Deshalb bedient er sich auch absoluter Werte, die jeweils durch den Markt objektiviert werden. Diese Werte unterliegen dauernden Fluktuationen. Der Marktpreis gibt dem Unternehmer stets Aufschluß über die jeweilige Situation in der sich seine Werte befinden. Die

nsicherheit der Bewertung und das daraus resul-
:erende Vorsichtsprinzip, das bei den bisher
esprochenen Theoretikern eine so große Rolle
pielte, hat für ihn keine Bedeutung, denn sei-
e Bilanz und Erfolgsrechnung sind durchaus ge-
enwartsbezogen. Schmidt mißt dem Problem der
rhaltung der Unternehmung große Bedeutung bei.
ede Gewinnverwendung muß falsch sein, die die
ubstanz angreift. Der Marktpreis zeigt aber dem
nternehmer, was er an Gewinn ausschütten darf.
ei der Gewinnerrechnung einer Wirtschaftsperiode
chließt Schmidt von der Vergangenheit auf die
egenwart. Wird jedoch allzu sehr Rücksicht auf
ie Zukunft genommen, so muß jede Bewertungsthe-
rie den Boden unter den Füßen verlieren. Je
änger man aber am Anschaffungswert festhält
nd je weniger man eine gegenwartsbezogene Be-
ertung vornimmt, umso größer muß die Unsicher-
eit werden. Ergibt sich jedoch auf Grund von
egenwartswerten ein Gewinn, der im Betriebe
erbleibt und später durch falsche Dispositio-
en verloren geht, so wird man seine frühere
xistenz nicht leugnen können. Er konnte auch
erade so gut durch Entnahme zu privaten Zwek-
en verbraucht werden.

II. Sewering.(1)

1. Seine Kritik an Schmidts organischer Bilanztheorie.

Sewering will eine Vereinheitlichung zwischen statischer und dynamischer Bilanz herstellen. Er glaubt, daß Schmidt sein Ziel der Verschmelzung von Vermögens- und Erfolgsbilanz nicht erreicht habe. Abschließend kommt er zu der Ansicht, daß Schmidt durch die Einschaltung des Vermögenswertänderungskontos dieses Problem gar nicht vollständig lösen könne. Vollständig habe er diese Aufgabe nur bei solchen Anlagegütern erreicht, die dem Verbrauch nicht unterliegen, wie zum Beispiel bei Grundstücken und dergleichen. Bei Umsatzgütern sei dies Schmidt nur in beschränktem Maße gelungen. Gar nicht durchzuführen sei dies bei Anlagegütern, die der Abnutzung unterliegen. Der Charakter der Vermögens- und Erfolgsbilanz bei Grundstücken bleibe dadurch gewahrt, daß Schmidt die Werterhöhungen über das Vermögenswertänderungskonto leite und dadurch ihren Einfluß auf den Gewinn neutralisiere. Im Gegensatz zu Schmidt fordert er jedoch beim Verkauf des Grundstücks die Differenz zwischen Einkaufspreis und erhöhtem Wert des Grundstücks als echten Gewinn auszuweisen. Bei Umsatzgütern lehnt er die niedrigere Bewertung nebst gleichzeitiger Eliminierung der Wertsenkung über das Vermögenswertänderungskonto ab. Eine solche Bilanzierung störe die Vermögensdarstellung und verursache durch die jeweilige Errechnung des Tageswertes zu viel Arbeitsaufwand (S.37). Eine völlige Diskrepanz zwischen Vermögens- und Erfolgsbilanz zieht er bei Schmidt durch seine Abschreibung der Anlagegegenstände vom Wiederbeschaffungspreis gegeben. Durch die Ansetzung des Wiederbeschaffungspreises, von dem er, je nach seiner Lebensdauer, in

---

1) Sewering. Die Einheitsbilanz, Leipzig 1925.

jährlich gleichen Quoten abschreibt, befolge er einseitig das dynamische Prinzip (S.37). Wenn der Reproduktionswert einer Maschine am Ende des dritten Jahres 40000 Mark beträgt, so ist es vom Standpunkt der Erfolgsrechnung richtig, 3/10 davon als Abschreibungsquote aufzufassen und den Anlagegegenstand demgemäß mit 28000 Mark zu bewerten.(S.37). Vom Standpunkt der Vermögensrechnung aber ist das falsch. Sewering weist in diesem Fall darauf hin, daß eine solche Maschine kaum noch die Hälfte des ursprünglichen Wertes, vielleicht sogar nur noch Schrottwert besitze. Ebenso kritisiert er den Gewinnbegriff Schmidts. Sewering läßt bei Schmidt nur die Aussonderungen der Geldwertänderungen gelten. Diese nennt er Umbezifferungen. Nicht jedoch erkennt er die Preisverschiebungen, die von der Warenseite herkommen, als reine Vermögenswertänderungen an. Die Untersuchungen Schmidts über das Problem der Produktionsverarmung und Anreicherung lehnt er, in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre gehörend, ab (S.31). Sewering ist ein Vertreter des Anschaffungswertprinzips. So sagt er auf Seite 30. „Wenn der Preis einer speziellen Sache von 10000 Mark auf 11500 Mark gestiegen ist, so sind doch 10000 Mark immer noch 10000 Mark. Sie reichen zwar nicht aus, um von der bestimmten Ware dieselbe Menge zu kaufen, aber das ist das Entscheidende in Bezug auf die weitaus überwiegende Menge aller Güter, daß ihre Kaufkraft dieselbe hinsichtlich der Gesamtheit aller konsumreifen Güter geblieben ist." Die rein konjunkturalen Wertänderungen sieht er daher als echten Gewinn oder Verlust an. Die Veränderungen der Gesamtheit der konsumreifen Güter bildet für ihn den Maßstab der Geldwertänderungen. Diese Geldwertänderungen will er über ein Wertberichtigungskonto leiten. Er prägt einen eigenen Gewinnbegriff und formuliert diesen unter Anlehnung an Schmalenbach: als den Unterschied zwischen Aufwand und Leistung. Diesen Aufwand will er im Gegensatz

zu Schmalenbach unter Berücksichtigung der Vermögenslage der Unternehmung beziffern.

2. Sein Ziel.

Sewering will nun eine Vereinheitlichung zwischen statischer und dynamischer Bilanz herbeiführen, durch das Mittel der kombiniert relativen Bewertung. Die alleinige Vorherrschaft statischer oder dynamischer Bilanzziele erkennt er nicht an. Er will die Bewertung unter Berücksichtigung des Bilanzsubjekts vornehmen. Sewering tritt für die Notwendigkeit einer genauen Vermögens- und Erfolgsrechnung ein (S.4). Eine genaue Vermögensrechnung fordert er, um eine genaue Bemessungsgrundlage für die Rentabilität zu erhalten (S.6). Beide bedingen einander. Ist das Kapital oder der Gewinn falsch ausgewiesen, so muß später eine dieser Größen auch falsch werden (S.6).

Sewering will eine Bewertung vornehmen je nach der Vermögenslage der Unternehmung. Für die Bewertung bestehen konkurrierende Interessen. Der Unternehmer will die Wirtschaftlichkeit erkennen, während es im Interesse der Gläubiger und Aktionäre liegt, genaue Informationen über den Stand des Vermögens zu erhalten. Welche Interessen sind aber maßgebend? Ist das Unternehmen gesund, so hat die Erfolgsrechnung den Vorzug. Je größer aber der Anteil des Fremdkapitals in der Unternehmung wird, umso mehr muß die Vermögensermittelung Berücksichtigung finden.

3. Der Vemögensbegriff.

Sewering dehnt den Vermögensbegriff bei gesunden Unternehmungen weiter aus als bei gefährdeten. Als Vermögen, das aus der Bilanz auf jeden Fall zu ersehen sein muß, betrachtet er auch der die rechnungsmäßigen Aktiva und Passiva wie zum Beispiel: vorausbezahlte Miete, Versicherungsprämien u.s.w. Der Besitzer eines gesunden Unternehmens darf diese Posten auf Grund seiner dyna-

tischen Erfolgsrechnung als Vermögen ansehen. nders ist es jedoch, bei solchen Unternehmun- ten, die bereits in vergangenen Jahren große erluste erlitten haben und vor der Zahlungs- instellung stehen. Hier müssen statische Ge- ichtspunkte Platz greifen. Der Unternehmer arf dann im gleichen Falle für verausgabte ummen, deren Gegenwert er nicht losgelöst om Betrieb realisieren kann, kein Aktivum insetzen. Dynamische Momente läßt er daher ur bei der Bewertung der Anlage- und Produk- ionsgüter gesunder Unternehmungen gelten. ier kann die Bewertung beziehungsweise die Ab- chreibung nach gleichen Quoten erfolgen. Ge- taltet sich das Unternehmen aber unrentabel, o hat sich die Abschreibungsquote entsprechend u vergrößern. Der Wert des Anlagegutes ist so- ann auf den mutmaßlichen Veräußerungspreis erunterzusetzen. Der Gewinn muß sich bei einer olchen Bewertung immer nach der Wirtschaftlich- keit des Betriebes richten. Sewering glaubt durch ie relative Bewertung und Gewinnrechnung ein rophylaktikum gegen allzufrühen Vermögensver- all gefunden zu haben. Bei Kapitalgesellschaf- en darf in diesem Fall keine Dividende mehr erteilt werden. Bei Personalgesellschaften dür- en keine Entnahmen mehr erfolgen.

Sewering sieht in der Bilanz in Übereinstim- ung mit der herrschenden Juristenmeinung eine ermögensaufstellung und fordert demgemäß nicht, ie Schmidt, den am Bilanztag geltenden Wieder- eschaffungspreis, sondern den am Stichtag gel- enden Veräußerungspreis (S.46). Der Verfasser ält diesen für die Vermögensaufstellung am taug- ichsten.

4. Die Bewertung.

a) Die Bewertung der Anlagegüter ohne Abnutzung.

Bei Anlagegütern ohne Abnutzung will Sewering diese grundsätzlich, wie zum Beispiel Grund und Boden u.s.w., mit dem Veräußerungswert bilanzieren. Hierin eingeschlossen sind natürlich die Aufwendungen für Düngungen, Be- und Entwässerungsanlagen, Notariatsgebühren, Kosten für die Grundbucheintragungen u.s.w. (S.47). Das Grundstück wird ohne weiteres mit seinem gestiegenen Wert in die Bilanz übernommen. Die Werterhöhung, die sich nun aus der Differenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis ergibt, will Sewering auf ein Wertberichtigungskonto bringen. Wird nun das Grundstück verkauft, so bucht er den Betrag vom Wertberichtigungskonto auf das Gewinn- und Verlustkonto ab. Diese Werterhöhung wird jedoch im Augenblick des Verkaufs zu echtem Gewinn (S.48). Auf diese Weise läßt er keinerlei stille Reserven bei Grundstücken zu. Ist der Wert des Grundstücks gefallen, etwa unter den Anschaffungspreis, so läßt Sewering die Möglichkeit offen, unter den Aktiven für den etwaigen Minderwert ein Wertberichtigungskonto einzusetzen. Wird nun das Grundstück unter dem Anschaffungspreis verkauft, so ist nach seiner Ansicht erst dann ein Verlust entstanden, und der Verlust wäre dann gleichermaßen vom Wertberichtigungskonto auf das Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen.

b) Die Umsatzgüter.

Auch bei den Umsatzgütern will Sewering den Veräußerungswert einsetzen. Wenn der Veräußerungswert den Anschaffungs- oder Herstellungspreis überschreitet, so will er die Differenz dem Warenkonto belasten und dem Wertberichtigungskonto erkennen. Diesen Wert will er aber auch nur für den Bilanzstichtag gelten lassen.

nach soll dieser Bewertungsmodus wieder ver-
chwinden. Ist der Veräußerungspreis niedriger
ls der Anschaffungs- oder Herstellungspreis,
o entscheidet sich Sewering für diesen niedri-
en (S.55). Analog will Sewering den Minderwert
wischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis
ls Aktivum in die Bilanz einsetzen und erst den
inderwert der Umsatzgüter bei der Realisation
ls regulären Verlust erscheinen lassen. Buch-
altungstechnisch hat Sewering diese Vorgänge
olgendermaßen entwickelt: angenommen die Um-
atzziffern des Warenkontos seien (S.57) im
oll 150 000 Mark, im Haben 135 000 Mark. Der
nschaffungspreis des Bestandes betrage 21 000
ark und der Veräußerungspreis 17 000 Mark, so
rgeben sich folgende Buchungen:

Bilanzkonto

An Warenkonto
Für Übertrag des Warenbestandes 17000.-RM

Wertberichtigungskonto

An Warenkonto
Für Übertragung des Minderwertes 4000.-RM

Bilanzkonto

An Wertberichtigungskonto
Für Übertragung des Minderwertes
An Waren 4000.-RM

Die Neutralisierungsbuchungen zu Beginn des
nächsten Jahres sind dann folgendermaßen vorzu-
nehmen:

Warenkonto

An Bilanzkonto
Für Übertragung des Warenbestandes 17000.-RM

Wertberichtigungskonto

An Bilanzkonto
Für Übertragung des Minderwertes
An Waren 4000.-RM

Warenkonto
an Wertberichtigungskonto
für Übertragung des Minderwertes
an Waren 4000.-RM

c) Die Verbrauchsgüter.

Unter Verbrauchsgütern versteht Sewering im Gegensatz zu den Abnutzungsgütern solche, die zum unmittelbaren, nicht zum allmählichen Verbrauch bestimmt sind. Sie beanspruchen kein marktliches Interesse, deswegen kann für sie der Veräußerungswert auch nicht in Frage kommen. Hier entscheidet sich Sewering für das Kostenprinzip und legt bei diesen Gütern den Anschaffungspreis zugrunde. Er nennt dies die direkte Methode, indem er den Bestand ermittelt, im Gegensatz zu der indirekten Methode, wobei die Anschaffungskosten auf die gesamte Nutzungsdauer verteilt werden (S.68). Bei größeren Unternehmungen läßt Sewering die Möglichkeit offen, Verbrauchsgüter auch zum Veräußerungspreis einzusetzen. Handelt es sich jedoch um Unternehmen, mit der Pflicht, zur öffentlichen Rechnungslegung, so hält Sewering die Bilanzierung zum Veräußerungszeitwert geradezu für erforderlich. (S.68). Die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Veräußerungspreis am Bilanztage will er dann wieder auf dem Wertberichtigungskonto eliminieren. Durch diesen Modus ist eine exakte Vermögensrechnung gewährleistet, dadurch, daß die Reserve zwischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis buchmäßig dargestellt wird.

d) Die Abnutzungsgüter.

Bei den Abnutzungsgütern gibt Sewering seinen Grundsatz der Kombination von Vermögens- und Erfolgsrechnung auf. Da die Abnutzungsgüter im Betriebe nicht dieselbe Bestimmung haben, wie die Umsatzgüter, so scheidet für sie

auch die Bewertung zum Veräußerungswert aus. Nach seiner Ansicht ist für diese die Bewertung zum Veräußerungspreis viel zu schwierig, obwohl bilanztechnisch möglich wäre. (S.70). Er entscheidet sich vielmehr für eine dynamische Kostenverteilung, d.i. die Abschreibung unter Zugrundelegung des Anschaffungspreises. Dies Prinzip gilt aber nur bei gesunden Betrieben. Bei gefährdeten Betrieben gibt er diesen dynamischen Standpunkt zugunsten des statischen wieder auf. (S.72). Unter diesen Umständen will er wieder den Veräußerungspreis ansetzen (S.72), und zwar soll der Wechsel vom dynamischen zum statischen Prinzip sich allmählich korrespondierend dem Grad der Gefährdung der Unternehmung vollziehen. Im Zusammenhang hiermit geht Sewering auf das Abschreibungsproblem ein. Er unterscheidet eine durch technische und wirtschaftliche Momente bedingte Abschreibung. Es tritt oft der Fall ein, daß die im Voraus berechnete Nutzungsdauer eines Anlagegutes durch technische Verbesserungen überholt wird. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß sich später herausstellt, daß die Abschreibungen zu hoch waren. Sodann muß eine Wertberichtigung eintreten. Die Wertberichtigung stellt dann die Differenz zwischen diesem korrigierten Werte und dem durch zu reichliche Abschreibung verringerten Buchwerte dar.

Den Wiederbeschaffungspreis Schmidts als Ausgangspunkt der Abschreibung lehnt er als in der Zukunft liegend ab. In Zeiten der Geldentwertung will er einen ähnlichen Wert berücksichtigen nämlich den im Verhältnis zur Geldentwertung umbezifferten Anschaffungspreis. Daß sich hierbei Schwierigkeiten durch die Indexberechnung ergeben, gibt Sewering zu. Insbesondere ist es bei der Zugrundelegung der reinen Indexrechnung schwierig, am Bilanzstichtag für die einzelnen Anlagegüter festzustellen, in wieweit außer Geldwertschwankungen echte Preisdifferenzen mitwirken. Um diese Ungenauigkeiten zu umgehen, hält

Sewering trotzdem in Zweifelsfällen den Wieder
beschaffungspreis für praktisch vorteilhafter.
(S.62.) Diesen Wiederbeschaffungspreis läßt er
aber nicht an sich, als absolute Norm gelten,
sondern wählt ihn nur als Mittel zum Zweck der
Korrektur des Anschaffungspreises. Für die Ka
kulation erkennt er allerdings nur den Wieder
schaffungspreis als den einzig richtigen an,
der Fabrikant seine Preispolitik nicht nach d
Anschaffungspreis, sondern nach dem Marktprei
richten müsse.

Ergebnis.

Sewerings Einheitsbilanz macht ihrem Name
keine Ehre. Was ihr vor allem fehlt, ist die
Einheitlichkeit ihrer Bewertungsprinzipien, so
wie ihrer allgemeinen Richtlinien. Nach Sewe-
rings Meinung kann nur der vermögende Unterneh
mer eine richtige Gewinnrechnung aufstellen.
Aber hat dies nicht gerade so gut die finanzi-
ell belastete Unternehmung notwendig? Ist die
Rendite nicht auch Maßstab für die Kreditgewäh
rung? Sewering will die Bilanzregeln nach dem
Gesundheitszustand des Bilanzsubjekts festset-
zen. „Der Wechsel vom Prinzip der Erfolgsrech-
nung, zu dem der Vermögensrechnung, erfolgt in
dem Maße, wie die Gefährdung der Unternehmung
zunimmt. Wann aber die Unternehmung gefährdet
ist, sagt er uns nicht. Sewering tritt für die
Verschmelzung der beiden Prinzipien der Vermö-
gens- und Erfolgsbilanz ein. Diesem Postulat,
das er schon im Vorwort betont, wird er aber i
Laufe seiner Abhandlung untreu. So sagt er auf
Seite 55: „Schmalenbachs Ansicht, daß eine Bi-
lanz entweder eine Vermögens- oder Erfolgs
bilanz sein muß, ist daher sehr verständlich."
Ganz deutlich aber gibt er seine einseitige st
tische Auffassung zu erkennen: „Da wir in Über
einstimmung mit der herrschenden Juristenmeinu

in der Bilanz letzten Endes eine Vermögensaufstellung erblicken, so fordern wir für die Bilanzierung nicht wie Schmidt den für den Bilanztag geltenden Wiederbeschaffungspreis, sondern den Preis, welchen der Unternehmer am Bilanztage bei der Veräußerung erhalten hätte" (S.46). Durch diesen Bewertungsmodus werden unrealisierte Gewinne ausgewiesen, die jedem Bilanzprinzip widersprechen. Hieraus geht seine eindeutige Stellungnahme zur Funktion der Bilanz hervor. Uneinheitlich sind ferner seine Bewertungsvorschläge. Sie stellen ein Konglomerat aller möglichen Werte dar. Da wechselt einmal der Veräußerungspreis mit dem Anschaffungspreis und dem Wiederbeschaffungspreis. So ist es geradezu als Bewertungsexperiment anzusehen, wenn er auf Seite 54 bei einem Grundstück, das unter den Anschaffungspreis gesunken ist, und für das ein mutmaßlicher Veräußerungswert besteht, der unter diesem liegt, weiter zum Anschaffungspreis zu bilanzieren, wenn nur die Aussicht besteht, daß der ursprüngliche Anschaffungswert wieder eingeholt werden kann. Sewering vertritt grundsätzlich den Veräußerungswertgedanken. Hier verläßt er seine Maxime im Interesse der Regelmäßigkeit der Gewinnberechnung. Ein derartiges Bewertungsprinzip verstößt zweifellos gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit. Dann aber wirft er den Vertretern des Wiederbeschaffungspreises vor, daß sie die Natur desselben nicht erkannt hätten, gibt aber gleichzeitig zu, daß man am vorteilhaftesten vom Wiederbeschaffungspreis ausgehe, wenn man grundsätzlich den korrigierten Anschaffungspreis berechnen will. (S.67) Noch auf Seite 63 lehnt er den Wiederbeschaffungspreis „als in der Zukunft liegend" als nicht verwendungsfähig ab. Daß es schwierig ist, jeweils den Veräußerungspreis festzustellen, gibt Sewering bei Abnutzungsgütern selbst zu, obwohl die bilanztechnische Behandlung desselben durchaus besteht. Hier gibt er offen die Undurchführbarkeit seiner Praemissen zu (S.70). Die transitorische Verbuchung von

Wertänderungen ist nicht neu, sie hat schon Ve
vero im Jahre 1911 vertreten. Gleichzeitig is
es falsch, die Wertänderungen, die von der Wa
seite herkommen, zu ignorieren. Die Diagnose,
Geldwert oder Konjunkturänderungen vorliegen,
sieht er als sehr einfach an. Eine Veränderu
der Masse der konsumreifen Güter ist ein Bew
für eine Geldwertänderung und bietet den Anl
zur Umbezifferung und der Übernahme der Diff
renzen auf das Wertberichtigungskonto (S.31).
Abschließend könne wir sagen, daß es Sewering
nicht gelungen ist, die Vereinheitlichung der
dynamischen und statischen Bilanz durchzufüh-
ren. Sein Werk bietet kein geschlossene Theo-
rie, sondern stellt lediglich eine Richtschnu
dar für eine praktische Betriebs- und Gewinnp
litik des Unternehmers. Kalveram ist der Mei-
nung, daß Sewering durch den Verzicht auf die
kombinierte Bewertung bei Abnutzungsgütern se
ne ganze Bilanztheorie aufgebe.(1)

Die Einheitsbilanz Sewerings stellt eine
Liquidationsbilanz mit meist aktivem Wertbe-
richtigungskonto dar.(2)

---

1) Kalveram, Zeitschr.f.B., 1926, S.325
2) Kalveram, Z.f.B. 1927, S.460.

. Die neueste Literatur.

Rieger (1).

. Der privatwirtschaftliche Unternehmerstandpunkt.

Rieger vertritt in seinem Buch „die Privatirtschaftslehre der Unternehmung" den krassen nternehmerstandpunkt. „Der Unternehmer in der apitalistischen Wirtschaft ist nur auf Gewinn edacht. Diesen kann er nur durch Geld messen. us Geld soll Mehrgeld werden und dieses Mehr n Geld ist der Gewinn, um dessentwillen die Unernehmung ins Leben gerufen wurde"(S.179). Nur ieses Streben nach Mehrgeld ist das Charakteritikum des Unternehmers in der heutigen Wirtschaft. en Unternehmer kümmert es nicht, ob er heute Handel oder Fabrikation betreibt, gleichgültig welcher Branche, nur Gewinn = Mehrgeld muß durch seine Tätigkeit entstehen. Ethische Postulate, wie ie zum Beispiel Schmalenbach und Osbahr vertreen, indem sie eine gemeinnützige Funktion der etriebe verlangen, verwirft er. So kann es niemals Aufgabe und Ziel der Unternehmung sein, den arkt zu versorgen oder den Zwecken der Wohlfahrt u dienen. Das kann Aufgabe eines Betriebes, nicht ber der Unternehmung sein. Dieser egozentrische nternehmerstandpunkt ist maßgebend für sämtliche ispositionen.

. Der Geldwerdungsprozeß der Betriebsgüter.

Die Betriebsvorgänge vollziehen sich in einem gewissen Rhythmus. Sie sind entweder nebeneinander, vor- oder hintereinander geschaltet. „Der eitgespannte Rhythmus in der kapitalistischen irtschaft, die Vielfältigkeit und Verflochtenheit des modernen Produktionsprozesses bringt

---

.) W.Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.

es mit sich, daß sich Aufwendungen und Erträge nicht unmittelbar gegenüberstehen wie bei einem Gelegenheitsgeschäft, vielmehr bedürfen sie einer wohlüberlegten und manchmal recht schwierigen Zurechnung und Verteilung"(S.181). Diese Aufwendungen und Erträge geschehen in Geld und sollen wieder in Geld an die Unternehmung zurückfließen. Der geldliche Prozeß und sein Ergebnis dirigiert alle Wirtschaftsmaßnahmen. Werden aber die Aufwendungen, die der Unternehmer im Laufe der Zeit macht, immer wieder zu Geld? Diese Frage stellt Rieger immer und immer wieder bei jedem Betriebsvorgang. Die Anlagen und Vorräte, die der Kaufmann in seinem Betriebe unterhält, sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Sie befinden sich wieder auf dem Wege zum Geldwerdungsprozeß.

3. Die Auswirkungen auf die Bilanz und den Gewinn.

Aus dieser Auffassung ergibt sich seine Einstellung zur Bilanz und zum Gewinn. Der Kaufmann hat seine Betriebsgüter in der Bilanz ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Geldwerdung zu behandeln. Rieger ist Skeptiker und Pessimist. Er verlangt daher für die Bewertung der Güter größte Vorsicht. Der Kaufmann kann auf seiner Ware sitzen bleiben, die Anlagen können plötzlich zerstört werden. Durch irgendwelche Umstände entsprechen die Erträge nicht mehr den Aufwendungen.

Die Jahresbilanz hat nach Rieger den Zweck, auf der linken Seite die Schlußerträge von den einzelnen Bestandskonten, auf der rechten Seite alle fingierten Aufwendungen, wie zum Beispiel Kreditoren, Akzepte u.s.w. zu übernehmen. Sie stellt eine fingierte Liquidation dar (S.239), fingiert deshalb, weil man von der Annahme ausgeht, die einzelnen Bilanzposten seien schon wieder in Geld verwandelt. Nur das sieht Rieger

ls Vermögen und damit als Gewinn an, was schon ieder zu Geld geworden ist. Im Folgenden wollen ir ein Schema von der Bilanzstruktur und ihrer ntwicklung, wie es sich Rieger denkt, wiedergeen.

Bilanz=Liquidationskonto (S.239).

ie Schlußerträge bernommen:	Die Schlußaufwendungen geleistet:
on Kasse	An Kreditoren
on Waren	An Wechsel
on Effekten	u.s.w.
on Maschinen	
.s.w.	

Debitoren

on Waren echte Aufwendungen im Laufe des ahres)	An Verschiedene (echte Erträge im Laufe des Jahres)
	An Bilanz (fingierte Beträge am Ende des Jahres.

Kreditoren

on Verschiedenen echte Aufwendungen im Laufe des ahres)	An Waren (echte Erträge im Laufe des Jahres)
on Bilanz fingierte Aufwendungengen am Ende les Jahres)	

er Gewinn, der auf diese Weise errechnet wird, uß aber nach Riegers Ansicht falsch sein, da ie Unternehmung ja noch nicht ihren Betrieb eingestellt hat. „Wie kann man denn abschließen, enn man mitten im Leben steht? (S.209). Durch ie Jahresbilanz wird rechnungsmäßig mit der ücksichtslosigkeit einer Guilliotine der fein-

ste betriebliche Zusammenhang zerschnitten" (S.210). Eine richtige Gewinnrechnung ist nur durch die Totalrechnung zu erreichen nämlich dann, wenn der Betrieb aufgelöst wird. Jeder Gewinn, der bloß auf die Fiktion der Liquidation der Unternehmung aufbaut, muß falsch sein, da sich die Liquidation ganz anders gestalten kann als am Bilanztage angenommen wird. Die geldliche Plus- oder Minusdifferenz, die sich über die Geldeinlage zu Beginn der Unternehmung nach deren Liquidation ergibt, ist entweder Gewinn oder Verlust. Der echte Gewinn oder Totalgewinn ist demnach eine Resultante einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Gewinn, der auf Grund der Jahresbilanz errechnet wird, muß schon deshalb falsch sein, weil meist die Erarbeitung und die Ausweisung desselben zeitlich auseinanderfallen. Für die Gewinnrechnung erkennt Rieger dem Grundsatz der Kapitalerhaltung besondere Bedeutung zu. Nur dann erkennt Rieger überhaupt erst einen Gewinn an, wenn das Kapital, das bei der Gründung der Unternehmung vorhanden war, bei der Auflösung noch in gleicher Höhe vorhanden ist.

4. Das Bewertungsproblem.

Die Bewertung kann nur das eine Ziel haben, den Reifezustand der einzelnen Dinge im Hinblick auf die von allen angestrebte Geldwerdung zu ermitteln. „In der unzweifelhaften Geldwirtschaft, in der wir leben, muß die Bewertungsfrage in der Bilanz vollkommen beherrscht werden von dem Problem des geldmäßigen Endes; es handelt sich bei der ganzen Frage nur um eine Antizipation des geldlichen Schicksals der betreffenden Objekte"(S.215). Rieger will den späteren Gelderlös gewissermaßen auf den heutigen Bilanztag diskontieren. „Für unsere Bilanz gilt nun der Wert, der das geldmäßige Schicksal für unsere Güter in Wahrheit wiedergibt."(S.213).

Rieger leitet seine Deduktionen aus der Struktur der Bilanz her. Die Passivseite stellt die noch zu erwartenden Ausgaben und das Kapital dar. Sie ist rein geldmäßig orientiert, wenn beide Seiten der Bilanz gleich sein sollen, so muß dieser Zustand auf auch der Aktivseite der Bilanz vorhanden sein. Auf der Passivseite der Bilanz fällt die Entscheidung über den Gewinn oder Verlust. Diese Entscheidung ist nach Riegers Meinung aber nur dann richtig, wenn die Aktivseite geldmäßig orientiert war. Rieger will nun die Bewertung der einzelnen, dem Betrieb gewidmeten Gegenstände von der Liquidation abhängig machen. Rieger bringt nun einige Beispiele (S.215): Wenn ein Kaufmann für 17000 Mark Effekten gekauft hat, und diese am Bilanztage mit 13000 Mark notiert werden, so wäre es falsch, diesen Posten so zu bewerten, weil er zufällig am selben Tage diese niedrigere Kurshöhe aufweist. Von Riegers Standpunkt der Totalrechnung ist diese Bewertung falsch, wenn der Erlös tatsächlich ein anderer ist. Werden nun diese Papiere im neuen Jahre zu 19000 Mark verkauft, so weist das alte Jahr einen Verlust von 4000 Mark auf, das neue Jahr einen Gewinn von 6000 Mark. In Wirklichkeit liegt einfach ein Gewinn von 2000 Mark vor, der zum Teil sogar auf das alte Jahr entfällt. Der einmalige Gewinn ist durch die Bilanz in zwei sinnlose Abschnitte zerlegt worden.

Bei Anlagegütern muß der Aufwand für die Zeit der Gebrauchsdauer verteilt werden. (S.218) Nehmen wir an, eine Unternehmung bestehe 37 Jahre und trete dann in Liquidation. Sie benötige zu ihrem Betrieb Maschinen, die jeweils 1000 Mark Kosten erfordern und zehn Jahre Dienste leisten können. Die letzte Maschine findet infolge Auflösung ein vorzeitiges Ende, bringt aber beim Verkauf einen Schrotterlös von 41 M. Bei den anderen Maschinen ist der Endwert gleich Null. Wie muß nun die Bewertung in der Bilanz vorgenommen werden? Lösung: Gesamtaufwand an

Maschinen 37 Jahre = 4000 ./. 41 = 3959 Mark, somit im Jahr ein Aufwand von 107 Mark. Nur aus dieser Überlegung kann sich der richtige Bilanzansatz ergeben. Während normalerweise jährlich 100 Mark als Aufwand erschienen und zum Schluß ein unerwarteter Verlust von 259 Mark auftrat, wird jetzt durch eine gleichmäßige Verteilung des als Einheit empfundenen Gesamtaufwandes an Maschinen erreicht, sodaß dieser Endverlust verschwindet, weil er auf die ganze Unternehmungsdauer verteilt wird. Rieger will also vom Liquidationserlös auf den Anfangsbestand zurückgreifen und danach dem Verbrauch gleichmäßig verteilen. Demnach kann nach Riegers Auffassung nur derjenige Wert richtig sein, der sich für einen einzelnen Gegenstand oder eine Gruppe solcher in der Zukunft in Geld ergibt, zurückgerechnet auf den heutigen Tag. Es ist Aufgabe der Jahresbilanz diese Posten so zu erfassen, daß sie dem geldmäßigen Ende der einzelnen Gegenstände entsprechen. Den § 261 H.G.B. und das sich auf ihn aufbauende Niederstwertprinzip erkennt er als durchaus richtig an. Hierin erblickt er eine Verwandtschaft mit seiner Theorie, die mit allen Betriebsgegenständen skeptisch verfährt, weil sie noch nicht zu Geld geworden sind. Er glaubt, daß man selbst mit wirtschaftlicher Rechtfertigung bei Anlagegegenständen über den Wert dieser am Bilanztage hinausgehen könne, wenn eine der Abnutzung entsprechende Abschreibung gemacht werde. Der Geldwerdungsprozeß, den Rieger verlangt, wird dadurch hergestellt, daß die jeweilige Abnutzungsquote, die durch die Abschreibung festgehalten wird, in die Produkte transponiert wird und durch den Verkauf wieder in Geld übergeht. Theoretisch läßt sich sein Gedankengang nach seiner Meinung an Anlagegegenständen verfolgen. Der Anschaffungspreis ist genau und der Endwert ungefähr bekannt. Danach ist er in der Lage, die Kosten auf die einzelnen Perioden zu ver-

teilen. Der Geldwerdungsprozeß wickelt sich dann von der Station Neuwert bis zu der Station Altwert ab. (S.227).

Ergebnis.

In seiner Theorie gleicht Rieger Gustav Cassel. Er kennt weder einen subjektiven noch einen objektiven Wert, sondern nur einen Preis. Allerdings sind seine Vorschläge zu einem wirtschaftlich vertretbaren Gewinn zu kommen, unannehmbar. Rieger konstruiert Idealzustände, die niemals erreichbar sind. Er kennt eigentlich nur den Totalgewinn als richtig an. Dies ist aus seiner Einstellung heraus zu verstehen, denn er geht nicht von einer momentanen und absoluten Betriebserhaltung aus, sondern betont zu sehr den Verbrauchscharakter des Gewinns. Rieger fordert Unmögliches. Er verlangt von dem Unternehmer nicht nur die Zeit des Endes der Unternehmung, sondern auch die Art des Endes vorauszusehen. So sagt er auf Seite 218 seines Werkes: „Man muß als Theoretiker so weit gehen, zu fordern, daß auch der Einfluß der besonderen Art des Endes der Unternehmung berücksichtigt wird." Ja, wenn es möglich wäre, in die Zukunft zu schauen, dann könnte man wohl die Wege, die erzeigt, beschreiten. Unterstellen wir die Möglichkeit, wir wüßten, wenn eine Unternehmung aufgelöst wird, etwa in zehn Jahren, so müßten wir bei ungefähr gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen die einzelnen Gewinne auf die verschiedenen Perioden verteilen. Aber nehmen wir an, es entsteht eine Katastrophe, die Fabrik explodiert, das Unternehmen gerät plötzlich in Konkurs, dann müßte logischerweise auch der Verlust durch Konkurs oder Katastrophe auf die einzelnen Periodengewinne verteilt werden. Es entstände dann ein Idealzustand für Unternehmer wie Gläubiger, der jedoch nie zur Wirklichkeit werden kann. Für Rieger dürfte es überhaupt kein Bewertungs- und Bilanzproblem geben. Wenn er keinen Wert anerkennt, bevor er zu Geld geworden ist, so dürfte auch für ihn

demgemäß dgar kein Gewinn entstanden sein. Wenn er nun einem Kompromiß eingeht und § 261 Abs.3 als klassische Bewertungsmaxime für seine Theorie ansieht, so begeht er eine Inkosequenz insofern, als er das Prinzip der Vorsicht, das er im ersten Teil seiner Abhandlung so stark betont, gänzlich verläßt. Ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert will er die Abschreibungen verteilen. Er geht von der Praemisse aus, die Anlage verwandle sich indirekt in Geld, in der Weise, wie ihre Substanz in die Produkte übergeht und dadurch wieder zu Geld wird. Seine Praemisse ist aber auf die Dauer nicht haltbar, abgesehen vom schwankenden Beschäftigungsgrad, kann sich die Anlage als Fehlinvestition erweisen oder die Anlage funktioniert gut, aber die Produkte sind nicht realisierbar. Wie steht es dann mit dem Geldwerdungsprozeß? Wir sehen also, diese Bewertungsmethode führt auch nicht zum Ziel.

Jedenfalls übertreibt Rieger das Prinzip der Vorsicht. Der Kaufmann will ja gar nicht den Totalgewinn, sondern den Jahresgewinn berechnen. Wenn ein Kaufmann am Anfang eines Jahres ein Quantum von 1000 Einheiten einer Ware besaß und hat nach einem Jahre 2000 Einheiten, dann muß er doch etwas verdient haben. Wir leben doch heute in einer kochentwickelten Tauschwirtschaft, sodaß wir die Substanz wieder in Geld umwandeln können. Rieger ist zu sehr Nominalist. Die Geldwertschwankungen berücksichtigt er überhaupt nicht. Unterstellen wir, die Totalrechnung ließe sich exakt durchführen, wir hätten 1914 eine Unternehmung isn Leben gerufen und 1924 liquidiert, welches Resultat würden wir dann erzielen? Die ganze Deduktion ist aber undurchführbar. Rieger steht auf dem Standpunkt, daß das Leben gar keine Bilanz brauche und wünsche (S.230). Die Privatwirtschaftslehre ist allerdings der Meinung, dass das Leben immer wissen wird, was es zu tun hat, um am Leben bleiben

u können und daß wir es ihm daher überlassen
ollten, was es von den Ergebnissen wissen-
schaftlicher Forschung und Arbeit für sich und
eine Zwecke nutzbar machen will" (S.230).

F. Der Gewinn im Steuerrecht.

1. Der Gewinnbegriff als Unterbegriff des Einkommensbegriffs im Steuerrecht.

Der Gewinnbegriff des Steuerrechts ist ein Unterbegriff des Einkommensbegriffs. § 6 des Einkommensteuergesetzes von 1925 unterscheidet 8 Arten verschiedenen Einkommens wie folgt:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft),
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause,
7. andere wiederkehrende Bezüge,
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 41, 42.

Popitz äußert sich im Band 3 Seite 406 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften über den Einkommensbegriff: Eine der verschwommensten Begriffe, die wir in der Volkswirtschaft haben, ist der des Einkommens.

2. Die finanzwissenschaftlichen Grundlagen des Einkommensbegriffes.

Bauckner (1) unterscheidet in seinem Buch „der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff" fünf Theorien.

---

1) Bauckner, der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff München 1921 S. 6.

. Konsumstionfondstheorie,
. Periodizitätstheorie,
. Ertragskategorietheorie,
. Quellentheorie,
. Reinvermögenszugangstheorie.

Die drei ersten Theorien haben heute kaum noch Bedeutung. Sie stellen lediglich Erklärungsversuche des Einkommens dar. Der Vollständigkeit halber wollen wir diese an dieser Stelle nur kurz erwähnen. Die Konsumstionfondstheorie, die in der Hauptsache von Schmoller stammt, sieht im Einkommen den Zweck desselben, den Verbrauch. Wagner, der Vertreter der Periodizitätstheorie, sieht in dem Umstand der Wiederholung das wesentliche Kriterium des Einkommens. Die Vertreter der Ertragskategorietheorie machen die Herkunft des Einkommens zum Kern ihrer Theorie. Sie sehen im Ertrag den Ursprung des Einkommens. Der Ertrag ist nach ihrer Meinung etwas Objektives. Das Einkommen etwas durchaus Subjektives. Schon wesentlicher für die Charakterisierung unseres heutigen Einkommensbegriffes sind die beiden letzten Theorien die Quellentheorie und die Reinvermögenszugangstheorie. Die Quellentheorie rechnet, wie schon der Name besagt, nur bestimmte, aus dauernd fließenden Quellen, erzeugte Güter zum Einkommen. Diese können in Gewerbebetrieb, Kapitalbesitz, Arbeitskraft u.s.w. bestehen. Nicht dagegen gehören zum Einkommen einmalige Vermögensanfälle wie zum Beispiel Erbschaft, Schenkungen, Lotteriegewinne, Entgelte für einmalige Dienstleistung u.s.w. Dies geschieht erstens, weil sie nicht einer dauernd fließenden Quelle entstammen, dann aber auch, weil sie als Vermögenszuwachs in den meisten europäischen Ländern einer Sondersteuer unterliegen. Fuisting(1) versteht unter Einkommen „die Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode dem Einzelnen als Erträge

---

1) Fuisting/Strutz Einkommensteuergesetz Berlin 1915 S. 28.

dauernd fließender Quellen, der Gütererzeugung, zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse für sich und die auf den Bezug des Lebensunterhalts von ihm gesetzlich angewiesenen Personen zur Verfügung stehen".

Strutz definiert das Einkommen wie folgt: „Als den Überschuß der dem einzelnen von der Gesamtheit der, soweit sie nicht in Geld bestehen, in solchem nach ihrem Werte in Rechnung zu stellenden - ihm in einer bestimmten Periode aus dauernden Quellen der Gewinnung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung zufließenden Reinerträge und Nutzung nach Abzug des Gesamtbetrages der - ebenfalls in solchen umzurechnenden, innerhalb derselben Periode bei solchen Ertragsquellen durch Zurückbleiben ihrer Reinerträge hinter den Werbungskosten erlittenen Verluste und der Dritten auf Grund besonderer Rechtstitel zu gewährenden periodischen und daher aus den periodisch wiederkehrenden Einnahmen zu bestreitenden Sachgüterleistungen verbleibt und daher von ihm ohne Verminderung des Geldwertes seines bei Beginn der Periode vorhanden gewesenen Vermögens verbraucht werden kann; soweit er nicht verbraucht wird mithin dieses Vermögen vermehrt"(1). Was also nicht aus den besonderen Quellen stammt, ist kein Einkommen. Beide Autoren unterscheiden sich in ihrer Auffassung vom Einkommensbegriff innerhalb dieser Quellen. Strutz sieht jeden Vermögenszuwachs als Gewinn an, während Fuisting alle nicht durch den Betrieb entstandenen Vermögensänderungen nicht als Gewinn oder Verlust ansieht.

Der Begründer der Reinvermögenszugangstheorie ist Georg von Schanz. Schanz definiert das Einkommen „als Vermögenszuwachs eines bestimmten Zeitabschnitts incl. der Nutzungen und geld-

---

1) Strutz Handbuch der Reichssteuergesetze, Berlin 1924 S. 151.

werten Leistungen Dritter"(1). Sie zählt zum Einkommen auch einmalige Vermögensanfälle wie zum Beispiel Erbschaften, Lotteriegewinne und Konjunkturgewinne, Vergütungen aus Konventionalstrafen und dergleichen mehr. Davon zieht sie allerdings die Schuldzinsen und Vermögensverluste ab. Alles, was als Überschuß gegenüber dem Anfangskapital verbraucht werden kann, ohne den ursprünglichen Vermögensstock anzugreifen, ist Einkommen. Was für sie besonders charakteristisch ist, ist die Tatsache, daß sie keinerlei Rücksichten auf den Ursprung des Einkommens nimmt. Weder die Quellentheorie noch die Reinvermögenszugangstheorie ist in reiner Form in das Einkommensteuergesetz von 1925 übernommen worden. Beim Entwurf des Einkommensteuergesetzes von 1925 ließ man sich von der Erkenntnis leiten, daß das Wirtschaftsleben zu mannigfaltig ist, um es in eine einzelne Theorie einzuzwängen. Wohl können wir behaupten, daß das Einkommensteuergesetz von 1925 sich im wesentlichen an die Quellentheorie anlehnt. In § 6 zählt das Gesetz die Einkommensquellen auf. Gegen die Identifizierung mit der Quellentheorie spricht, daß das Einkommensteuergesetz von 1925 auch Spekulationsgewinne erfaßt. Gegen die Reinvermögenstheorie von Schanz spricht die Tatsache, daß keine unrealisierten Gewinne, einmalige Vermögensanfälle, Schenkungen, Erbschaften u.s.w. in diesem Gesetz versteuert werden.

Haben wir nun die Einkommensbegriffe klargelegt, so wollen wir jetzt den Unterbegriff des Einkommens, den Gewinnbegriff behandeln. § 7 Absatz 1 bezeichnet das Einkommen der im § 6 Absatz 1 Nr.1-3 aufgeführten Arten als Gewinn. Der Gesetzgeber behandelt in §§ 12 und 13 den Gewinn. Zunächst wollen wir zum § 12 übergehen:

---

1) Georg von Schanz, Finanzarchiv Leipzig 1896 S.7.

3) Der Gewinnbegriff des § 12.

§ 12 (1) Der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr.1) ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Minderwerts der Erzeugnisse. Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Steuerabschnitts gegenüber dem Stand am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagekapital gehört, bleiben außer Betracht. Bei Steuerpflichtigen, bei denen nach der Art des Betriebes das der Berufstätigkeit wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Steuerabschnitts Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind, ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

(2) Ist während des Steuerabschnitts ein Gegenstand veräußert worden und das Entgelt bis zum Schluß des Steuerabschnitts noch fällig geworden (§ 11), so ist bei Berechnung des Gewinns an Stelle des Gegenstandes der Wert der Gegenforderung anzusetzen. Hinzuzurechnen ist auch der Wert der Gegenstände, Ausbeutungen, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke, die außerhalb des Betriebs liegen, entnommen hat.

(3) Bei Aufgabe, Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung des Betriebs tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Steuerabschnitts der Zeitpunkt der Aufgabe, Veräußerung oder Übertragung. An die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Steuerabschnitts tritt bei Eröfffnung eines Betriebs der Zeitpunkt der Eröffnung, bei Erwerb eines Betriebs der Schluß des Steuerabschnitts des Rechtsvorgängers oder der für die-

en maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Satzes 1.

Wie wir bereits erwähnten kommen für § 12 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit und aus Gewerbebetrieb in Betracht. § 12 ist nur für solche Gewerbetreibende maßgebend, die nicht in den Rahmen des § 13 fallen.

Der § 12 setzt sich aus drei Elementen zusammen: den Betriebseinnahmen -Ausgaben und den Bestandsvergleich.

a) die Einnahmen

Als Betriebseinnahmen sind nur solche Einnahmen anzusehen, die entweder unmittelbar durch den Betrieb den Inhaber zugeflossen, von ihm geschaffen oder sich mittelbar als Früchte des in dem Betriebe werbenden Anlage- oder Betriebskapitals oder der in dem Betriebe aufgewendeten Arbeit darstellen (O.V.G. in St. 10 S. 263, 266 ff). Die Betriebseinnahmen brauchen nicht in Geld zu bestehen. Werden zum Beispiel Naturalleistungen als Einnahmen angesehen, so ist darauf zu achten, daß sie bei einem Bestandsvergleich nicht nochmals berücksichtigt werden. Auf den besonderen Charakter der Einnahmen, ob diese gelegentlich oder zufällig dem Betrieb zugeflossen sind, kommt es hierbei nicht an. Als Einnahmen dürfen auch nur solche Beträge angesehen werden, die der Pflichtige für sich behalten darf, nicht auch solche, die er mit der Verpflichtung, sie einem Dritten auszuhändigen, von einem anderen erhalten, oder zu diesem Zweck von Letzterem zu beanspruchen hat. Derartige Beträge bilden vielmehr nur durchlaufende Posten, welche das Ergebnis des Betriebes an sich nicht berühren R.F.H. 20, 179. Wann eine Einkommensgröße dem Pflichtigen zugeflossen ist, bestimmt § 11. Das Gesetz knüpft hier an den Tatbestand des Zufließens an. Dieser Tatbestand braucht aber nicht in allen Fällen verwirklicht zu sein. Es genügt oft, daß der Betrag dem Steuerpflichtigen erstmals geschuldet wurde.

Diese Voraussetzung ist dann vorhanden, wenn der Betrag fällig wurde, das heißt, der rechtlich möglichen Eintreibung durch den Pflichtigen unterlag R.F.H. 25. 11. 1926 Band 14, Seite 158. Helpenstein(1) schlägt vor, daß Wort Einnahme durch Ertrag zu ersetzen. Unter Ertrag kann demnach eine Einnahme aus einer früheren oder späteren Periode verstanden werden. Der Ertrag ist nach seiner Ansicht der Leistungsperiode gutzuschreiben, das heißt, der Periode, die die Gutsmehrung hervorgebracht hat(2). „Ein weiteres Argument kann aus § 11 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hergeleitet werden. Denn § 11 Abs. 2 setzt die Einnahme mit der wirklichen Vereinnahmung nicht gleich, es ist für die bloße Fälligkeit nicht erforderlich, daß der Steuerpflichtige den Betrag tatsächlich eingenommen hat." Helpenstein glaubt(3), daß der Gesetzgeber besser daran getan hätte, die Vorschrift des § 11 Abs. 2 etwa folgendermaßen zu formulieren: „Bei Steuerpflichtigen, die regelmäßige Abschlüsse anfertigen, gilt der Ertrag in dem Steuerabschnitt als bezogen, für den er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in dem Abschluß auszuweisen ist."

Dem Risikomoment wird dadurch Rechnung getragen, daß der Pflichtige berechtigt ist, den Betrag nicht zu berücksichtigen, falls er uneinbringlich wird. So ist zum Beispiel eine Vergütung, die ein Landwirt zur Duldung von fiskalischen Nutzungen durch Prozeß erst später erhält, nicht dem Jahr des wirtschaftlich gerechtfertigten, sondern dem rechtlich Sanktioniertem zuzurechnen. R.F.H. 10, Seite 231. Ein analoges, in gleicher Richtung tendierendes Beispiel führt

---

1) Helpenstein wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz. Berlin, 1932, Seite 116.
2) " " " " " " 116.
3) " " " " " " 119.

Strutz an(1). Bei Agenten ist es oft üblich, daß sie statt Provisionen, Vorschüsse erhalten. Dies geschieht aus dem Grunde, weil es oft nicht feststeht, ob die durch die Agenten vermittelten Geschäfte tatsächlich zustande kommen oder ob nicht später der Käufer durch Wandelung oder Minderung gänzlich oder teilweise vom Kaufvertrag zurücktritt. Diese Vorschüsse werden in der Regel steuerlich als Einnahmen der betreffenden Periode zu behandeln sein. Stellt sich aber später heraus, daß die Vorschüsse die Provisionen übersteigen, so ist der Erstattungsbetrag der Einnahmeperiode zur Last zu legen. Zu der Frage, wann die Betriebsunkosten eines buchführenden Landwirts als solche anfallen, hat der R.F.H. R.St. Bl. 1929 Nr. 207, Seite 238 entschieden, daß diese Frage gemäß § 11 Abs. 2 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu lösen ist. Danach sind die Geschäftsvorfälle regelmäßig in dem Abschnitt zu buchen, in dem sie sich vollenden. Wenn das Gesagte für die negativen Geschäftsvorgänge Ausgaben und Aufwand gilt, so muß es in gleicher Weise für die positiven Geschäftsvorgänge Einnahmen und Ertrag Anwendung finden. Hat der Pflichtige in irgendeiner Weise eine wirtschaftliche Leistung erstellt, so bildet diese den Ertrag beziehungsweise einen Teil des Ertrages des Wirtschaftsjahres und ist zu aktivieren ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Überhaupt sind in Zweifelsfällen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung heranzuziehen. R.F.H. 20 S. 179. § 11 Abs. 1 hat für die nach § 13 besteuerten Pflichtigen keine Bedeutung. Eine Ausnahme besteht für die Angehörigen der freien Berufe Ärzte, Rechtsanwälte u.s.w. Diese brauchen nur ihre Isteinnahmen zu versteuern d.h. nicht schon allein die Forderung, sondern erst den effektiven Eingang derselben.

---

1) Strutz Kommentar zum Einkommensteuergesetz 1925 Seite 639.

b) Die Ausgaben.

Die Vorschriften über die Ausgaben regeln die §§ 15-18 des Einkommensteuergesetzes. In erster Linie gehören hierzu die Werbungskosten des § 16. Unter Werbungskosten werden solche Aufwendungen verstanden, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht werden, insbesondere zählen dazu alle Ausgaben, die mit dem Betrieb objektiv zusammenhängen. R.F.H. 11, Seite 242. Hierzu gehören die noch die im § 15 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Schuldzinsen und Sonderleistungen aus § 17. Zu den Sonderleistungen gehören Versicherungsprämien, Steuern, Beiträge an öffentlich rechtliche Berufs- und Wirschaftsvertretungen sowie Zuwendungen an Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Pensionskassen. § 18 Verbietet Aufwendungen, die zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens zu Geschäftserweiterungen zu Kapitalanlagen und zu Schuldentilgungen vom Steuerpflichtigen gemacht werden, abzuziehen. Dies gilt jedoch nur für solche Gewerbetreibende, die keinen Vermögensvergleich am Ende des Jahres durchführen. Der Begriff der Werbungskosten hat sich, wie er gesetzlich definiert wird, für die Praxis als zu eng erwiesen und ist durch die Spruchpraxis des Reichsfinanzhofs immer mehr erweitert worden. Sofern der Gewinn eines Unternehmens in der Vermehrung des ihm gewidmeten Vermögens angesehen wird, müssen alle Ausgaben, für die kein unmittelbarer Gegenwert in das Vermögen hereinkommt, als den Gewinn mindernd angesehen werden, da sie die Vermögensverschiebung beeinflussen (1). Die Ausgaben der §§ 15-17 sieht Kuhn(2) als eine besondere Art

---

1) E.Becker.Handkommentar der Reichssteuergesetze. Stuttgart 1928. S.534 II.
2) Kuhn. Kommentar zum Eink.St.Ges. von 1925 Berlin 1930. S.216.

von Werbungskosten an, die der Gesetzgeber wegen ihres eindeutigen Charakters nochmals spezifiziert hat. Sie galten aber in erster Linie für nichtbuchführende Steuerpflichtige. Für buchführende Steuerpflichtige sind sie aber dem Begriffsmerkmal der Betriebsausgaben zu subordinieren. Strutz(1) lehnt sich für den Umfang der Ausgaben nach § 12 ziemlich eng an die in den §§15-17 gegebenen Vorschriften an. Jedoch ist auch er der Meinung, daß hierüber die Rechtsprechung nicht einheitlich sei und nicht immer einen leitenden Gesichtspunkt erkennen lasse. Es ist auch in der Tat oft schwer zu erkennen, ob sich Ausgaben wirklich auf die Erhaltung und Sicherung der Einkünfte erstrecken oder das Vermögen der Steuerpflichtigen berühren. Man wird zum Beispiel bei einem Gewerbetreibenden, der Auslagen für einen Rechtsstreit hatte, nicht behaupten können, daß diese unmittelbar zur Erzielung von Einkünften dienten. Auch wird man darüber streiten können, ob Ausgaben, die ein Rechtsanwalt für die Anschaffung einer neuen Fachbibliothek macht, abzugsfähig sind. Wohl dient die Anschaffung zur Erzielung des Jahreseinkommens, doch wird sich dieselbe nicht im Laufe des Ausgabejahres erschöpfen, denn der Pflichtige hat durch sie eine wirtschaftliche Nutznießung für mehrere Jahre erlangt. In diesem Fall hat der R.F.H. in seinem Urteil vom 10.12.30 St.u.W Nr. 307 die volle Abzugsfähigkeit zugelassen. Anders liegt der Fall natürlich bei einem bücherführenden Gewerbetreibenden. Dieser wird den Gegenwert der Ausgabe aktivieren und auf die Zeit der Nutzung verteilen müssen. Der R.F.H. hat in vielen Urteilen die Aktivierungsfrage für die übrigen Steuerpflichtigen viel weniger streng behandelt, als bei denen, die nach § 13 verstauert werden. So hat der R.F.H. in einem Urteil vom 18.5.27 U VIa 189/27 ausgesprochen, daß die Aufwendun-

---

1) Strutz a.a.O. S. 666.

gen, die ein Domänenpächter zur Erneuerung eines langfristigen Pachtvertrages gemacht hatte, abzugsfähige Ausgaben seien. Ebenfalls sind Ausgaben, die einem Landwirt durch Betätigung in ihren Ämtern entstehen, die ihm im wesentlichen als Besitzer eines größeren Gutes erwachsen sind, abzugsfähige Betriebausgaben darstellen. R.F.H. 3.3.26 St.u.W. Nr. 366. Abstandsgelder, die ein Rechtsanwalt zur Beschaffung von Büroräumen aufwendet, sind ebenfalls abzugsfähige Ausgaben. R.F.H.U. 9.2.27 VIa 34/27. Der Reichsfinanzhof geht bezüglich der Aktivierungspflicht von dem Standpunkt aus, daß hier im Gegensatz zum Bücher führenden Kaufmann, der nach § 13 besteuert wird, das persönliche Moment eine große, ja eine ausschlaggebende Rolle spielt, da die Praxis eines Rechtsanwalts und die Pacht einer Domäne oft mit den Inhabern stehen und fallen. Einige Kommentatoren legen der Frage, ob es sich bei den Werbungskosten um solche, zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte handelt, keine Bedeutung bei. So sagt Mrozek: „Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen in einem laufenden Betriebe, gleichgültig, ob es sich um Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freie Berufstätigkeit handelt(1)". Sie entstehen unabhängig davon, ob Bücher geführt werden oer nicht. Dagegen steht Zimmermann(2) auf dem Standpunkt, daß wohl nach dem bisherigen Gesetz als Betriebsausgaben alle durch den Betrieb bedingten und in ihm entstandenen Ausgaben aufgefaßt wurden, auch soweit sie nicht als Werbungskosten im Sinne des bisherigen § 13 galten; dagegen schlössen die §§ 12 Abs. 1 13,15 und 16 eine wesentliche Änderung der Behandlung, der

---

1) A.Mrczek Handkommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10.1.1925. Köln 1926. S.80.
2) Zimmermann E.Kommentar zum E.St.Ges. e. Aufl. Stuttgart 1925- Anmerkung 2 zu § 16 S.91.

bei Betrieben zugelassenen Ausgaben gegenüber den §§ 32, 33 des bisherigen Einkommensteuerrechts und zwar zu Ungunsten der Betriebsinhaber in sich.

Blümich/Schachian(1) sind der Ansicht, daß Betriebsausgaben alle durch den Betrieb mittelbar oder unmittelbar durch den Zweck der Erzielung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen verursachten Ausgaben seien. Sie decken sich mit den Ausgaben im Sinne der §§ 15-17. Diese Ansicht dürfte aber zu eng gezogen sein. Tiefschürfend hat Becker das Problem der Betriebsausgaben in mehreren Aufsätzen in der Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft" und in seinem Kommentar behandelt(2). Becker geht bei den Ausgaben des § 12 für die Einkommensarten 1-3 des § 6, von den für die nach § 13 versteuernden Steuerpflichtigen maßgebenden Begriffen aus. Darunter versteht er alle Ausgaben, die in direkter oder indirekter Beziehung zu dem Leistungseffekt des Betriebes stehen. Bei diesen Ausgaben ist es für den Pflichtigen grundsätzlich gleichgültig, ob dadurch der Betrieb erweitert, das Vermögen verbessert, oder ob die Ausgaben freiwillig oder unfreiwillig geschahen. Jedoch ist bei der weiten Ausdehnung des Umfangs der Wergunbgskosten im Sinne des § 12 unbedingt erforderlich, daß ein Bestandsvergleich durchgeführt wird. In Steuer und Wirtschaft 1929 S.672 betont Becker, daß der Begriff der Werbungskosten bei den Einkommenträgern des § 6 Abs. 1-3, die nach § 12 besteuert werden, nach dem für Kaufleute gehaltenen Begriff der Betriebsausgaben zu ergänzen sei. Er gleicht dem Begriff der Werbungskosten, dem der Betriebsausgaben an und stellt als Ober-

---

1) Blümich/Schachian Kommentar zum Eink.St.Ges. v.10.8.1925. Berlin 1925. Anmerkung II, Abs.9 zu § 16 S.172.
2) Becker a.a.O. S. 534, II.

begriff die Betriebsausgaben dar, die tatsächlich in einem Wirtschaftsjahr erfolgten, während er als Werbungskosten den spezifischen Wertverzehr des betreffenden Wirtschaftsjahres ansieht. Die Ausgabe, die im reinen Betriebsinteresse erfolgte, ist meist dem einzelnen Wirtschaftsjahr anzurechnen. Auf die Bedeutung der Betriebsausgaben im einzelnen werden wir bei der Behandlung des § 13 noch näher eingehen.

c) Der Bestandsvergleich.

Als letztes Element des Gewinns nach § 12 wollen wir nun das Problem des Bestandsvergleichs behandeln. Gehen wir zunächst vom Negativen der Vermeidung des Bestandsvergleichs aus. § 12 Abs. 1 Satz 2 macht den Bestandsvergleich entbehrlich. In der ständigen Rechtsprechung finden wir den Gedanken entwickelt, daß für diese Frage weniger die branchenmäßige Art des Gewerbes, als die individuelle Betriebsstruktur maßgebend ist. Der Passus: „Waren, die über das übliche Maß nicht vorhanden sind", ist äußerst dehnbar und subjektiv. Verwaltungstechnisch wird diese Vorschrift häufig zu Auseinandersetzung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt führen, denn der Steuerpflichtige wird versuchen, sich durch Vorname oder Unterlassung des Bestandsvergleichs Vorteile zu verschaffen. Das Finanzamt hat aber in beiden Fällen ein Einspruchsrecht. Es ist durchaus denkbar, daß ein Steuerpflichtiger am Ende des Jahres viele Waren einkauft, um dadurch die Ausgaben zu vergrößern und durch Weglassen des Bestandsvergleichs den Gewinn zu verkleinern. Schwierig ist zum Beispiel diese Gewinnermittlungsmethode beim Landwirt oder Handwerker. Der Handwerker, der am Ende des Jahres an seiner Maschine Abnutzungen feststellt, muß diese als Ausgaben behandeln. Wie ist es aber, wenn die Dampfmaschine des Landwirts am Ende des Jahres explodiert? Auch diese wird er dann als Ausgabe behandeln müssen. Wie ist es, wenn der

Gutsbesitzer oder der Arzt im Laufe des Wirtschaftsjahres Wertpapiere gekauft haben, die am Ende des Jahres Kurseinbussen erleiden oder verloren gehen? Der Kaufmann, der einen Bestandsvergleich durchführt, wird dann in der Regel ein geringeres Einkommen versteuern müssen, der Nichtkaufmann nicht. Durch geschickte Manipulationen ist es möglich, daß der Steuerpflichtige willkürlich einmal durch Durchführung, das andere mal durch Unterlassung des Bestandsvergleichs seinen Gewinn verschiebt. Der R.F.H. hat in seiner Rechtsprechung dieser Handhabe einen Riegel vorgeschoben in dem er verlangt, daß eine einmal befolgte Methode immer wieder angewandt werden muß. Vergl. R.F.H. U.v. 7.9.28 St.u.W. 7 Nr. 798. Große Bedeutung mißt Becker(1) dem Bestandsvergleich zu. Denn gerade durch ihn ist es möglich, einen möglichst exakten Gewinn zu errechnen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung scheinen immer mehr die Surrogate, die durch §§ 11 und 12 für meist nicht buchführende Gewerbetreibende und freie Berufe bestehen, zu verdrängen. Immer mehr wird in der Rechtsprechung die Notwendigkeit des Bestandsvergleichs anerkannt. Durch den Bestandsvergleich sollen alle Gegenstände des Betriebsvermögens außer Grund und Boden, erfaßt werden. Auch Betriebsausgaben, soweit ihr Nutzen sich nicht im Jahre der Ausgabe erschöpft, sondern noch späteren Perioden zugute kommen, gehören hierher. Es muß jedoch stets darauf geachtet werden, daß die Einnahmen und Ausgaben im Bestandsvergleich nicht nochmals berücksichtigt werden. Der eigentliche Zweifel entsteht durch § 11, wonach Einnahmen, in dem Steuerabschnitt als bezogen, Ausgaben, in dem Steuerabschnitt als erfolgt anzusehen sind, indem der Anspruch oder die Schuld fällig wird. Dieser Passus baut auf den Gedanken auf, daß Forderungen und Schulden sich im Kassenbestand widerspiegeln. Dies ist allerdings in den meisten Fällen nicht der

---

1) Becker a.a.O. S.285.

Fall. Ein besonders falsches wirtschaftliches Bild muß die Außerachtlassung der Kassenbestände ergeben. Betriebswirtschaftlich ist es jedoch gerechtfertigt, kassenbestände, Forderungen und Schulden in den Bestandsvergleich aufzunehmen. Selbst entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Dies betont auch Becker(1). Strutz dagegen ist der Ansicht, daß dies, trotz der wirtschaftlichen Bedenklichkeit, nicht angehe, dem klaren Wortlaut des Gesetzes entgegenzuhandeln(2). Dies widerspräche auch dem bisherigen Rechtszustande. Der Richter, der in dieser Weise das Gesetz anwendet, stelle sich über dasselbe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß man, wie auch schon in der Einleitung hervorgehoben, und auch im § 4 der Reichsabgabenordnung ausdrücklich betont wird, in solchen Fällen, in denen die rechtliche Konstruktion zu wirtschaftlichen Absurditäten führt, den wirtschaftlichen Postulaten unbedingt zum Durchbruch verholfen werden muß. Der große Vorteil des Bestandsvergleiches besteht ferner darin, daß dieser die Werte, die einem Wirtschaftssubjekt während einer Wirtschaftsperiode zugeflossen sind, exakt erfaßt. Hat zum Beispiel ein Landwirt als Gegenwert für die Lieferung von Getreide ein Auto erhalten, das ihm später verbrennt, so kann er dies im Bestandsvergleich berücksichtigen.

4. Der Gewinnbegriff des § 13.

Gehen wir nun zum Gewinnbegriff des § 13 über, der ausschließlich Bedeutung für Buchkaufleute hat:

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den

---

1) Becker a.a.O. S. 285.
2) Strutz a.a.O. S. 697.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 § 12) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (§ 12 Abs. 2), die abzugfähigen Ausgaben (§§ 15-18) und die Bewertung (§§ 19-21) zu beachten. Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Die Handelsbilanz als Ausgangspunkt für den steuerlichen Gewinn.

Die Grundlagen für den steuerlichen Gewinn bildet die Handelsbilanz. Um den steuerlichen Gewinn zu errechnen, ist es erforderlich, die Handelsbilanz in die Steuerbilanz zu modifizieren, da die Handelsbilanz meist anderen Zwekken dient. Die Handelsbilanz wird in der Regel von dem Prinzip des Gläubigerschutzes beherrscht und ist daher in ihrer Bewertung nur nach oben hin begrenzt. Die Werte dürfen nicht zu hoch ausgewiesen werden, damit die Unternehmung durch dividendenlüsterne Aktionäre, leichtfertige Kreditgewährung oder sonstige Momente gefährdet wird. In der Handelsbilanz hat der Kaufmann bezüglich der Bewertung freien Spielraum. Er kann übermäßig hohe Abschreibungen vornehmen, er kann eine Reihe von Anlagegegenständen überhaupt nicht bewerten oder sonstige stille Reserven bilden. Seine Bewertungswillkür wird in keiner Weise eingeschränkt. Anders verhält es sich jedoch mit der Steuerbilanz. Im Interesse der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung mußte der Gesetzgeber dieser Verfahrensweise einen Damm entgegensetzen. Beschränken die Bewertungsvorschriften für die Handelsbilanz die Bewertungswillkür, nach oben, so wird in der Steuerbilanz die Bewer-

tung durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die im § 13 angezogen Vorschriften nach oben wie nach unten eingeschränkt. In der Einkommenssteuerbilanz, die keine Bestandsbilanz sondern nur eine Erfolgsbilanz ist, sollen die tatsächlichen Geschehnisse innerhalb eines Steuerabschnitts ihren Ausdruck finden. Daher müssen, abgesehen von der sachlichen Richtigkeit, die Werte zutreffend sein und eine Reihe von speziellen Steuervorschriften berücksichtigt werden.(1) Becker bezeichnet diese als „steuerrechtliche Grenzpfähle", die nicht verletzt werden dürfen.(2) danach dürfen auf keinen Fall Konjunkturgewinne, bevor sie realisiert sind, berücksichtigt werden, während Konjunkturverluste schon vor ihrer Realisation zu berücksichtigen sind. Danach ist lediglich der realisierte Gewinn zu erfassen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stellen nicht lediglich eine Verfahrensvorschrift dar, sondern sind materielles Recht. Treffend äußert sich hierzu Bekker. „Bei kaufmännischer Buchführung ist der Gewinn nicht vor, aber bei der Realisierung zu besteuern. Es ist das als Gewinn zu besteuern, was einKaufmann als Gewinn ansieht, wenn er unter Beobachtung der für den Kaufmann zwingend bestehenden Vorschriften und Bräuche den wirklich erzielten Gewinn in voller, kaufmännisch für zulässig zu erachtender Höhe, ermittelt. Was kaufmännisch nicht als Gewinn ausgewiesen werden darf, darf grundsätzlich auch steuerrechtlich nicht als Gewinn ausgewiesen werden. Ausnahmen müssen sich aus besonderen Gesetzesvorschriften ergeben. Dagegen muß steuerrechtlich als Gewinn behandelt werden, was kaufmännisch als Gewinn behandelt werden darf(3). Im

---

1) Kuhn a.a.O. S.240.
2) Becker. St.u.W. 1928 Sp. 951.
3) Vergl. Becker Kommentar zum Eink.St.Ges. S.231.

folgenden soll daher auf die Probleme der abzugsfähigen Ausgaben, die Aktivierungen und Passivierungen sowie auf die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften eingegangen werden.

6. Die Betriebsausgaben und die mit diesen zusammenhängenden Probleme.

Die Ausgaben von Steuerpflichtigen, die nach § 13 besteuert werden, gehen über den Begriff der Werbungskosten im Sinne des § 16 hinaus(1). Bekker bezeichnet die Werbungskosten als Wertabgaben. Dem subjektiven Ermessen der Steuerpflichtigen werden heute hinsichtlich der Bestimmung von Betriebsausgaben nur noch Schranken in der Hinsicht gesetzt, daß solche Ausgaben nicht abgesetzt werden dürfen, die vorwiegend der Lebenshaltung dienen. Auch hier gibt es eine ganze Reihe von Grenzfällen, in denen sich behördlich kaum feststellen lassen wird, ob die Ausgaben der Lebenshaltung des Pflichtigen dienten, oder nur aus geschäftlichen Gründen erfolgten. Wie weit das Ermessen des Steuerpflichtigen gehen kann, sieht man an folgendem Beispiel: Ein Pflichtiger hatte Jagdunkosten als abzugsfähige Betriebsausgaben angesehen. Dieser Tatbestand hat den R.F.H. des öfteren beschäftigt. In solchen Fällen kommt der R.F.H. zu dem Ergebnis, daß es dem Kaufmann hinsichtlich seiner Geschäftsunkosten unbenommen bleibe, wie er dieselben verwendet. Erweist sich, daß die aufgewandten Kosten ein Fehlschlag waren, so spielt das keinesfalls eine Rolle. Für die Abzugsfähigkeit ist einzig und allein der Wille des Kaufmanns maßgebend, durch die Ausgaben seinem Geschäft zu dienen. Wenn der Kaufmann zum Beispiel eine Jagd unterhält mit dem Ziel, durch Einladung von Jagdfreunden geschäftliche Beziehungen anzuknüp-

---

1) vergl. Groener. Falsche und richtige Steuerbilanz Steite 2.

fen, so wird gegen die Abzugsfähigkeit nichts einzuwenden sein. Der Kaufmann soll seine Einkünfte so erzielen, wie es ihm nach Maßgabe seiner Befähigung möglich ist. Der Ertrag der Unternehmung hängt von allerlei Imponderabilien ab, die Unternehmung muß auf jede Art und Weise versuchen, Gewinn zu erzielen. Darunter werden sich auch Ausgaben befinden müssen, die keinerlei direkten Erträge nach sich ziehen. Es genügt, wenn sie mit der Ertragserzielung zusammenhängen R.St.Bl. 1930 Nr.430 S.308. Hierhin gehört auch die Frage der kriminellen Geldstrafen. Auch diese sind abzugsfähig, denn das Einkommensteuergesetz erfaßt auch den Gewinn, der auf unlautere Weise entstanden ist. Daher muß es auch umgekehrt die Aufwendungen dafür als abzugsfähig anerkennen. Wir sehen also, wie weit der Reichsfinanzhof den Rahmen der abzugsfähigen Ausgaben spannt. Es würde aber nicht ausreichen, würden wir die Aufwendungen lediglich auf die „Ausgaben an sich" beschränken, sondern wir müssen gleichzeitig jeglichen Verzehr erfassen. Becker schließt sich in diesem Falle der Terminologie der Betriebswirtschaftslehre an. „Man kommt dem Begriff der Aufwendungen näher, wenn man mit der Betriebswirtschaftslehre von dem Begriff des Verzehrs ausgeht: was hat der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr in einem bestimmten Betriebe verzehrt, verbraucht, eingebüßt im Gegensatz zu dem: was hat er vor sich gebraucht. (1)

a) Die Absetzung wegen Abnutzung und die Abschreibung wegen Entwertung.

Das Einkommensteuergesetz teilt den in der Betriebswirtschaftslehre vorhandenen Begriff der Abschreibungen in Absetzung wegen Abnutzung und Abschreibung wegen Entwertung ein. Die Absetzungen wegen Abnutzungen dürfen in der Regel nur nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer

---

1) Becker. a.a.O. S.490.

bemessen werden. Unter gemeingewöhnlicher Nutzungsdauer ist der Zeitraum zu verstehen, während dessen ganzen Verlauf unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen und nach gemeingewöhnlicher Erfahrung ein Gegenstand, der in Betracht kommenden Art und Beschaffenheit zur Erzielung der beabsichtigten Einkünfte von dem Steuerpflichtigen genutzt werden kann. R.St. Bl. 18 16. 11. 27 R.F.H. 16. Liegt jedoch eine außergewöhnliche Abnutzung vor, so ist deren Abzug in der gleichen Höhe steuerlich zugelassen. Sie bedarf jedoch des besonderen Nachweises.

Zulässig sind die Absetzungen an Maschinen und sonstigem Betriebsinventar gewerblichen, literarischem und künstlerischen Urheberrechten, an Gebäuden, Be- und Entwässerungsanlagen. Die Absetzungen für Abnutzung sind vom rein wirtschaftlichen Standpunkt zulässig, ohne die sachenrechtliche Einschränkung des B.G.B. Es ist daher für die Beurteilung der Abschreibungsfrage nicht von Bedeutung, ob sie Sache wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes ist. Hier zeigt das Einkommensteuergesetz seine wirtschaftliche Seite, entgegen der sachenrechtlichen Betrachtungsweise des § 836 des B.G.B. Der Gesetzgeber läßt eine Absetzung für Abnutzung für künstlerische und literarische Urheberrecht zu. Nicht dagegen für Grund und Boden und Geschäftswert. Dabei geht er von dem Gedanken aus, das derartige Rechte, mit der Zeit abgelöst oder überholt werden. Nicht dagegen ist die Abnutzung des Geschäftswertes denkbar, denn erstellt ein lebendiges Etwas dar, das, solange der Betrieb besteht, mit diesem verbunden ist. Die Möglichkeit besteht jedoch, wenn der Beschäftigungsgrad des Betriebes erheblich gesunken ist, auf den gemeinen Wert herunterzugehen. R.F.H. 29.7.31 IV a 1265/29, R.St.Bl. 31, S.852. Ebenfalls trägt der Gesetzgeber den wirtschaftlichen Tatsachen Rechnung, wenn er nicht zuläßt, Absetzungen wegen Abnutzung auf Grund und Boden

vorzunehmen. Dies ist jedoch nur in solchen Fällen möglich, bei denen ein Substanzverzehr vorliegt, zum Beispiel bei Bergwerken, Gruben u.s.w.

Von großer Wichtigkeit ist ferner noch die Frage, von welchem Wert steuerlich die Absetzung wegen Abnutzung vorgenommen werden darf. Dieser ist nach oben hin begrenzt und darf von keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis vorgenommen werden. Diese Kautel entspricht dem kaufmännisch steuerrechtlichen Gewinnbegriff, der keinen Gewinn erfaßt, bevor er realisiert ist. Ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht zu ermitteln, so muß von einem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungspreis ausgegangen werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Gegenstände vom Privat- in das Geschäftsvermögen übernommen werden. Von diesem können dann in Zukunft Absetzungen wegen Abnutzung vorgenommen werden. Diese Meinung wird aber in der Literatur nicht überall geteilt. Bei scharfer Interpretation des Gesetzes muß man aber annehmen, daß der Anschaffungs- oder Herstellungswert lediglich eine Maximalvorschrift darstellt. Der Absetzung von niedrigeren Werten wird daher nichts im Wege stehen. Die Absetzung vom Tageswert, der über dem effektiven Anschaffungs- oder Herstellungswert hinausgeht, ist nicht zulässig.

Für die Rechtsprechung hat es sich im Laufe der Zeit als unerträglich erwiesen, eine Absetzung nur vom technischen Verschleiß abhängig zu machen, denn eine Maschine kann wohl nach einigen Jahren vollauf benutzungsfähig sein, dabei aber völlig unwirtschaftlich arbeiten. Diesem Gedanken hat auch der Reichsfinanzhof Rechnung getragen und anerkannt, daß neben der technischen Abnutzung auch die wirtschaftliche Unbrauchbarkeit zu berücksichtigen ist. Allerdings nur dann, wenn sie zu dem gemeingewöhnlichen Verhältnissen gehört. So sagt der R.F.H. in seinem Urteil vom 30.9.30 R.St.Bl.

1930 S. 763. Die Bemessung der Absetzung richtet sich nicht danach, wie lange ein Gegenstand in einem Betriebe normalerweise Verwendung finden würde, sondern danach, wie lange ein Gegenstand im speziellen Betriebe des Steuerpflichtigen voraussichtlich verwendet wird. Vergleiche Urteile vom 10.4.1929 St.u.W. 8/911-12 und vom 10.10.1928 St.u.W. 8 Nr.12.

b) Die Aktivierungspflicht.

Die Einkommensteuer faßt das Vermögen in der Bewegung. Einkommen ist alles, was dem Betriebe in einer Wirtschaftsperiode zugeht, abzüglich der Werteabgaben(1). Wie wir bereits sahen,sind für die Behandlung der Betriebsausgaben die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend. Wie zum Beispiel zur Erlangung eines Gutes eine Ausgabe gemacht, so entsteht ein Aktivtausch. Aus der Kasse geht Geld, die Kasse wird erkannt und der Gegenwert wird auf einem Bestandskonto verbucht, das heißt aktiviert. Dies braucht jedoch nicht in allen Fällen zu geschehen. Die Frage der Aktivierung ist steuerlich von ungemein großer Bedeutung, da nur dann eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung möglich ist, wenn diese Frage von den Zensiten gewissenhaft behandelt wird. Leider nimmt es die Praxis mit diesem Element des Rechnungswesens nicht immer genau. Die steuerrechtliche Aktivierungspflicht reicht jedenfalls viel weiter, als die handelsrechtliche. Die Grundlage dieser bildet § 16 Abs. 2. „Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt, dürfen nicht in den Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden". § 16 muß sich selbst unter Umständen gegen eine Auffas-

---

1) Becker a.a.O. S.15.

sung durchsetzen, die nach rein kaufmännischem Verfahren als unzulässig erklärt würde(1). Die Vorschrift schränkt die auch noch in den Grenzen ordnungsmäßiger, kaufmännischer Buchführung liegende Übung, gewisse Aufwendungen, die für gewisse Gegenstände des Betriebes gemacht werden und nicht aktiviert werden, ein. Es ist klar, daß das Steuerrecht hier einschränkend eingreifen mußte, damit nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet blieb. Die Rechtsprechung hat in diesem Fragenkomplex vermittelnd gewirkt und solche Aufwendungen auf Anlagegegenstände, die sich jährlich im gleichen Umfang wiederholen, als abzugsfähig anerkannt.

c) Die Ausnahmen von der Aktivierungspflicht.

Eine weitere Ausnahme von der Aktivierungspflicht stellen solche Ausgaben dar, die nur in geringer Höhe erfolgt sind und deren Wert sich im Jahre der Ausgabe erschöpft, so zum Beispiel Ausgaben für Papier, kleine Büroutensilien und dergleichen mehr. Diese Ausnahmen sind betriebswirtschaftlich wie steuerrechtlich nicht zu beanstanden. Wie wir bereits erwähnten, findet dieselbe Ausnahme auf solche Anlagegegenstände Anwendung, die jährlich in gleicher Höhe wiederkehren. Der Reichsfinanzhof gelangte zu dieser Stellungsnahme auf Grund des Bernouillischen Gesetzes der großen Zahl. Dieses Gesetz, das aus der Mathematik stammt, leitet aus periodisch wiederkehrenden Einzelerscheinungen Erkenntnisse ab, die sich zu gesetzlichen Normen verdichten. Die individuellen Zahlenresultate einzelner Erscheinung gehen auf die Dauer in einer großen Zahl unter. Zu den wiederkehrenden Aufwendungen wird man vorwiegend den laufenden Erhaltungsaufwand rechnen. Auf Grund von Erfahrungen gelangt man in einem Betrieb zu der Einsicht, daß gewisse Aufwendungen alljährlich in bestimmter Höhe wiederkehren. Nun

---

1) Becker a.a.O. S. 927.

erhebt sich die Frage, ob Reparaturen, die eine lange Zeit ganz unterlassen wurden, (im Schmalenbachschen Sinne Aufwand früher, Ausgabe später) aktivierungspflichtig sind? Diese Frage wird wohl betriebswirtschaftlich wie steuerrechtlich zu verneinen sein. Zu dem Problem der Aktivierung führt der R.F.H. in seinem Urteil vom 28.5.27 VIa 154/27 Bd. 21 S.104 folgendes aus: Es kommt selbst auf den Umstand, daß der Aufwand das Vermögen des Betriebes vermehrt hat, nicht an. Ausgangspunkt für die Beurteilung solcher Tatbestände ist die Erwägung, daß in jedem Betriebe jährlich gewisse Aufwendungen auf Anlagegenstände notwendig werden, die in ungefähr bestimmter Höhe regelmäßig wiederkehren und bei denen es daher für das Ergebnis der Gewinnermittlung gleichgültig ist, ob diese im einzelnen jeweils aktiviert und alsdann nach der Zeitdauer des Nutzens der Verwendung auf mehrere Jahre verteilt werden, mit dem Erfolge, daß sie alsdann anteilsmäßig das einzelne Jahre belasten, oder ob sie alsbald in voller Höhe des gesamten Jahresanfalls in dem betreffenden Jahre abgebucht werden. Der Begriff der laufenden Erhaltungsaufwendungen kann daher nicht allein nach der einzelnen Ausgabe und ihrem Einfluß auf den einzelnen Gegenstand als vielmehr nach der ganzen Art der Ausgaben und dem Umfang des ganzen Betriebes geklärt werden; laufender Erhaltungsaufwand sind diejenigen Aufwendungen, die im Rahmen des ganzen Betriebes betrachtet, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten als laufende Aufwendungen erscheinen. Wollen wir uns ein praktisches Beispiel vor Augen führen. Nehmen wir an, ein Betrieb kauft 200000 Fässer, die er erfahrungsgemäß in 2 Jahren verbraucht. Nun ist es gleichgültig, ob der Betrieb den Gegenwert im Zeitpunkt der Anschaffung voll aktiviert am Ende des Jahres die Hälfte mit in die neue Periode mit hinüber nimmt oder gleich als laufenden Erhaltungsaufwand abbucht. Im nächsten Jahre wiederholt sich wieder derselbe

Vorgang. / sof.Abbuchg.	Abschreibung und Verteilung des Aufwandes. (1)			
	29	30	31	32
1929 Kauf von 200000 Fässern	100000	100000		
1930 Kauf von 200000 Fässern		100000		
1931 Kauf von 200000 dto.			100000	
1932 Kauf von 200000 dto.			100000	100000
1933				100000
	100000	200000	200000	200000

Außer dem ersten Jahr bleibt hier der jährliche Abschreibungsbetrag dem Betrag bei direkter Abbuchung gleich.

d) Der Gegenstand der Aktivierung und Passivierung.

Was kann nun im einzelnen Gegenstand der Aktivierung sein? Das Gesetz spricht ausdrücklich im § 16 von Gegenständen. Diese Ausdrucksweise ist weitgehend von der Rechtsprechung ausgelegt worden und zwar wurden vorwiegend

---

1) Vergl.Deutsche Steuerzeitung, 1930. S.208.

wirtschaftliche nicht rechtliche Gesichtspunkte zum Ausgangspunkt der Beurteilung gemacht. Das Gesetz selbst zählt zu den Gegenständen, Gebäude ohne Grund und Boden, Be- und Entwässerungsanlagen und fischereiwirtschaftliche Anlagen. „Es wäre völlig verfehlt, bei der Betrachtung der Bilanzpflichtigkeit uns wiederum die Sachen und schuldrechtlichen Anschauungen des B.G.B. zu eigen zu machen, so zum Beispiel die Bilanzfähigkeit von Verpflichtungen darauf abzustellen, daß sie auf Geldleistungen gerichtet sein müssen, oder daß ein Dritter einen nach bürgerlichem Recht verfolgbaren Anspruch gegen den Pflichtigen haben müsse, sodaß also schon aus begrifflichen Gründen durch polizeiliche Auflagen geschaffene Lasten oder auch nur in Aussicht gestellte und noch nicht förmlich geschuldete Gratifikationen oder noch nicht entstandene Steuerschulden, gar nicht berücksichtigt werden könnte(1). „Für die Frage des Gegenstandes der Bilanzpflichtigkeit ist auch nicht der Umstand erforderlich, daß der Bilanzierende ein dingliches Recht an dem Gegenstand hat. So ist es zum Beispiel möglich, daß ein Elektrizitätswerk Masten und Maschinen auf einem gepachteten Grundstück anbringen läßt, was für den Begriff des Gegenstandes der Bilanzpflichtigkeit unerheblich ist. Dies hat der R.F.H. in mehreren Urteilen ausgesprochen. Für die Bilanzpflichtigkeit ist fernerhin unerheblich, daß ein Gegenstand zeitlich noch räumlich in den unmittelbaren Besitz des zur Aktivierung Verpflichteten gelangt. So führt der R.F.H. in einem Urteil vom 15.5.29 25,174 aus, daß ein Stromabnehmer für Zuschüsse, die er an ein Elektrizitätswerk leistet, (zum Zweck des Anschlußes an das Stromnetz) auch dann zu aktivieren hat, wenn die, auf seinem Anwesen erforderliche Anlage „niemals" in seinem Besitz übergeht. Hier ist nicht die Anlage als solche, sondern die

1) Strutz a.a.O. S. 367.

Nutzung als wirtschaftliches Gut zu aktivieren. Auch der im bürgerlichen Recht verankerte Grundsatz der untrennbaren Verbundenheit hat für die Aktivierung keine Bedeutung. So ist es wirtschaftlich oft wünschenswert, zum Beispiel aus Gründen der Abschreibung, Gebäude, getrennt von Grund und Boden, zu aktivieren. Dies ist steuerrechtlich durchaus vertretbar. Allerdings wäre diese Maßnahme bürgerlich rechtlich ganz unmöglich. Oft gelangt der R.F.H. erst auf indirektem Wege durch die Abschreibung, zur Bejahung der Bilanzpflichtigkeit. Ist ein Gut abschreibungsfähig, so ist es auch aktivierungsfähig. Becker geht für die Beurteilung der Aktivierungspflicht vom Kostenprinzip aus(1,2). Der Umstand bildet das Kriterium für die Bilanzpflichtigkeit, daß ein Gegenstand dem Betrieb Kosten verursacht hat. So sagt das Urteil des R.F.H. vom 2.4.27 Ia 337/26. Grundsätzlich muß für alle Ausgaben, die eine Wertverschiebung im Vermögen bedeuten, zunächst der Gegenwert aktiviert werden. Ob er durch Absetzung für Abnutzung bis zum Bilanzstichtag voll getilgt werden kann, hängt von der Lebensdauer des Gegenstandes ab. Für solche Ausgaben muß der Gegenwert aktiviert werden, die eine blosse Wertverschiebung im Vermögen bedeuten. Bei der Aktivierung ist auch die verschiedene Lebenszeit der Anlagegegenstände zu berücksichtigen. Bei Gegenständen, die in kurzer Zeit durch den Gebrauch verbraucht werden, kann daher sehr wohl eine Absetzung von 100 zu 100 in einem Geschäftsjahr in Frage kommen.

Wenn wir als Kriterium für die Aktivierungspflicht die Tatsache ansehen, das sein Gegenstand etwas gekostet hat, so müssen wir auch solche Werte berücksichtigen, die keine greifbaren Güter darstellen. Dies sind fast alle Immaterialia. Wie sind nun diese in der Bilanz zu behandeln? Hierüber besteht in der

---

1) Vgl. Becker a.a.O. S. 368.
2) Vgl. Groener a.a.O. S. 7.

Literatur keine Einigkeit. Während Becker(1) den Standpunkt vertritt, daß der entgeltlich erworbene Idealwert auf die einzelnen, dem Betrieb gewidmeten Gegenstände verteilt werden könne, so zum Beispiel, wenn ein Unternehmer einen Zeitungsbetrieb kauft, der ein dreifaches Verlagsrecht besitzt. Dieser Gedanke wird von Kuhn(2) abgelehnt. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist aber Becker beizupflichten, denn es entspricht den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns, wenigstens anfänglich, Werte mit dem Betrag anzusetzen, den er für dieselben aufzuwenden hatte. Ist der Betrag, den der Unternehmer für den Kauf des ganzen Betriebes erlegen mußte, noch höher als den einzelnen Verlagsrechten im Rahmen des ganzen Betriebes beigemessen werden kann, so wird dieser Differenzbetrag als Goodwill besonders zu aktivieren sein. In einem ähnlichen Falle hat der RFH. in seinem Urteil vom 10.12.30 VIa 2043/30 folgendes entschieden: Die Aufwendungen für eine Abstandssumme, die ein Unternehmer für das Mietrecht eines eingeführten Ladens bezahlt hatte, ist aktivierungspflichtig. Wenn der Geschäftswert eines übernommenen Betriebes mit anderen Werten zusammenhängt, so ist der bezahlte Preis zugleich für die übernommenen Sachwerte und Rechte im vorliegenden Falle also auch für die Rechte aus dem Mietvertrag zu berücksichtigen. Der Gesamtpreis, der bezahlt wurde, muß demnach auf alle übernommenen Gegenstände und Rechte verteilt werden. Nur soweit dann für einen immateriellen Geschäftswert noch Raum bleibt, muß ein Teil des Kaufpreises auf den Geschäftswert verrechnet werden. Es muß deshalb im Rahmen des dem Kaufmann hierbei zustehenden Spielraumes zunächst der Kaufpreis insoweit auf das Mietrecht verrechnet werden, als dessen gemeiner Wert (Teilwert) reicht. Dieser Wert wird dann besonders hoch sein, wenn die Geschäftsräume noch der Zwangswirtschaft unterliegen. Der Fall ist dann so zu

---

1) Becker vgl. a.a.O. S. 375.
2) vgl. Kuhn a.a.O. S. 397.

beurteilen, als ob der Steuerpflichtige zurzeit des Geschäftserwerbs in einen langfristigen Mietvertrag eingetreten wäre. Für die Höhe der Ansetzung des Goodwills weist nun der R.F.H. daraufhin daß nun in erster Linie die voraussichtliche Dauer der Zwangswirtschaft zu veranschlagen sei und die Aussicht, mit der der neue Mieter mit der ungestörten Benutzung der Räume rechnen könne. Wird nun die Zwangswirtschaft aufgehoben, so wird es dem Steuerpflichtigen unbenommen bleiben, diesen Wert vollkommen abzuschreiben. Ein bestehender Goodwill kann auch durch Aufwendungen, die darauf gemacht werden, erhöht werden. Dieser Fall kann zum Beispiel dann eintreten, wenn ein Unternehmer durch einmalige Abfindung an Konkurrenzbetriebe, deren Fabrikation für eine kurze Zeit oder für dauernd einstellen läßt. Das dadurch erlangte wirtschaftliche Gut, das jetzt in der besseren Ausnutzung der Anlagen der Erhöhung der Betriebsintensität entsteht, wird er unbedingt aktivieren müssen. Ebenso ist es erforderlich, Aufwendungen, die zur Abwehr von Konkurrenzunternehmen, zum Beispiel beim Kauf von größeren Objekten dienen, zu aktivieren. So zum Beispiel Aufwendungen, die bei einem Hauskauf oder bei einer Auktion an Interessenten zwecks Abstandsnahme vom Kauf gewährt werden. Beim Verkauf können Aufwendungen gleicher Art vorkommen. Selbst der versteckte Goodwill ist nach dauernder Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bilanzpflichtig. Versteckter Goodwill liegt dann vor, wenn dieser bezahlt wird, ohne nach Aussen hin in Erscheinung zu treten. Diese Fälle sind dann gegeben, wenn auf Grund ausgesprochener Seltenheit oder eines günstigen Standorts für ein Warenlager oder sonstige Gegenstände Beträge bezahlt werden, die den wirklichen Werten dieser nicht entsprechen. Der Pflichtige ist dann nicht berechtigt, einfach den Überpreis abzuschreiben und über Unkosten zu verbuchen, sondern muß den Betrag,

den er über den inneren Wert der Waren und Einrichtung bezahlt hat, besonders aktivieren. Gleichfalls wird ein gesondert zu aktivierender Goodwill dann am Platze sein, wenn für Waren und Einrichtung, die für den Käufer fast wertlos sind, ein Preis bezahlt wird, der diese unter normalen Umständen weit übersteigt. Die kann wirtschaftlich dann vertretbar sein, wenn der neue Käufer durch besondere Umstände das Aufkommen einer neuen Konkurrenz verhindern kann. Aus diesem Grund mußte der Steuerpflichtige den Aufwand zerlegen, in einen solchen für Waren und Vorräte und den Rest für den immateriellen Wert. Diesen darf er nicht ohne weiteres abschreiben, denn er stellt ein selbständiges, wirtschaftliches Gut dar.

Eine gleich widhtige Rolle spielen die Passivierungen. Wann ist der Kaufmann berechtigt, ein Passivum einzusetzen? Außer Schulden und echten, besonders im Steuergesetz zugelassenen Reserven kann aber auch eine Eventualverpflichtung den Anlaß zur Passivierung bilden. Ein einfacher Nachteil allein bildet noch keinen ausreichenden Grund, ein Passivum einzusetzen. Indessen ist es möglich, daß ein Passivposten zur Korrektur von Aktivposten in solchen Fällen eingesetzt werden darf, in denen dieser für mehrere Jahre Bedeutung hat. So hat der R.F.H. in seinem Urteil vom 11.12. 28 St.u.W. 29 Nr. 287 entschieden, daß ein Fabrikant, der gegen eine einmalige Abfindungssumme sich zur Unterlassung eines Fabrikationsverfahrens für eine zehnjährige Dauer verpflichtet hatte, diese entsprechend der Unterlassungsdauer durch einen jährlichen Passivposten korrigieren durfte. Das preußische O.V.G. hatte entschieden, daß für die Berücksichtigung einer in der Zukunft liegenden Ausgabe das Bestehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung am Bilanztage erforderlich sei. O.V.G. Urteil vom 28.5.20. Es genügt allerdings nicht die bloße Ansicht, daß der Wert eines Gegenstandes in der Zukunft durch irgend-

welche Umstände beeinflußt wird, sondern es müssen positive Anhaltspunkte vorhanden sein. Die Einsetzung eines Passivpostens ist nicht gesetzlich verankert, sondern entspricht der Verkehrsauffassung. Eine bilanzmäßige Berücksichtigung später fällig werdender Betriebsaufwendungen ist nur dann zulässig, wenn durch diese ein künftiger Ertragsausfall zu erwarten steht und dieser durch eine Wertminderung der Aktiven am Bilanztag schon in Erscheinung tritt. R.F.H. Bd. 9 S. 102. Die Rechtsprechung des R.F.H. hat sich aber immer mehr den wirtschaftlichen Erscheinungen angepaßt und die Bildung eines Passivums schon dann erlaubt, wenn nur die Möglichkeit eines Risikos besteht. So hat der R.F.H. entschieden, daß ein Kaufmann für eventuelle Inanspruchnahme wegen eines Schadenersatzes aus Sachlieferungen oder wegen Wandelung oder Minderung seines Kaufpreises ein Passivum in Höhe der Reklamationsmöglichkeit des Kunden bilden dürfe. Ebenso ist es dem Kaufmann erlaubt, einen Passivposten für drohenden Prozeßverlust zu bilden. Vergleiche Urteil vom 12.8.27. VIa 407/27.

7. Die Bewertung.

a) Der Anschaffungs- und Herstellungspreis.

Die §§ 19-21 regeln die Bewertung. Für die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Maximalwert zulässig. Ist der Wert dieser Gegenstände am Ende des Jahres gesunken, so hat der Steuerpflichtige das Recht, auf den niedrigeren gemeinen Wert zurückzugehen.

Was nun im einzelnen unter dem Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht eindeutig festgelegt. Sehr schwierig wird diese betriebswirtschaftliche wie steuerrechtlich interessante Frage bei Betrieben mit langfristiger Einzelfertigung. Sehr schwierig

ist es oft bei diesen Betrieben, die Frage zu entscheiden, welche Kosten im einzelnen aktiviert werden müssen. Wählen wir zum Beispiel ein Brükkenbauunternehmen. Außer dierekten Löhnen und Gehälter werden in den ersten Jahren verhältnismäßig viele Gemeinkosten aufgewandt, zum Beispiel solche, für die Anstellung von Chefkonstrukteuren, zur Ausarbeitung von Plänen, Teilungen, Meßversuchen und dergleichen. Nehmen wir an der gesamte Brückenbau erfordert eine Reihe von Jahren bis zur Fertigstellung. Würden diese Aufwendungen in den ersten Jahren des Baues nicht aktiviert, so ergäbe sich in den ersten Jahren ein enormer Verlust, während bei der Übergabe der Brücke durch die Baufirma ein übermäßg hoher Gewinn entstände. Dies würde allein schon dem Gedanken der Steuerprogession zuwiderlaufen. Aus diesem Grunde verlangt der R.F.H. in ständiger Rechtsprechung, daß in jedem Jahr ein Teil der Herstellungskosten zu aktivieren ist. Über dieses Problem besteht in der Literatur keine Einheitlichkeit. Reichsfinanzrat Zimmermann ist der Ansicht, daß alle diejenigen Aufwendungen, hinzugezählt werden müssen, die ein Gewerbetreibender tatsächlich aufgewandt hat und die sonst im Unternehmungsvermögen verblieben wären, die der Unternehmer in gleichem Maße auch hätte aufwenden müssen, wenn er den Gegenstand in gleichem Zustande käuflich erworben hätte.(1) Alles das wird nach seiner Meinung dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinzugerechnet werden müssen, was bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Auch ein gewisser Teil der Generalunkosten(1)..So wollen Blümich-Schachian Provisionen, Transport- und Aufstellungskosten auf dem Er-

---

1) Zimmermann. Die Besteuerung des gewerblichen Einkommens nach dem Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz. S. 183.

werb ruhende Steuern und Abgaben hinzurechnen(1). Kuhn ist der Meinung, daß der Wert der eigenen Arbeit und die Geldbeschaffungskosten nicht hinzugerechnet werden dürfen(2). Koppe will ebenfalls Provisions-, Transport- und selbst Schmiergelder hinzurechnen.(3) Strutz rechnet auch die Verwaltungskosten des Einkaufs nicht jedoch die Verkaufskosten zu den zuschlagspflichtigen Aufwendungen.(4) Die Frage, ob Herstellungsaufwand oder Vertriebskosten, die nicht zuschlagspflichtig sind, vorliegen, ist oft nicht leicht zu entscheiden. Sie kann sehr oft zu Konflikten führen. Hierzu führt Böttcher folgendes Beispiel an: Es bestehen zwei Zigarrettenfabriken die eine neue Marke einführen wollen, um deren Absatz jede nach ihrer eigenen Methode kämpft. Die eine Zigarettenfabrik A sucht dadurch ins Geschäft zu kommen, daß sie für 100000 Mark Reklameaufwand, Zeitschriftenreklame, Aschenbecher, Bilder u.s.w., ausgibt. Die andere Zigarettenfabrik B sucht dadurch ihre Fabrikate einzuführen, daß sie ausschließlich hochwertige Tabakprovenienzen, teure Zigarettenparfums u.s.w. verarbeitet, also durch Qualität ausschließlich die Gunst des Publikums zu erlangen sucht. Die Fabrik A, die nun ihren Aufwand, den man unter sonstigen Verhältnissen als Absatzaufwand nicht aktivieren würde, hätte einen viel geringeren Herstellungsaufwand, als die Firma B. Würden die Aufwendungen der Firma A nicht als Herstellungskosten aktiviert, so würde die Firma A ein unverhältnismäßig geringeren Gewinn ausweisen, als die Firma B. Der Reklameaufwand dürfte also von der Firma A zu aktivieren sein(5)

---

1) Blümich-Schachian a.a.O. S. 278.
2) Kuhn a.a.O. S. 380.
3) Koppe a.a.O. S. 234.
4) Strutz a.a.O. S. 911.
5) Boettcher. Der Herstellungspreis im Sinne des Einkommenstuergesetzes 1925 in Zeitschrif

Es ist jedoch oft sehr schwierig, immer die richtige Bewertung zu treffen. Das Urteil vom R.F.H.VIa 594/27 schlägt daher den retrograden Weg vor und spricht aus, daß es in manchen Fällen geboten sei, bei der Bewertung der Waren vom Veräußerungspreis ./. Verkaufsspesen auszugehen. Jedoch wird man diesen Modus nicht in allen Fällen anwenden können, da die Realisierbarkeit der Waren nicht immer die gleiche ist.

Der niedrige gemeine Wert (Teilwert).

Ist der Wert der Betriebsgegenstände seit dem Anschaffungstage gefallen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, auf den niedrigeren gemeinen Wert herunterzugehen. Der niedrigere gemeine Wert findet im gleichen Maße Anwendung für Gegenstände des Anlage- und Umlaufsvermögens. Gebäude, Maschinen, Waren, Debitoren usw. In erster Linie dient er dazu, Konjunkturverluste zu erfassen, andererseits aber auch technische und natürliche Fehlschläge oder sonstige Tatsachen, die sich am Bilanzstichtag erkennen lassen, zu berücksichtigen. Zum Beispiel die Anschaffung und Montage einer Maschine hat sich als Fehlschlag erwiesen, der Umbau eines Geschäftshauses hat den gewünschten Erfolg nicht erbracht oder durch eine neue Erfindung ist der ganze Maschinenpark unmodern geworden. Die jährlich vorgesehenen Abnutzungsquoten reichen nicht mehr aus, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen. In solchen Fällen ist der Steuerpflichtige stets berechtigt, auf den niedrigern gemeinen Wert herunterzugehen. Bei der Fixierung des gemeinen Wertes darf der betreffende Gegenstand als solcher nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist als Teil einer wirtschaftlichen Einheit anzusehen. Der R.F.H. hat den Begriff des Teilwerts durch folgenden Hinweis zu bestim-

---

1)für zeitgemäße Steuer und Finanzfragen.S.161.

men versucht: Was würde ein Erwerber des ganzen Betriebes weniger bezahlen, wenn gerade dieser Gegenstand nicht vorhanden wäre? Besteht zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des betreffenden Gegenstandes nur eine kurze Spanne, so wird der Teilwert mit dem Anschaffungs- und Herstellungspreis meist zusammenfallen, denn der Erwerber eines neuen Betriebes wird, gleiche Organisationsverhältnisse vorausgesetzt, mit dem selben Kostenaufwand rechnen müssen. Allerdings spielt hier das betriebsindividuelle Moment eine große Rolle. Man bedenke dem einen Unternehmer dient eine moderne, komplizierte Anlage sehr, dem anderen gewährt sie überhaupt keinen Nutzen. Zeit und Ort spielen hier wieder eine sehr große Rolle. Man denke hier wiederum an das schon im betriebswirtschaftlichen Teil dieser Arbeit erwähnte Beispiel der Kohlen auf der Zeche und der Kohlen im Vorratsraum eines Sanatoriums in den Alpen. Jedoch sind möglichst solche Momente auszuscheiden, die durch die Person des Unternehmers bedingt sind. Jedoch gibt es Werte, die ohne den Besitzer gar nicht denkbar sind. Zum Beispiel ein besonders bewährtes, aber geheim gehaltenes Herstellungsverfahren. Es kommt hier also weniger auf den Einzeleinkaufs- noch Verkaufspreis an. Wie aber können wir den gemeinen Wert praktisch ermitteln? Gehen wir vom Einzelverkaufspreis aus, so besteht die Gefahr, daß wir unrealisierten Gewinn erfassen, was aber dem steuerlichen Gewinnbegriff widerspricht. Ziehen wir die Definition des § 138 der R.A.O. an: Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller, den Preis beeinflussender Umstände, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Legten wir diese Definition zugrunde, so würde unrealisierter Gewinn als Gewinn versteuert. Auch ist der Einzeleinkaufspreis als Unter-

lage nicht verwendbar. Man denke hier nun an Waren, die wohl noch den gleichen Einkaufspreis haben, aber für den Betriebsinhaber nicht mehr denselben Wert besitzen. Zum Beispiel eine Sektfabrik hat Weine eingekauft, die sie zur Herstellung einer besondes „trockenen Qualität" durch ein neues Herstellungsverfahren verwenden will. Durch eine neue Herstellungsart ist es für sie vorteilhafter, eine andere Weinqualität zu verarbeiten. In diesem Fall kann es zweifelhaft sein, ob sie die für sie „unbrauchbaren Weine" wieder zum Einkaufspreis abstoßen kann. Modeartikel, zum Beispiel Damenkonfektion, sind oft für ein Großstadtgeschäft unverkäuflich geworden. In Mittel- und Kleinstädten sind dieselben Artikel noch begehrt.

Die Bewertung muß jedoch unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß der Betrieb fortgeführt wird und die Gegenstände in ihm noch vorhanden sein sollen. Diese Werte werden in der Steuerrechtsliteratur auch als Fortführungswerte bezeichnet. Der R.F.H. hat in allen diesen Fällen entschieden, daß man zur Ermittelung dieser am besten vom Wiederbeschaffungspreise am Bilanzstichtage ausgehe. R.F.H. 23.1.29. R.St.Bl. 19/197. Natürlich ist bei Anlagegegenständen der Wiederbeschaffungspreis vermindert, um die Absetzung für Abnutzung vorzunehmen. Indessen müssen wir an dieser Stelle hervorheben, daß für den Kaufmann bei Anlagegegenständen niemals die Verpflichtung besteht, auf den niedrigeren gemeinen Wert herunterzugehen. Bei Gegenständen des Betriebskapitals ist er nur dann verpflichtet, zum niedrigeren gemeinen Wert (Teilwert) überzugehen, wenn zu erwarten steht, daß der betreffende Gegenstand den Anschaffungspreis in Zukunft nicht mehr erreichen wird. Für Gegenstände des Anlagekapitals hat der R.F.H. am 20.3.30 VIa 370/30 R.St.Bl. 1930 S.348 entschieden, daß der Kaufmann bei diesen nicht auf den tatsächlichen Teilwert zurückgehen muß; es entspricht nicht den Grund-

sätzen ordnungsmäßiger Buchführung und kaufmännischer Übung vom Kaufmann zu verlangen, daß bei Gegenständen des Anlagekapitals jedes Jahr der gemeine Wert ermittelt wird. Daher kann der Kaufmann an dem ihm am günstigsten erscheinenden Bilanztag zum gemeinen Wert übergehen; er ist nicht gezwungen, den Verlust insoweit unberücksichtigt zu lassen, als die Wertminderungen schon in einem früheren Steuerabschnitt eingetreten sind. Ist der Kaufmann auch nicht gehalten, sofort zum niedrigeren gemeinen Wert überzugehen, so wird er doch gut daran tun, im Interesse eines ordnungsmäßigen Erfolgsausweises, den niedrigeren Wert einzusetzen.

Gehen wir nun zur Errechnung des Teilwerts über. Wie bereits erwähnt, hält der R.F.H. den Wiederbeschaffungspreis als Ausgangspunkt für die Berechnung des Teilwertes am meisten geeignet, und zwar schon deshalb, weil der Kaufmann sich stets überlegen wird, wenn er einnen Gegenstand kauft, ob er tatsächlich für ihn im Betrieb ein Äquivalent für das hergegebene Geld bietet und nicht mehr aufwenden wird, als diesem Nutzen entspricht. Eine große Rolle spielt für die Berechnung des Teilwerts die Rentabilität des Betriebes. Geht man von der Fiktion aus, der Betrieb würde verkauft, so wird sich der Nachfolger die Frage stellen, ist der Betrieb überhaupt noch rentabel und lohnt es sich überhaupt noch, den betreffenden Gegenstand wieder anzuschaffen und welche Bedeutung hat der einzelne Gegenstand für die Fortführung des Betriebes? Oder gibt es für den in Frage kommenden Gegenstand noch Surogate? Ist der Beschäftigungsgrad des Betriebes gesättigt, und der Gegenstand für den Betrieb unentbehrlich, so wird der Teilwert mit dem Wiederbeschaffungspreis indentisch sein. Wird der Gegenstand sich durch billigere Mittel ersetzen lassen, so wird der Teilwert zwischen dem Wiederbeschaffungspreis und dem Einzelzeitwert liegen. Ist

aber der ganze Betrieb unrentabel, so zieht das auch die Unrentabilität des einzelnen Betriebsgegenstandes nach sich. Der Gegenstand hat dann nur noch den Wert, den ein gleicher, aus dem Betriebsverband losgelöster Gegenstand, hat. Zur Frage des Beschäftigungsgrades nimmt der R.F.H. in seinem Urteil vom 30.6.27 St.u.W. VI Nr. 435. Stellung und sagt; daß es für die Beurteilung dieses noch nicht genüge, daß für ein einzelnes Geschäftsjahr ein unbefriedigender Beschäftigungsgrad vorliegt. Ergänzend äußert er sich zum Wiederbeschaffungspreis. Der Wiederbeschaffungspreis ist der Betrag, zu dem ein Gegenstand in dem Zustand, in dem er sich am Bilanztage befindet, vom Steuerpflichtigen angeschafft werden könnte; er kann regelmäßig für Gegenstände, die der Abnutzung unterliegen, in der Weise ermittelt werden, daß festgestellt wird, wieviel der Gegenstand am Bilanzstichtage dem Steuerpflichtigen neu gekostet hätte und daß von diesem Betrage ein Abschlag mit Rücksicht auf die etwaige Benutzung vom Erwerb bis zum Bilanzstichtag gemacht wird. Im übrigen sind alle Umstände zu berücksichtigen, welche diesen Preis beeinflussen, oder diesen Preis rechtfertigen können.R.F.H. 10, 166.

Der Teilwert kann für einen einzelnen Gegenstand als auch für eine Mehrheit von Gegenständen in Frage kommen. Gleichzeitig kann auch der Teilwert für wesentliche Bestandteile einer Sache zum Beispiel den Umbau eines Hauses oder einer Fahrstuhlanlage in einem solchen angewandt werden.

Helpenstein polemiesiert scharf gegen die Stellungnahme des Reichsfinanzhofs hinsichtlich der Ermittlung des Teilwerts. Er kritisiert den Ausgangspunkt des R.F.H., daß er für die Ermittelung des Wiederbeschaffungspreises von der Meinung eines Käufers des ganzen Betriebes ausgeht. Die Folge der Einführung eines fingierten Käufers sei, daß die Erfolgsbilanz und die Vermögensbi-

lanz miteinander verbunden würden. Die Erörterungen gehen an Stelle von einer geldmäßigen Errechnung des Erfolges, von einer wertmäßigen Darstellung des Vermögens aus und letztere zieht grundsätzlich die Einsetzung des Tagespreises nach sich. Die Gedankengänge des Besitzers und des Verkäufers haben keine einheitliche Unterlage und diese Zwiespältigkeit muß in die „Bewertung" der einen oder anderen Seite Unterschiede hineintragen.(1)

c) Der Zwischenwert.

Zuletzt sei noch auf die Bedeutung des Zwischenwertes eingegangen. Der Steuerpflichtige ist jederzeit berechtigt, einen Wert zwischen dem Anschaffungspreis und dem niedrigeren gemeinen Wert zu wählen. Hierzu sagt der R.F.H. in seinem Urteil vom 17.4.1929 VIa 196/29 R.St.Bl. 1929 S.472. Es ist nicht einzusehen, welches Interesse für den Steurfiskus vorliegen sollte, daß entweder der Anschaffungspreis oder der gemeine Wert in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige vorsichtigerweise einen Ansatz gewählt hat, der den nach § 19 zulässigen Wert zweifellos nicht übersteigt und hinter dem anderen zweifellos nicht zurückbleibt, zu besondern Umständen führen müßte; denn es wäre unbillig vom Steuerpflichtigen eine Erklärung darüber zu verlangen, welchen Wert er wählen will und dann diesen zu ermitteln, vielmehr müßte man zuerst beide Werte ermitteln, und dann eine Erklärung verlangen. Es wäre dann auch noch möglich, daß der Steuerpflichtige die Richtigkeit der Wertermittelung bestritte. Alle Ermittelungen und Rückfragen werden in diesem Falle aber vermieden, wenn auch Mittelwerte zugelassen sind. Auch bedarf es nach dieser Auffassung keiner Rückfrage, wenn ein Wertansatz unzulässig ist; er ist dann, wenn er zu

---

1) Helpenstein a.a.O. S. 302.

hoch ist, auf den nächst zulässigen herabzusetzen, wenn er zu niedrig ist, auf den nächst zulässigen heraufzusetzen.

Ergebnis.

Betrachten wir nun die Gewinnbegriffe der §§ 12 und 13, so sehen wir, daß das Steuerrecht keine der betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriffe in reiner Form sich zu eigen gemacht hat. Dagegen können wir feststellen, daß es Teile dynamischer und statischer Bilanztheorie übernommen hat. Vereinzelt treten bisweilen in den Urteilen des Reichsfinanzhofs Gedanken auf, die auch an die organische Theorie erinnern, indem der Wiederbeschaffungspreis zugelassen wird. In der Hauptsache ist aber das Steuerrecht noch beschränkt statisch orientiert. Das folgt aus der Forderung, Gewinne nicht eher zu verrechnen, bevor sie praktisch in Erscheinung getreten sind. Untersuchen wir zunächst den § 12, so können wir hier am eklatantesten die dynamische Tendenz erkennen. § 12 stellt durch seine Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Betriebsgebarung auf Grund eines Bewegungsvergleichs dar. Die Kautel des § 12, die erlaubt, daß das Vermögen, das am Schluß der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, als konstant anzusehen ist, und lediglich die Veränderungen der Einnahmen über die Ausgaben zu berücksichtigen sind, gleicht dem eisernen Bestandsprinzip der Betriebswirtschaftslehre. Die Struktur des § 12 zeigt eine evidente Übereinstimmung mit den Ausführungen Schmalenbachs. So sagt er wörtlich auf Seite 144 seines Werkes: „Einnahmen- und Ausgabenrechnung können als Maßstab der periodischen Erfolgsrechnung in solchen Fällen dienen, in denen erhebliche Vorratsschwankungen nicht vorhanden sind; das ist häufig der Fall im Haushalt, in Vereinen und Konsumgenossenschaften." § 12 stellt eine Einzelbestands-

veränderungsrechnung im Sinne Walbs(1), im Gegensatz zu § 13, der als eine Gesamtbestandsveränderungsrechnung anzusehen ist, dar. Im § 13 werden Einnahmen wieder in Vermögen umgewandelt. Das Gesamtvermögen wird in dem Posten Kapital zusammengefaßt und dient dem Vergleich am Anfang und am Ende der Wirtschaftsperiode. Dies ist dann der Gesamtbestandsveränderungserfolg. Im Gegensatz zum Einzelbestandsveränderungserfolg des § 12, in dem die einzelnen Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Ergänzungsweise werden außerdem noch die Veränderungen aus beweglichem Vermögen mit in den Gewinn einbezogen. Jedoch ergibt sich materiell ein anderer Gewinn, da die Erträge aus dem Verkauf von Grund und Boden sowie dessen Veränderungen im Bestandsvergleich nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Wortlaut des § 13, Gewinn ist der Überschuß des Betriebsvermögens am Ende der Wirtschaftsperiode gegenüber der Anfangsperiode, deutet auf den ersten Blick auf eine statische Struktur. Daß dies nicht vollständig der Fall ist, wollen wir im Folgenden darlegen. Zwar ist Helpensteins(2) Ansicht, daß § 13 eine Aufwands- und Ertragsrechnung im Sinne Schmalenbachs darstelle, nicht beizupflichten, denn statische Momente kommen durch die Anknüpfung an die reine Vermögens- und Schuldlage der Unternehmung trotz dynamischer Gesichtspunkte in der Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs immer wieder zum Durchbruch. Wohl ist die Einkommenssteuerbilanz nach ausdrücklicher Bestimmung in der Begründung des Einkommensteuergesetzes keine Bestands-,sondern eine Erfolgsbilanz. Jedoch läßt das Einkommensteuergesetz den Erfolgsgedanken nicht mit dieser Eindeutigkeit erkennen, wie das Schmalenbach in seiner dynamischen Bilanz tut. Der Umfang des Ertrages ist in beiden Disziplinen un-

---

1) Walb a.a.O. S. 126.
2) Helpenstein a.a.O. S. 40.

gefähr derselbe mit Ausnahme bei Schmidt. Während Schmidt, der nur den Umsatzgewinn, der aus der reinen Betriebstätigkeit entsteht, anerkennt, erfaßt das Steuerrecht alle realisierten Vermögenswertänderungen, gleichgültig, ob sie durch konjunkturale oder sonstigen Momente entstanden sind. Die Entscheidung darüber, wann der Gewinn zu verrechnen ist,ist nicht einheitlich. Bei Schmalenbach wird die Einnahme nicht unbedingt unter dem Gesichtspunkt der Vermögensverbesserung betrachtet, sondern unter dem Gesichtspunkt der zeitanteiligen Erfolgsrechnung. Diesen Weg konnte das Steuerrecht nicht immer mitgehen, denn es mußte vielmehr im Interesse der Sicherheit der Erfassung des Gewinns einen gewissen Grad der Materialisation beziehungsweise der Konkretisierung des Gewinns abwarten.

Wenn § 12 auch als Gewinn den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben definiert, so deckt sich diese Formulierung in ihrer Auswirkung nicht immer mit der Schmalenbachs. Es kann sich grundsätzlich um eine Leistung der früheren Perioden handeln, die erst später durch die Einnahme konkretisiert wird. Das Steuerrecht knüpft im besonderen Rahmen des § 12 an das Zufließen an, was aus § 14 deutlich hervorgeht. Ist ein Betrag tatsächlich dem Kaufmann zugeflossen, so gilt er als Einnahme und ist auch zu versteuern. Allerdings trägt § 11 Abs. 3 wieder dynamischen Richtlinien Rechnung. Danach gelten Gehaltsabzüge, die in früheren Perioden einem Angestellten vor seiner Dienstleistung zugeflossen sind, erst in dem Wirtschaftsabschnitt als bezogen, in denen sie wirtschaftlich gerechtfertigt, d.h. verdient wurden. Aus der laufenden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht hervor, daß § 11 Abs. 1 für den bücherführenden Kaufmann nicht heranzuziehen ist. Dagegen erkennt der Reichsfinanzhof im Urteil von 1930 Nr. 458 S. 328 als richtig an, daß beim buchführenden Landwirt gemäß § 12 des Einkommensteuergesetzes nach den Grundsätzen ordnungsmäßi-

ger Buchführung zu verfahren ist. Danach sind Geschäftsvorfälle regelmäßig in dem Wirtschaftsabschnitt zu verbuchen, in dem sie sich vollenden. Der Grundsatz Schmalenbachs daß für die Vollendung der Leistung der Tag des Rechnungsausgangs der beste und sicherste sei, ist auch für das Steuerrecht, wie wir gesehen haben, maßgebend. Jedoch dürfen auch hier Abschläge wegen bestehender Unsicherheiten gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet sich die Rechtsprechung bei der Konkurrenz zwischen statischen und dynamischen Bilanzmethoden immer für die ersteren. Das hängt mit dem Realisationsprinzip zusammen und mit dem Moment der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige soll nur dann zur Steuerzahlung herangezogen werden, wenn er nach Maßgabe seiner Vermögenslage dazu fähig ist. Dies mag auch in Krisenzeiten besonders gerechtfertigt sein, denn der Fiskus würde mancher Steuereingänge verlustig gehen, wenn er das Steueropfer vom Steuerpflichtigen rein wirtschaftlich, ohne die Berücksichtigung seiner jeweiligen Vermögenslage verlangen würde. Betrachten wir nun den steuerlichen Aufwandbegriff mit dem betriebswirtschaftlichen, so können wir feststellen, daß dieser grundsätzlich mit dem Schmalenbachschen Aufwandbegriff übereinstimmt. Aufwand ist jeder Verlust an Gütern innerhalb der Unternehmung, gleichgültig, ob er einen Ertrag nach sich zieht oder nicht. Die in früheren Entscheidungen des O.V.G. und in der anfänglichen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs vorhandene Trennung in Zweck und Nebenaufwand des Betriebes hat die neuere Rechtsprechung fallen gelassen. Sie unterscheidet nur noch den geschäftlichen Aufwand vom privaten Aufwand. Der Passus des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, der verlangt, daß Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuer-

pflichtigen sich bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nicht in dem Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden darf, ist durchaus dynamischer Natur. Es handelt sich hier um die Schmalenbachsche These: „Ausgabe jetzt, Aufwand später". Was die Aufwandreserven anbelangt, so haben wir gesehen, daß das Steuerrecht für die Passivierung vorwiegend an dem vermögensmäßigen beziehungsweise schuldmäßigen Charakter dieser Posten festhält. Die rein dynamische Verteilung des Aufwandes kommt hier weniger zu Raum. Wir sahen, daß das Steuerrecht eine Rückstellung nur dann zuließ, wenn objektiv feststand, daß der Betriebsinhaber durch eine schuldrechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden konnte. Wir konnten feststellen, daß das Steuerrecht aus sozialen und verwaltungstechnischen Gründen die wirtschaftlich richtige Erfolgsrechnung und den theoretisch richtigen Gewinn oft preisgibt.

Literaturverzeichnis.

Bauckner, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff. München 1921.

Bauer, Bilanz und Steuer, Berlin 1923.

Beckel, Statik und Dynamik in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1927.

Becker, E., Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Berlin 1928.

" E., Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Stuttgart 1928.

Blümich-Schachian, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 1925.

Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, Jena 1921.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1908.

Cassel, Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1927.

Evers, Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz, Berlin 1927.

Findeisen, Der eiserne Bestand in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung, Berlin 1923.

" Unternehmung und Steuer, Stuttgar 1923.

Fuisting-Strutz, Einkommensteuergesetz, Berlin 1915.

Groener, Falsche und richtige Steuerbilanz, Trier 1932.

Gürtler, Gewinn und Gewinnanalyse. Manuskript seiner Antrittsvorlesung 1933.

Hax, Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre, Beiheft d.Zeitschr.f.hdw. Forschung 1926.

Hellauer, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 1928.

Hertlein, Die Kapital- und Erfolgsrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsmessung, Stuttgart 1929.

Helpenstein, Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz, Berlin 1932.

Honnegger, „Produktivität und Sozialbilität" in Conrads Jahrbücher 1927 I.

Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderung in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht, Berlin 1931.

Hügli, Lehrbuch der Buchhaltung, Bern 1887.

Kalveram, Kaufmännische Buchhaltung Berlin 19[illegible]

Kovero, Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen, Berlin 1921.

Koenigshöfer, Das Problem der Bilanzwahrheit und die deutsche Bilanzliteratur Frkf. 1931 .

Kuhn Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Berlin 1930.

Lion, Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1924.

" Wahre Bilanzen. Berlin 1927.

Moos, Die Steuerbilanz, Berlin 1920.

Moral, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, Berlin 1923.

Müller A., Die kaufm. Erfolgsrechnung, Berlin 1915.

Mrozek, Handkommentar zum Einkommensteuergesetz 1925, Köln 1926.

Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, Berlin 1918.

Philippowich, Grundriß der politischen Oekonomie Tübingen 1919.

Pissel-Koppe, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Berlin 1928.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1914.

Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.

Rothenberger, Die theoretische Fundierung der Betriebswirtschaftslehre, Heidelberg 1932.

Schär, Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1914.

Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Leipzig 1926.
Schmalenbach, Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik, Leipzig 1927.
Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929.
" Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft, Berlin 1923. Bilanzwert, Bilanzgewinn und Bilanzumwertung, Berlin 1924 Die Industriekonjunktur ein Rechenfehler, Berlin 1927.
Sieber, Objekt und Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre, Rudolstadt 1931.
Sewering, Die Einheitsbilanz, Leipzig 1925.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Berlin 1921.
Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Berlin 1927.
Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.
Zimmermann, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Stuttgart 1925.
" Die Besteuerung des gewerblichen Einkommens nach dem Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz, Köln 1927.

Zeitschriften und Nachschlagewerke.

1. Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zeitschrift für Handelswissenschaft und -praxis.
Zeitschrift für Handelsw.für Forschung.
Archiv für Revisions- und Treuhandwesen
Deutsche Steuerzeitung
Deutsches Steuerblatt
Steuer und Wirtschaft
Reichssteuerblatt
Zeitschrift für zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen
Finanzarchiv

Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs, herausgegeben vom Reichsfinanzhof in München.

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Lebenslauf.

Ich, Karl Diehl, von deutscher Staatsangehörigkeit, wurde am 17. Nov. 1906 in Vallendar am Rhein geboren. Nach Erlangung der Reife für Obersekunda, machte ich vom Mai 1922 - Mai 1924 bei der Kreditbank Mittelrhein, Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Koblenz eine Banklehre durch. Vom Mai 1924 bis November 1924 war ich bei der Drogen- u. Chemikaliengroßhandlung C. Krieger u. Co. in Koblenz tätig. Anschließend besuchte ich die Höhere Handelsschule der Stadt Koblenz bis Ostern 1925. Zu Beginn des Sommer-Sem.25 siedelte ich nach Köln über, um mich dem Studium der Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften an der dortigen Universität zu widmen. Die Universität Köln verließ ich am Ende des Winter-Sem. 1925/26, um mein Studium im S.S. 1926 an der Universität Frankfurt fortzusetzen. Im Som.S. 1927 studierte ich an der Handelshochschule Nürnberg, wo ich zu Ende desselben Semesters die kaufmännische Fachprüfung ablegte. Im April 1928 bestand ich vor der zuständigen Prüfungskommission des Provinzialschulkollegiums Kassel in Frankfurt die Sonderreifeprüfung. Anschließend bezog ich wieder die Universität Frankfurt, wo ich während des S.S.1928, W.S.1928/29, W.S.29/30, S.S. 1931 studierte. Zwischenzeitlich bestand ich folgende Examina mit „gut": Am 28.11.29 den Diplom-Kaufmann, am 27.11.31. den Diplom-Handelslehrer, am 31.7.1933 promovierte ich zum Dr. rer. pol.